



WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2022

Wichtige Informationen und Hinweise zur Antragstellung

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt vor Antragstellung
aufmerksam durch.



Herausgeber:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Main

Internet: www.wibank.de
E-Mail: info@wibank.de

Stand: Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	4
1.1 Direktzahlungen	4
1.1.1 Beihilfefähige Flächen	4
1.1.2 Aktiver Betriebsinhaber	6
1.1.3 Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA)	6
1.1.4 Aktivierung von Zahlungsansprüchen	7
1.1.5 Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen	7
1.1.6 Übertragung von Zahlungsansprüchen	8
1.1.7 Greeninganforderungen	10
1.1.7.1 Anbaudiversifizierung	11
1.1.7.2 Erhalt von Dauergrünland	12
1.1.7.3 Ökologische Vorrangflächen	14
1.1.7.4 Änderung bei ökologischen Vorrangflächen (Modifikation)	21
1.1.8 Junglandwirteprämie	21
1.1.9 Kleinerzeuger	22
1.1.10 Direktzahlungen für Hanfflächen	22
1.2 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	23
1.3 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)	24
1.4 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	24
2. Ausfüllhinweise der Formulare	25
2.1 Persönliche Daten	25
2.2 Allgemeine Angaben	25
2.3 Angaben in anderen Bundesländern	25
2.4 Betriebsprofil	26
2.5 Tierhalter	26
2.6 Direktzahlungen	26
2.7 Flächenbezogene Fördermaßnahmen	28
2.7.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)	28
2.7.2 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)	28
2.7.3 Weinbauförderung, Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	30
2.8 Allgemeine Hinweise	30
2.9 Meine Flächen	30
2.9.1 Spaltenbeschreibung Schlagerfassung	30
2.9.2 Spaltenbeschreibung Landschaftselemente	32
3. Hinweise zu den einzelnen Landschaftselementen	34
4. Hinweise zur Bearbeitung von Flächen und Landschaftselementen	38
5. Hinweise zum Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)	39
5.1 Anforderungen an den Nachweis der Verpflichtungsfläche	39
5.2 Anforderungen an die Bewirtschaftung für die einzelnen Maßnahmen	46
5.3 Kürzungen und Sanktionen	52
5.4 Änderungen einer HALM-Verpflichtung	53
6. Vor-Ort-Kontrollen	55
Anlage 1 – Codeliste A und B 2022	58
Anlage 2 – Direktzahlungen	62
Anlage 3 – Zulässige Arten für den Hanfanbau (THC-arme Sorten)	63
Anlage 4 – Kulturpflanzenarten	63
Anlage 5 – Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen	76
Anlage 6 – Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen	77
Anlage 7 – Zulässige Arten auf für Honigpflanzen	79
Anlage 8 – Zulässige Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb	82
Anlage 9 – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung auf ÖVF	83
Anlage 10 – Förderfähige Kulturen in HALM und AGZ	84
Anlage 11 – Verzeichnis der in Hessen zugelassenen und beliebigen Öko-Kontrollstellen	90
Anlage 12 – Abkürzungsverzeichnis	91

1. Allgemeine Hinweise

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurden im Jahr 2015 eine Vielzahl von Änderungen sowohl für die Direktzahlungen, als auch für die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen eingeführt.

Neben den Ausführungen in diesem Merkblatt finden Sie die maßgeblichen Regelungen für die Direktzahlungen in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015“ (im Folgenden BMEL-Broschüre), die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herausgegeben wurde. Sie enthält noch weitergehende Ausführungen zu den seit 2015 geltenden Regularien. Sie ist ergänzt um Änderungen der Jahre 2016 und 2018. Die Broschüre und die Merkblätter zu den Änderungen sind auf der Internetseite des BMEL (www.bmel.de) in digitaler Form zum Herunterladen verfügbar.

Mit dem Gemeinsamen Antrag 2022 können folgende Maßnahmen beantragt werden:

- **Basisprämie, einschließlich Zahlung für die Einhaltung der Greeningauflagen**
- **Umverteilungsprämie**
- **Junglandwirteprämie**
- **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)**
- **Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)**
- **Weinbauförderung (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen)**

Der Antrag ist bis zum 16.05.2022 bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Bei Anträgen, die nach dem 16.05.2022 eingehen, kann es zu Kürzungen oder zu einem vollständigen Ausschluss kommen.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie im Jahr 2022 Flächen in einem anderen Bundesland bewirtschaften, so müssen Sie diese Flächen im jeweils anderen Bundesland angeben. Diese werden dann über die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) an das Land Ihres Betriebssitzes (Hessen) übermittelt und dort ausgezahlt.

Alle Flächen außerhalb Hessens dürfen seit dem Jahr 2018 nicht mehr in Hessen angegeben werden. Hinsichtlich der Angabe der Flächen in den anderen Bundesländern wenden Sie sich bitte an das jeweilige Bundesland. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

1.1 Direktzahlungen

1.1.1 Beihilfefähige Flächen

Flächen gelten nur dann als beihilfefähig, wenn sie während des gesamten Kalenderjahres zur Verfügung stehen und die Mindestparzellengröße (in Hessen 0,1 ha) erreichen. Ausnahmen bilden nur höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände.

Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen gehören zu den landwirtschaftlich förderfähigen Flächen. Darüber hinaus gehören auch die unter **3. „Hinweise zu den Landschaftselementen“** aufgeführten Landschaftselemente sowie Einzelbäume/-sträucher zur landwirtschaftlichen Fläche.

Flächen sind grundsätzlich nur beihilfefähig, wenn sie für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Werden Flächen nicht während des gesamten Kalenderjahres für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt, sind Mindesttätigkeiten vorgeschrieben (einmal jährlich den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen). Die Mindesttätigkeit darf grundsätzlich **nicht** im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. durchgeführt werden (Einschränkung im Rahmen der CC-Vorschriften).

Die Durchführung der Mindesttätigkeit ist einmal vor dem **16. November** des Antragsjahrs durchzuführen! Mindesttätigkeiten, die nach dem genannten Termin auf einer solchen Fläche durchgeführt werden, gelten als nicht erbracht und können zu Kürzungen und Sanktionen in allen beantragten Maßnahmen führen.

Beihilfefähige Flächen können auch solche sein, für die 2008 ein Anspruch auf Betriebsprämienzahlung bestand und

- die infolge der Anwendung der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie nicht mehr den Anforderungen an beihilfefähige Flächen entsprechen
- oder entsprechend VO (EG) Nr. 1698/2005 aufgeforstet wurden.

Weiterführende Informationen sind in der BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ enthalten.

Hinweis: Aufgrund der in Hessen erfolgten Abfinanzierung der Einkommensverlustprämienregelung für Erstaufforstungsflächen sollten abfinanzierte Erstaufforstungsflächen NICHT im Rahmen der Basisprämienregelung beantragt werden. Eine Rückforderung der Abfinanzierung erfolgt, sofern die Fläche dennoch im Rahmen der Basisprämie beantragt wird.

Dauerhafte hauptsächlich nichtlandwirtschaftliche Nutzungen

Insbesondere folgende Flächen sind keine beihilfefähigen Flächen, da sie entweder keine landwirtschaftlichen Flächen sind, und/oder nicht grundsätzlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden:

- forstwirtschaftliche Flächen, wie z.B. Wälder,
- Verkehrs- und Verkehrsbegleitflächen (z.B. Straßenböschungen, Bahndämme),
- Wasserflächen (z.B. Bäche, Teiche), ausgenommen Landschaftselemente mit den Codes 4 und 7,
- Flächen, die zu dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dienenden Anlagen gehören,
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen bzw. Flughäfen und -plätze, soweit sie noch genutzt werden,
- Flächen, die für Freizeit- und Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind (z.B. Golfplätze, Campingplätze, Liegeflächen von Schwimmbädern bzw. Badeseen) oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden. Ausnahme: Flächen, die lediglich außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden,
- Parkanlagen, Ziergärten,
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden,
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Abgrenzung vorübergehender zulässiger und unzulässiger nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen landwirtschaftlicher Flächen

Bei der Prüfung der Zulässigkeit nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen) ist folgendes grundsätzlich zu beachten:

Die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darf nicht stark eingeschränkt werden. Eine starke Einschränkung ist in der Regel gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrags führt.
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen bebauten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
- eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

Für die Beurteilung im Einzelfall sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

• Dauer und Zeitpunkt

Die tolerierbare Dauer einer vorübergehenden nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ist vom Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung abhängig:

- Innerhalb der Vegetationsperiode (bei Dauergrünland) bzw. im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Ernte (bei Ackerland) sind nur kurzfristige Nutzungen (in der Regel bis zu 14 Tage und maximal 21 Tage pro Kalenderjahr) für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zulässig. Die tolerierbare Dauer ist unter anderem im Zusammenhang mit der Art der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Intensität, d.h. der daraus resultierenden Beeinträchtigungen für den Aufwuchs und den guten landwirtschaftlichen Zustand der Fläche abhängig.

Beispiel: In zeitlicher Hinsicht sind bei einer vorübergehenden Nutzung einer frisch gemähten Dauergrünlandfläche als Zeltplatz geringere Beeinträchtigungen zu erwarten, als bei einer vorübergehenden Nutzung als Pkw-Parkplatz.

- Außerhalb der Vegetationsperiode bzw. in dem Zeitraum nach der Ernte bis zur Bestellung kann grundsätzlich eine längere Dauer der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Langlaufloipe, Skipiste) als innerhalb der Vegetationsperiode toleriert werden.

• Art der Nutzung (Entgeltliche/unentgeltliche Nutzung)

Durch die Gewährung eines Entgelts für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung dürfte die landwirtschaftliche Tätigkeit zwar in keiner Weise beeinträchtigt werden, dennoch kann der Aspekt, ob die nichtlandwirtschaftliche Nutzung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt, gemeinsam mit den anderen Kriterien für die Beurteilung des Einzelfalls von Bedeutung sein:

- Eine unentgeltliche Nutzung ist ein Indiz dafür, dass der Hauptzweck der Flächennutzung die landwirtschaftliche Tätigkeit ist.

- Ein Ausgleich entstehender Schäden bzw. Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Fläche sowie ein Ausgleich sonstigen Aufwands ist der unentgeltlichen Nutzung gleichgestellt.
- Wenn dem Betriebsinhaber für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung ein darüber hinausgehendes Entgelt gewährt wird, kann dies, insbesondere bei Vorliegen weiterer Indizien, ein zusätzlicher Hinweis auf das Vorliegen einer hauptsächlich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit sein. Bei der Beurteilung sind die Intensität, Dauer und der Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (innerhalb/außerhalb der Vegetationsperiode) mit zu berücksichtigen.

Ein geringes Entgelt ist unschädlich. Je höher jedoch die Einnahmen aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung im Vergleich zu denen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind, desto mehr könnte dies ein Indiz sein, dass die Fläche hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

- **Intensität**

- **Auswirkungen auf die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)**

Die Auswirkungen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung auf die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance), insbesondere auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), ist ein zentrales Kriterium bei der Beurteilung der Zulässigkeit nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen. Eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bei deren Ausübung eine Nichteinhaltung von CC-Vorschriften zu erwarten ist, scheidet aus.

Bei einer wesentlichen Beeinträchtigung des Zustandes der landwirtschaftlichen Fläche kann die landwirtschaftliche Tätigkeit wesentlich beeinträchtigt sein. Bei einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung muss der vorherige Zustand der landwirtschaftlichen Fläche wieder herstellbar sein und bei einer Beeinträchtigung im Anschluss an die nichtlandwirtschaftliche Nutzung unmittelbar wiederhergestellt werden.

- **Auswirkungen auf den Bewuchs und Ertrag der landwirtschaftlichen Fläche**

Bei einer wesentlichen Schädigung des Bewuchses bzw. einer zu erwartenden Minderung des Ertrags der landwirtschaftlichen Fläche ist ebenso von einer wesentlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen.

- **Beispiele für in der Regel zulässige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen**

Folgende Nutzungen können als Beispiele für in der Regel zulässige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen betrachtet werden:

- *Innerhalb der Vegetationsperiode*

- Kurzfristige unentgeltliche Nutzung als Veranstaltungs- und ggf. Parkplatz (z. B. für Dorffeste, Zirkus, Open-Air-Konzerte, Zeltlager),
 - Kurzfristige Nutzung für die Zwischenlagerung von Holz des Betriebsinhabers

- *Außerhalb der Vegetationsperiode*

- Nutzung als Loipen, Skipisten oder Rodelflächen

- **Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen**

Nichtlandwirtschaftliche Nutzungen landwirtschaftlicher Flächen sind der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle spätestens 3 Tage vor Beginn der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung anzuzeigen.

1.1.2 Aktiver Betriebsinhaber

Ab dem Jahr 2018 nutzt Deutschland die im EU-Recht eröffnete Möglichkeit, von der Regelung, Direktzahlungen nur noch an sogenannte „aktive Betriebsinhaber“ zu gewähren, keinen Gebrauch mehr zu machen.

Eine Ausnahme bilden nur Antragsteller, die auf mehr als 50 % ihrer beantragten Flächen sogenannte „natürliche Flächen“ bewirtschaften, aber nicht auf allen diesen Flächen eine Mindesttätigkeit ausüben. In Hessen gibt es keine solchen Flächen. Sofern solche Flächen in Bayern oder Schleswig-Holstein bewirtschaftet werden und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Direktzahlungen.

1.1.3 Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA)

Bitte beachten Sie, dass alle Zahlungsansprüche (im Eigentum, zugepachtet und verpachtet) zum Ende des Jahres 2022 (Ende der laufenden Förderperiode) ihre Gültigkeit verlieren.

Ab 2023 wird es für die Direktzahlungen keine Zahlungsansprüche mehr geben.

Grundlage für die Gewährung der Basisprämie, der Umverteilungsprämie, der Greeningprämie und der Junglandwirteprämie sind Zahlungsansprüche. Diese wurden zuletzt im Jahr 2015 neu zugewiesen.

Sollten Sie im Jahr 2015 keine Zahlungsansprüche erhalten haben, gibt es im Antragsjahr 2022 noch folgende Möglichkeiten, in den Besitz von Zahlungsansprüchen zu kommen:

1. Kauf oder Pacht von Zahlungsansprüchen von anderen Betriebsinhabern (s. Kapitel 1.1.6)
2. Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve (s.u.)

Eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve erfolgt nur noch für folgende Fälle:

- Junglandwirte, die bisher keinen Antrag auf Zuweisung von ZA gestellt haben
- Neueinsteiger, die die landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2019 aufgenommen haben
- Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte muss der Betriebsinhaber dieselben Voraussetzungen wie für den Erhalt der Junglandwirteprämie erfüllen (siehe hierzu „Junglandwirteprämie“).

Die Zuweisung für Neueinsteiger kann dann erfolgen, wenn in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde, noch die Kontrolle über eine juristische Person ausgeübt wurde, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat. Weiterhin muss die landwirtschaftliche Tätigkeit im Kalenderjahr 2020 oder später aufgenommen worden sein, da der Antrag auf Zuweisung der ZA spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wurde, gestellt werden muss, d.h. bei Neuaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit in 2020 muss der Antrag auf Zuweisung von ZA in 2022 gestellt werden. Eine Antragstellung in 2023 wäre in diesem Fall verfristet und es würden keine ZA zugewiesen.

Eine Zuweisung an Betriebsinhaber auf Grund der Voraussetzung „Neueinsteiger“ oder „Junglandwirt“ kann nur einmal erfolgen.

Wichtiger Hinweis: Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte oder Neueinsteiger sind nur dann zulässig, wenn das Niederlassungsdatum VOR dem Datum der Antragstellung liegt. D.h. der Antrag darf erst bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, wenn die Niederlassung bereits erfolgt ist. Für den Fall, dass der Antrag vorher eingereicht wird, ist er nicht zulässig und muss abgelehnt werden. Dadurch erlischt auch der Anspruch auf die Auszahlung der Direktzahlungen für diese beantragten Zahlungsansprüche.

Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen kann auch erfolgen, wenn ein Fall „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ nachgewiesen wird. Die Zuweisung ist in solchen Fällen bis zum Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen (im Jahr 2022 ist dies der 16.05.) desjenigen Jahres zu beantragen, in dem der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eingetreten ist.

Stand eine Fläche wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Jahr 2015 nicht zur Verfügung, ist aber 2022 erstmals wieder beihilfefähig, so kann 2022 eine ZA-Zuteilung für diese Fläche erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie einen entsprechenden Antrag auf Zuteilung aus der nationalen Reserve stellen und die Fläche durchgängig in einem Flächen- und Nutzungsnachweis mit angegeben war.

Weitergehende Ausführungen zur Zuweisung von Zahlungsansprüchen finden Sie in der BMEL-Broschüre.

Die Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche ist abhängig von der festgestellten beihilfefähigen Fläche. Dabei handelt es sich um die Fläche, die alle Förderkriterien und Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Basisprämienregelung erfüllt. Flächen, die z.B. nicht ganzjährig zur Verfügung stehen oder die Mindestparzellengröße (in Hessen 0,1 ha) nicht erreichen, werden NICHT berücksichtigt.

Die ZA-Zuteilung ist auf die vorhandene Fläche begrenzt. Besitzen Sie also bereits Zahlungsansprüche, so kann eine Zuweisung nur für die Differenz zwischen den bereits vorhandenen ZA und der vorhandenen Fläche erfolgen.

1.1.4 Aktivierung von Zahlungsansprüchen

Seit dem Jahr 2019 gibt es keine Unterschiede mehr beim Wert eines Zahlungsanspruches (EUR/ha) in den verschiedenen Bundesländern (Regionen). Er ist damit in ganz Deutschland gleich. Der voraussichtliche Wert ist in „Anlage 2 Direktzahlungen“ angegeben. Damit verbunden ist auch der Wegfall der regionsgebundenen Aktivierung von Zahlungsansprüchen. D.h. ein für ein anderes Bundesland zugewiesener Zahlungsanspruch kann nunmehr auch mit hessischen Flächen aktiviert werden, ebenso können Zahlungsansprüche mit nicht hessischen Flächen aktiviert werden (siehe auch in Kapitel Allgemeiner Hinweis).

Um für die am 16.05.2022 vorhandenen Zahlungsansprüche eine Auszahlung erhalten zu können, müssen Sie entsprechende beihilfefähige Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis 2022 angeben bzw. die nicht hessischen Flächen müssen im jeweiligen Belegenheitsland beantragt worden sein.

1.1.5 Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle zugewiesenen Zahlungsansprüche genutzt, wird eine Anzahl, die dem Minimum der in den zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht aktivierten Zahl entspricht, in die nationale Reserve eingezogen.

Ein Zahlungsanspruch kann nur mit einer ganzjährig beihilfefähigen Fläche aktiviert werden. Die Fläche muss Ihnen zudem im Antragsjahr zum 16.05. zur Verfügung stehen.

1.1.6 Übertragung von Zahlungsansprüchen

Eine Übertragung (befristet oder unbefristet) ist mit und ohne Flächen jederzeit möglich. Für eine Nutzung im gleichen Kalenderjahr muss die Übertragung bis spätestens 10.06.2022 (25 Kalendertage nach dem Antragstermin) gemeldet sein. Sofern eine Übertragung auf der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID) abgewiesen wird, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsstelle.

Zahlungsansprüche können seit der Zuweisung gehandelt werden. Ab 2019 muss die Nutzung der Zahlungsansprüche nicht mehr mit Flächen in der Region erfolgen, in der sie zugewiesen wurden, da der Wert je Zahlungsanspruch seit 2019 bundeseinheitlich gleich ist.

Die Übertragung muss von den jeweils Beteiligten innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss der zuständigen Stelle gemeldet werden. Die Meldung erfolgt wie bisher über die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) (www.zi-daten.de).

Übertragung von Zahlungsansprüchen

Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist grundsätzlich jederzeit möglich. Die Übertragung wird aber nur dann noch für das laufende Antragsjahr berücksichtigt, wenn sie bis zum 10.06.2022 durchgeführt wurde. Für die Meldung der Übertragung gilt eine Frist von einem Monat.

Achtung: Bei Betriebsübergaben müssen auch die Zahlungsansprüche übertragen werden!

Betriebsinhaber können Zahlungsansprüche durch Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung (z.B. Schenkung) mit und ohne Flächen an andere Betriebsinhaber übertragen.

Verpachtung von Zahlungsansprüchen

Eine Verpachtung oder ähnliche Übertragung von Zahlungsansprüchen ist zulässig, d.h., unabhängig davon, ob mit den ZA auch Flächen verpachtet werden. Nicht zulässig ist dagegen die Unterverpachtung von gepachteten Zahlungsansprüchen.

Regionale Beschränkung des Handels seit 2019 entfallen

Seit 2019 gibt es für die Zuweisung und Nutzung von Zahlungsansprüchen nur noch die „Region Deutschland“. Damit dürfen Zahlungsansprüche, die für Hessen ausgegeben wurden, mit Flächen anderer Bundesländer (vormals andere Region) genutzt werden und umgekehrt.

Verfahren bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen erfolgt für den Übertragenden (z. B. der Verkäufer bzw. Verpächter) und den Übernehmer (z. B. der Käufer bzw. Pächter) nach dem unter „Abwicklung des Verfahrens“ beschriebenen Verfahren.

Wer Zahlungsansprüche durch Übertragung erhalten will und über keine Betriebsnummer verfügt, ist verpflichtet, sich vor der Übertragung als Betriebsinhaber bei der zuständigen Landesstelle registrieren zu lassen. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

Hinweis: In Fällen, in denen der Übernehmer die übertragenen Zahlungsansprüche noch im selben Kalenderjahr aktivieren möchte, muss die Meldung der Übertragung spätestens am 10.06.2022 (= 25 Kalendertage nach dem Termin für die Einreichung des Antrages auf Basisprämie) erfolgt sein. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so berücksichtigt die zuständige Landesstelle diesen Zahlungsanspruch bei der Entscheidung über den Antrag auf Direktzahlungen für dieses Jahr nicht mehr.

Abwicklung des Verfahrens

Übertragung von Zahlungsansprüchen/Meldungen ZID

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Übertragung von Zahlungsansprüchen ist das Vorliegen eines entsprechenden privatrechtlichen Vertrages zwischen Abgeber und Übernehmer. Darin müssen die zu übertragenden Zahlungsansprüche durch Angabe der Seriennummern und laufender Nummer exakt benannt werden. Die Eigenschaften wie Umfang, Wert, letzte Aktivierung sollten zur Klarstellung ebenfalls festgehalten sein.

Die Anzeige der Übertragung gegenüber der Behörde erfolgt durch Meldung an die Datenbank. Im Rahmen der Datenbankmeldung erhalten die Handelspartner auch Ausdrucke, die als Vertragsbestandteil genutzt werden können. Um die Zahlungsansprüche aktivieren zu können, muss der Übernehmer spätestens bis zum 10.06.2022 als Inhaber der Zahlungsansprüche in der ZID-Datenbank mit einer Unternehmens-/Betriebsnummer aufgeführt sein.

Ähnlich wie beim „Onlinebanking“ kann ein Betrieb auf seinem Konto stehende Zahlungsansprüche „abbuchen“ und zur Einbuchung auf das Konto eines anderen Betriebes „anweisen“.

Es gibt dabei mehrere Arten der Übertragung, im Einzelnen sind dies:

- **Die dauerhafte Übertragung (Verkauf),**
- **die zeitlich befristete Übertragung (Verpachtung).**

Beteiligung der Behörde bei der Übertragung

Die Übertragung der Zahlungsansprüche erfolgt durch die Betriebsinhaber selbst und nicht durch die Datenbank oder durch die Verwaltung.

Zugang zur ZID-Datenbank

Der Zugang zur ZID-Datenbank (www.zi-daten.de) erfolgt mit der Ihnen mit gesondertem Schreiben übersandten Betriebsnummer (BNR12) sowie der zugehörigen PIN/Passwort. Sollten Sie ein/e neue/s PIN/Passwort benötigen, so wenden Sie sich bitte an den Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e.V. (HVL), An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Telefon 06631/78450, E-Mail kontakt@hvl-alsfeld.de.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf der HIT-Datenbank (www.hi-tier.de) einen bestätigten Kommunikationskanal einzutragen, um ein neues Passwort direkt von der HIT/ZID per E-Mail anzufordern. Hierfür ist zunächst die Anmeldung auf der HIT-Datenbank mit den für die ZID-Datenbank erhaltenen Login-Daten erforderlich. Im Bereich „Allgemeine Funktionen“ wählen Sie nun den Punkt „Bestätigter Kommunikationskanal“ aus. Hier können Sie Ihre aktuelle E-Mail-Adresse erfassen und anschließend die Punkte auswählen, bei denen Sie eine E-Mail erhalten möchten. Die Punkte „PIN-Anforderung“ und „HTML-Format“ müssen hier auf „JA“ gestellt werden, sofern nicht bereits erfolgt.

Nachdem die Eingaben erfolgreich gespeichert und verarbeitet wurden, erhalten Sie eine E-Mail zur Verifizierung Ihrer E-Mail-Adresse. Bitte folgen Sie den Anweisungen in der E-Mail, um den Vorgang abzuschließen. Anschließend können Sie bei Bedarf jederzeit eine neue ZID-PIN per E-Mail anfordern.

Hinweis für Tierhalter:

Sofern Sie sich auf der HIT-Datenbank mit Ihren Anmeldedaten für Tiermeldungen anmelden, können Sie sich auch für diesen Zugang einen bestätigten Kommunikationskanal einrichten.

Ablauf der Meldung in der Datenbank

Im ersten Schritt meldet sich der Abgeber zur Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID an. Dort wählt er im zweiten Schritt die ZA aus, die er abgeben möchte bzw. abgegeben hat. Sofern keine Verstöße gegen Plausibilitätsvorgaben vorliegen, werden anschließend die zu übertragenden ZA vom Konto des Abgebers abgebucht und in ein Zwischenkonto eingebucht.

Der Abgeber erhält vom System eine Transaktionsnummer. Diese teilt der Abgeber dem Übernehmer mit. Zur Dokumentation der Transaktion in der Datenbank und – bei Bedarf – als Vertragsbestandteil druckt der Abgeber für den Übernehmer ein PDF-Dokument.

Das PDF-Dokument enthält alle relevanten Angaben zur Transaktion einschließlich der Identifikation der abgebuchten Zahlungsansprüche.

Das PDF-Dokument sollte vom Übergeber dem Übernehmer unterschrieben ausgehändigt werden. Damit hat der Übernehmer einen Beleg, dass der Übergeber die Transaktion gemeldet hat. Danach meldet sich der Übernehmer seinerseits in der ZID an. Dort gibt er die Transaktionsnummer sowie ggf. weitere Details ein. Anschließend bucht er die ZA aus dem Zwischenkonto in sein eigenes Konto ein. Mit der Einbuchung auf das Konto des Übernehmers ist die Meldung der Transaktion in der ZID Datenbank erfolgreich abgeschlossen.

Rückabwicklung von Übertragungen

Eine gegen den Willen des Kontoinhabers durchgeführte Transaktionsmeldung, z.B. wegen unberechtigter Nutzung der PIN durch Dritte oder wegen betrügerischer Manipulationen von Daten, kann nur durch die zuständige Behörde rückabgewickelt werden. Voraussetzung für die Rückabwicklung ist eine eindeutige schriftliche Beweislage oder eine gerichtliche Entscheidung.

Nutzung von ZID-Vollmachten

Sofern ein Landwirt über keinen Internetzugang verfügt, besteht die Möglichkeit sich eines Dienstleisters zur Verwaltung der ZA zu bedienen. In diesem Fall muss der Landwirt dem Dienstleister eine spezielle ZID-Vollmacht ausstellen. Diese Vollmacht kann als PDF-Dokument aus der ZID-Datenbank heruntergeladen werden. Die vom Vollmachtgeber ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht ist an die zuständige Regionalstelle bzw. Adressdatenstelle zu schicken. In Hessen übernimmt diese Funktion der Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e.V. (HVL), An

der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Telefon 06631/78450. Von diesem wird sie dann in die ZID-Datenbank eingetragen. Der Bevollmächtigte benötigt eine eigene Betriebsnummer und PIN. Unter dieser Betriebsnummer und PIN meldet er sich bei der ZID an. Er benötigt dazu nicht die PIN des Vollmachtgebers.

HIT-Vollmachten

Vollmachten, die im Rahmen von HIT vergeben wurden, berechtigen den Bevollmächtigten nicht, Informationen aus dem Bereich der ZID einzusehen oder zu verändern.

1.1.7 Greeninganforderungen

Die seit 2019 geltenden Neuerungen für die Antragstellung beim Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen sowie weiteren Kulturpflanzen, die zur Erbringung des ÖVF-Anteils erlaubt sind, finden weiterhin Anwendung. Außerdem haben sich bereits 2018 teilweise Gewichtungsfaktoren geändert. Zudem wurden die Regelungen zu Ausnahmetatbeständen zu den Ökologischen Vorrangflächen und der Anbaudiversifizierung im Vorjahr angepasst.

Einzelheiten werden in den nachstehenden Kapiteln beschrieben.

Eine Übersicht zum Verbot von Pflanzenschutzmitteln und dem Einsatz von Düngemitteln auf ÖVF sind in Anlage 9 dargestellt.

Hinweis: In den Jahren 2015 und 2016 führten Greening-Verstöße lediglich zur Kürzung der Greening-Zahlung. Seit dem Antragsjahr 2017 können Verstöße gegen die Einhaltung der Greening-Verpflichtungen zusätzlich zu Sanktionen bei den Greening-Zahlungen führen. Seit dem Jahr 2018 wurden die Auswirkungen bei Verstößen weiter verschärft.

Betriebsinhaber, die einen Antrag auf Gewährung der Basisprämie stellen, müssen seit dem 1. Januar 2015 auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte, dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, die sogenannten „Greening-Verpflichtungen“, einhalten. Dies gilt auch für beihilfefähige Flächen, mit denen im Antragsjahr kein Zahlungsanspruch aktiviert wird oder für landwirtschaftliche Flächen, die die Mindestparzellengröße nicht erreichen.

Die Anforderungen müssen, soweit keine anderen Zeiträume festgelegt sind, während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch wenn die Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen werden sollte.

Die Greening-Zahlung wird für alle beihilfefähigen Flächen des jeweiligen Betriebes gewährt. Der Prämienbetrag ist bundeseinheitlich festgelegt und betrug 2021 83,17 Euro. Eine Schätzung des Betrags 2022 ist in Anlage 2 – Direktzahlungen enthalten.

Das Greening besteht aus drei Maßnahmen:

- der Anbaudiversifizierung,
- dem Erhalt des Grünlands und
- der Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (sogenannte „ökologische Vorrangflächen“).

Die Anbaudiversifizierung und die „ökologischen Vorrangflächen“ sind auf Ackerflächen zu erbringen. Das Gebot zum Erhalt des Grünlands ist auf den Dauergrünlandflächen einzuhalten.

Betriebe des ökologischen Landbaus sind von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen befreit, wenn sie eine Bescheinigung gem. Art. 35, Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848, **die für das ganze Antragsjahr gilt**, vorlegen. **Die Kündigung des Kontrollvertrages zu einem Termin vor dem 31.12. des aktuellen Antragsjahres ohne Abschluss eines Anschlussvertrages führt dazu, dass die Bescheinigung ihre Gültigkeit verliert und deshalb die Greening-Verpflichtungen einzuhalten sind.** Die Greeningprämie wird bei Beantragung ohne weitere Anforderungen und Nachweise gewährt. Die Befreiung von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen gilt nur für diejenigen Teile des Betriebes, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Auf Antrag kann ein Betriebsinhaber auf die Befreiung von der Greening-Verpflichtung verzichten.

Sofern Sie sich im ersten Jahr der Umstellung Ihres Betriebes auf ökologischen Landbau befinden, muss die Bescheinigung den Zeitraum vom Tag der Einreichung des Gemeinsamen Antrages bis zum 31.12. des Antragsjahres umfassen. Betriebsinhaber, die ihre Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung erklärt haben, sind ebenfalls von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen befreit.

Betriebsinhabern, deren Flächen ganz oder teilweise in Natura 2000-Gebieten liegen, wird die Greeningprämie gewährt, sofern sie die jeweiligen Greening-Verpflichtungen in dem Umfang einhalten, wie diese auf den betreffenden Flächen mit den Zielen der Schutzgebietsregelungen vereinbar sind. Die davon betroffenen Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis entsprechend mit „U“ lt. Codeliste B zu kennzeichnen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Der

Umfang und die eventuelle Befreiung von den Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ und „ökologische Vorrangflächen“ sind abhängig vom Umfang des Ackerlandes im jeweiligen Betrieb.

Grundlage für die Berechnung sind alle Ackerflächen eines Betriebes. Es fließen auch die Ackerflächen ein, die unterhalb der Mindestparzellengröße (in Hessen 0,1 ha) liegen, auch wenn dafür keine Basisprämie gewährt wird. Ebenfalls dazu gehören die Landschaftselemente die auf Ackerflächen liegen und zur beihilfefähigen Fläche gehören.

Für Flächen, die zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen angegeben werden, werden in Hessen keine Zahlungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen gewährt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Richtlinie HALM und diesem Merkblatt.

1.1.7.1 Anbaudiversifizierung

Durch die Anbaudiversifizierung werden den Betriebsinhabern Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der maximal zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland ihres Betriebes (einschließlich der Parzellen, die die Mindestgröße für die Gewährung von Direktzahlungen nicht erreichen) vorgeschrieben.

Der maßgebliche Zeitraum, in dem die Vorschriften zur Anbaudiversifizierung einzuhalten sind, ist vom 01. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres. Im Flächen- und Nutzungsnachweis ist die Hauptkultur anzugeben. Das ist die Kultur, die sich während des Zeitraums vom 01. Juni bis 15. Juli zeitlich am längsten auf der Fläche befinden wird.

Betriebsinhaber mit weniger als **10 ha** Ackerland unterliegen nicht der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung.

Betriebsinhaber mit **Ackerland** zwischen **10 ha und 30 ha** unterliegen der Anbaudiversifizierung. Sie müssen auf dem Ackerland mindestens 2 verschiedene landwirtschaftliche Kulturen anbauen. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % des Ackerlandes einnehmen.

Beträgt das **Ackerland** eines Betriebsinhabers **mehr als 30 ha**, sind mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen anzubauen. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % des Ackerlandes einnehmen und die beiden größten Kulturen zusammen dürfen nicht mehr als 95 % des Ackerlandes einnehmen.

In Betrieben, bei denen Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder brachliegende Flächen mehr als 75 % des **Ackerlandes** ausmachen, finden die Höchstgrenzen (75 % bzw. 95 %) keine Anwendung. Auf dem verbleibenden Ackerland darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % einnehmen, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land. Unabhängig davon gelten jedoch die Vorgaben für die Anzahl an unterschiedlichen Kulturen.

Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen und/oder brachliegenden Flächen am Ackerland, d.h. Betriebe bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und/oder brachliegende Flächen sind, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dienen, sind von der Anbaudiversifizierung befreit.

Betriebe mit einem hohen Dauergrünlandanteil und/oder Gras oder anderen Grünfütterpflanzen an der **landwirtschaftlichen Fläche**, d.h. Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, sind ebenfalls von der Anbaudiversifizierung befreit.

Betriebe mit Flächentausch

Betriebe, bei denen mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Flächen im eigenen Flächen- und Nutzungsnachweis des Vorjahres nicht angegeben wurden und bei denen auf dem **gesamten Ackerland** des Betriebes eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird, sind von der Anbaudiversifizierung befreit.

Anbausystematik

Die Einordnung einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze im Sinne der Anbaudiversifizierung richtet sich nach der botanischen Klassifikation (Zugehörigkeit zu einer Pflanzenfamilie).

Eine Pflanzenfamilie besteht i.d.R. aus mehreren Gattungen, die wiederum in verschiedene Arten untergliedert werden. Arten können nach einzelnen Sorten unterschieden werden.

Für die Anbaudiversifizierung sind „Gattung“ und „Art“ maßgeblich. Eine Liste der Kulturpflanzenarten ist diesem Merkblatt als Anlage 4 beigelegt.

Für die Anbaudiversifizierung zählen nachstehende Kategorien als eine „landwirtschaftliche Kultur(pflanze)“:

- Jede Gattung mit Ausnahme der Arten der Pflanzenfamilien Kreuzblütler (Brassicaceae), Nachtschattengewächse (Solanaceae) und Kürbisgewächse (Cucurbitaceae). Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Dinkel stellt seit 2018 eine eigene Kultur im Rahmen der Anbaudiversifizierung dar. Die in der Nutzungscodeliste enthaltenen Nutzungs_codes 114 und 120 haben zu diesem Zweck eine andere „Systematik“ erhalten.
- Brachliegende Flächen: Dazu gehören für die Anbaudiversifizierung auch die ökologischen Vorrangflächen „Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern“, „Feldränder“ sowie die auf Ackerland gelegenen Teile von Pufferstreifen.
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen.
- Als Mischkulturen werden im Sinne der Anbaudiversifizierung sowohl Flächen mit verschiedenen Kulturpflanzen in getrennten Reihen als auch Flächen, auf denen Saatgutmischungen ausgesät sind, verstanden.

Seit 2018 ist die Grenze von 30 ha Restackerland für die Berechnung der Ausnahmetatbestände für die Anbaudiversifizierung entfallen. Dies hat Auswirkung auf

- Betriebe, die mehr als 75 % ihrer Ackerfläche für den Anbau von Gras und anderen Grünfütterpflanzen, Ackerbrachen oder Leguminosen, oder einer Kombination hieraus nutzen, oder
- Betriebe, die mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland und/oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen während des bedeutenden Teils des Anbauzyklus nutzen.

Betriebe, die eine der beiden genannten Bedingungen erfüllen, brauchen auf ihrem restlichen Ackerland keine weiteren Kulturen im Sinne der Anbaudiversifizierung erbringen.

Grundlegende Informationen finden Sie in der BMEL-Broschüre aus 2015 sowie den ergänzenden Merkblättern von 2016 und 2018.

1.1.7.2 Erhalt von Dauergrünland

Als Dauergrünland werden Grünland und Dauerweideland bezeichnet: Das sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und die während dieses Zeitraums nicht gepflügt wurden.

Auf einer Dauergrünlandfläche können auch andere Pflanzenarten wachsen (Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können), sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Dauergrünland können auch Flächen sein, auf denen Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, die aber abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen (z.B. Heide in FFH-Gebieten).

Gras und andere Grünfütterpflanzen sind alle Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Flächen als Viehweiden genutzt oder für Futterzwecke gemäht werden. Auch brachliegende Flächen, die mit den genannten Pflanzen seit fünf Jahren bestanden sind und währenddessen nicht gepflügt wurden, gelten als Dauergrünland.

Dadurch kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, wenn auf einer Fläche in fünf aufeinanderfolgenden Jahren Gras oder andere Grünfütterpflanzen angebaut wurden und die Fläche mindestens fünf Jahre nicht umgepflügt wurde.

Nicht zur Dauergrünlandentstehung zählen Reinsaat oder Gemische von Leguminosen, z.B. Luzerne und Klee, solange der natürlich durch Selbstaussaat entstehende Grasanteil marginal ist, d.h. solange er nicht die Menge übersteigt, die in der Region unter normalen Anbaubedingungen vorgefunden wird.

Ebenfalls zum Dauergrünland zählen Flächen, die vom Antragsteller **erstmalig** mit einem Nutzungscode gem. Anlage 1 aus der Flächenkategorie DGL beantragt werden, sowie Ersatzflächen für genehmigte Grünlandumwandlungen und rückumgewandelte Flächen, die aufgrund fehlender Genehmigungen zur Umwandlung wieder in Grünland zurückumgewandelt werden mussten.

Umweltsensibles Dauergrünland (Flächen, die am 01.01.2015 in FFH-Gebieten lagen) unterliegt im Rahmen des Greenings einem besonderen Schutz.

Umweltsensibles Dauergrünland darf weder umgewandelt noch umgebrochen werden. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Außer Walzen, Schleppen, Striegeln sowie der Aussaat oder Düngung im Schlitzverfahren oder vergleichbaren Maßnahmen, sind alle Bodenbearbeitungsmethoden drei Tage vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Bewilligungsstelle anzuzeigen.

Pflugregelung

Seit 2018 verhindert Pflügen von Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden UND noch kein Dauergrünland sind (potenzielles Dauergrünland), innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Entstehung von Dauergrünland. Als Pflügen gilt nicht nur der Einsatz des Pfluges, sondern jede mechanische Bodenbearbeitung, die zur Zerstörung der Grasnarbe führt. **Voraussetzung ist, dass das Pflügen innerhalb eines Monats bei der zuständigen Stelle angezeigt wird.** Eine Unterlassung oder verspätete Abgabe der Anzeige hat zur Folge, dass die Entstehung von Dauergrünland nicht unterbrochen wird.

Dies gilt auch für Ackerflächen, die aus der Produktion genommen sind und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt wurden. Auch diese werden nach fünf Jahren zu Dauergrünland, sofern sie mindestens fünf Jahre nicht umgepflügt wurden, es sei denn, sie werden als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen. Sollten Sie nicht verpflichtet sein, ökologische Vorrangflächen zu erbringen, werden die Flächen – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – zu Dauergrünland, auch wenn diese als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind. Für diese Flächen unterbricht das Pflügen die Entstehung von Dauergrünland, sofern das Pflügen innerhalb eines Monats bei der zuständigen Stelle angezeigt wird.

Durch die Einführung der Pflugregelung gilt das Pflügen von bestehendem Dauergrünland zum Zwecke der Narbenerneuerung als Umwandlung, auch wenn es wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (die potenziell Dauergrünland werden können) angesät wird. Das Pflügen zum Zwecke der Narbenerneuerung bedarf daher ebenfalls einer Genehmigung nach den Regelungen zur Genehmigung von Umwandlung von Dauergrünland. Diese wird in der Regel mit der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche in der gleichen Region oder Wiederansaat verbunden sein. Eine solche Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuansaat oder Wiederanlage als Dauergrünland und muss für die Dauer von fünf Jahren für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und darf in diesem Zeitraum nicht gepflügt werden.

Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzung (AL, DK, NLF)

Grundsätzlich bedarf die Umwandlung von Dauergrünland in greeningpflichtigen Betrieben seit dem 01.01.2015 einer Genehmigung im Sinne der Direktzahlungen. Bei Dauergrünland, das vor dem Jahr 2015 bereits existierte, wird eine Genehmigung zur Umwandlung im Regelfall nur erteilt, wenn an anderer Stelle neues Grünland angelegt wird.

Sofern eine solche Genehmigung nicht vorliegt, liegt ein Greening-Verstoß vor und es hat zwingend eine Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland zu erfolgen. Die Schaffung von (Ersatz-)Dauergrünland auf einer anderen Fläche scheidet in diesem Fall aus. Ebenso müssen rückumgewandelte Flächen mindestens 5 Jahre wieder als Grünland genutzt werden, bevor eine erneute Genehmigung für eine Umwandlung erteilt werden kann.

Die Regelungen des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes aus dem Jahr 2014 beschränkten die Umwandlung von Dauergrünland zunächst nur auf Umwandlungen in andere landwirtschaftliche Nutzungen (Acker- bzw. Dauerkultur). Nach einer Auslegung der EU-Kommission sind hierunter jedoch auch nichtlandwirtschaftliche Nutzungen zu fassen. Hierzu zählt z.B. der Bau eines Stalls, eines Fahrsilos, der Befestigung einer Zufahrt und dergleichen oder einer Aufforstung bzw. die Ausdehnung von Waldflächen auf Dauergrünland. Daher wurde das Genehmigungserfordernis auch für die Umwandlung von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen im Gesetz aufgenommen.

Greeningpflichtige Betriebe müssen auch für die Umwandlung von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen eine Genehmigung einholen. Im Gegensatz zur Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzungen werden diese ohne Verpflichtung zur Neuanlage von (Ersatz-)Dauergrünland erteilt, da für diese Flächen keine Direktzahlungen mehr gewährt werden. Unbeschadet dessen gelten die naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen. Auch für die Umwandlung von umweltsensiblen Grünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung kann eine Genehmigung erteilt werden. Die Prüfung, ob für eine Fläche eine entsprechende Genehmigung vorliegt, erstreckt sich nicht nur auf Flächen, die vom Antragsteller im Gemeinsamen Antrag angegeben wurden, sondern auch auf solche, die nicht mehr beantragt werden.

Regeln für die Umwandlung im Detail

Dauergrünland darf seit dem 01.01.2015 nur noch mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Genehmigung aller Flächen des Betriebes ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle (der Kreisausschuss des Landkreises in dem die Fläche liegt) schriftlich zu beantragen. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgebrochen werden. Eine Genehmigung ist seit 2018 auch für das Pflügen von Dauergrünland zum Zwecke der Narbenerneuerung erforderlich, auch wenn es wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen angesät werden soll. Solche Flächen gelten ab der Neu- bzw. Wiederansaat als neu entstandenes Dauergrünland. Es muss für die Dauer von fünf Jahren für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und darf in diesem Zeitraum nicht gepflügt werden.

Stehen andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegen, wird keine Genehmigung erteilt.

Grundsätzlich wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird. Diese Fläche kann bereits vorher für Gras oder andere Grünfütterpflanzen genutzt worden sein (zum Beispiel als Ackergras), aber sie darf noch nicht zu Dauergrünland

geworden sein. Diese Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss ab dann mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

Soll die Neuanlage durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen, erkundigen Sie sich bitte unbedingt bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle, unter welchen Bedingungen dies erfolgen kann.

Eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland wird dann erteilt, wenn es sich um neu entstandenes Dauergrünland aus dem Jahr 2015 handelt.

Als ab dem Jahr 2015 entstandenes Dauergrünland gelten Flächen, die erstmals im Gemeinsamen Antrag 2015 oder zu einem späteren Zeitpunkt als Dauergrünland angegeben wurden.

Eine ohne Genehmigung umgewandelte Dauergrünlandfläche muss der Betriebsinhaber bis zum nächstfolgenden Schlusstermin (das ist i.d.R. der 15.05. des Folgejahres) für den Gemeinsamen Antrag wieder in Dauergrünland rückumwandeln.

Zudem müssen rückumgewandelte Flächen mindestens 5 Jahre wieder als Grünland beantragt und genutzt werden, bevor eine erneute Genehmigung für eine Umwandlung erteilt werden kann. Sollte die Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen des Greenings unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

In den folgenden beiden Fällen besteht eine Genehmigungsfiktion für die Umwandlung von Dauergrünland in eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung:

- Umwandlung in Folge von Vorschriften aus FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie
- natürliche Sukzession an Waldrändern und Flächen mit gehölzartigen Strukturen, sofern nur ein unwesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Fläche von der Sukzession betroffen ist

Ein Flurneuordnungsverfahren ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren zur Umwandlung von Dauergrünlandflächen in andere Nutzungen.

Hinweis: Zusätzlich zu dem auf einzelbetrieblicher Ebene bestehenden Genehmigungsverfahren gibt es Vorschriften zur Erhaltung des Dauergrünlandes auf regionaler Ebene (im Grundsatz auf Ebene der Bundesländer). Die Berechnung der Referenz und die Folgen aus einem Rückgang des Dauergrünlandanteils von mehr als 5 % ist in der BMEL-Broschüre detailliert beschrieben.

Genehmigungen sind jeweils befristet gültig bis zum nächstfolgenden Antragstermin (15.05. des Folgejahres).

1.1.7.3 Ökologische Vorrangflächen

Betriebsinhaber mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen seit 2015 grundsätzlich 5 % des Ackerlandes als ökologische Vorrangfläche ausweisen.

Bei der Prüfung, ob das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 15 Hektar beträgt, wird wie bei der Anbaudiversifizierung das gesamte Ackerland des Betriebsinhabers einbezogen, dazu gehören auch solche Flächen, die die Mindestparzellengröße (in Hessen 0,1 ha) unterschreiten. Bei dieser Prüfung zählen zum Ackerland auch alle Landschaftselemente, die innerhalb oder zwischen den Ackerflächen liegen oder an diese angrenzen und Teil der beihilfefähigen Fläche sind, soweit sie nicht den angrenzenden Dauergrünland- oder Dauerkulturfleichen zugeordnet sind.

Befreit von der Verpflichtung ökologische Vorrangflächen zu erbringen, sind Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, brachliegendes Land sind, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dienen.

Befreit von der Verpflichtung ökologische Vorrangflächen zu erbringen, sind auch Betriebe, mit einem hohen Anteil von Dauergrünland und/oder Gras oder anderen Grünfütterpflanzen an der landwirtschaftlichen Fläche. Das sind Betriebe, deren beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche mehr als 75 % Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres, oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt werden und/oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

Als ökologische Vorrangflächen gelten:

- Brachliegende Flächen
- Landschaftselemente
- Feldrand- und Pufferstreifen

- Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründücke
- Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen
- Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern
- Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb
- Aufforstungsflächen
- Terrassen
- Agroforstflächen
- Flächen mit Chinaschilf/Miscanthus
- Flächen mit Silphium (durchwachsene Silphie, Becherpflanze)
- für Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten)

Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als solche sind.

Für die einzelnen Typen von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) sind Umrechnungs- und Gewichtungsfaktoren vorgesehen:

Kategorie ÖVF	NC It. Codeliste A	ÖVF-Kennzeichnung im FNN	Bodenbedeckungskategorie	Gew. Faktor
Streifen am Waldrand (ohne Produktion)	054	1	AL	1,5
Ufervegetation ÖVF	055	1	NLF	1,5
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF DGL	057	1	GL	1,5
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF AL	058	1	AL	1,5
nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 aufgeforstete Flächen	564	1	NAEA	1,0
für Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen	594, 595	1	AL	1,5
Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	802	1	DK	0,7
Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb	841	1	DK	0,5
Chinaschilf/Miscanthus	852	1	DK	0,7
Brachflächen	590, 591, 849	1	AL	1,0
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen		1	AL	1,0
Untersaat von Gras oder Leguminosen		2	AL	0,3
Zwischenfruchtansaat mit Kulturpflanzenmischung		3	AL	0,3

Umrechnungsfaktoren werden zu einer Vereinfachung der Ermittlung der Flächengröße verwendet. In Hessen finden Umrechnungsfaktoren nur bei Einzelbäumen als Naturdenkmal (LE-Code 5) Anwendung. Hier wird eine Fläche von 20 m² angenommen, ungeachtet der tatsächlichen Flächengröße des Einzelbaumes.

Gewichtungsfaktoren werden zur Berechnung des Flächenanteils ökologischer Vorrangflächen herangezogen. Die tatsächliche Größe der als ÖVF ausgewiesenen Flächen wird mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert und so der anzurechnende Flächenanteil ÖVF ermittelt. Für die verschiedenen ÖVF gelten je nach ihrer ökologischen Wertigkeit Gewichtungsfaktoren zwischen 0,3 und 2,0.

Beispiel: Ein Schlag mit 2,5 Hektar Luzerne (NC 423, stickstoffbindende Pflanze) wird mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 multipliziert und mit einem Flächenanteil von 2,5 Hektar als ÖVF angerechnet.

Erläuterungen zu den Landschaftselementen finden Sie in Kapitel 3 dieses Merkblatts.

Differenzierte Erläuterungen zu den Ökologischen Vorrangflächen

Code 054: Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF

Definition:

Streifen am Waldrand (ohne Produktion) müssen unmittelbar an die Bäume des Waldes angrenzen. Es darf kein Weg, Feldrain oder Waldsaum dazwischen liegen.

Anforderungen:

- unmittelbar angrenzend an Wald
- auf Ackerflächen
- mit längster Seite an den Hauptschlag angrenzend
- keine Längenbeschränkung
- Breite mindestens 1 Meter und höchstens 20 Meter
- die ÖVF-Streifen dürfen in ihrer Fläche nicht größer sein als der dazugehörige Schlag
- Streifen müssen am Rand des Hauptschlages liegen, nicht im Inneren des Hauptschlages
- sofern ein Streifen an mehreren Hauptschlägen entlang läuft, muss der Streifen entsprechend geteilt werden
- der Streifen darf nicht den kompletten Hauptschlag umrahmen (Bilderrahmen), da jederzeit der Zugang zum Hauptschlag sichergestellt werden muss



Erläuterung:

Das ganze Jahr über ist gemäß § 29 Abs. 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung keine landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt. Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist zulässig außerhalb des Zeitraumes vom 01.04.-30.06. (GLÖZ 4) und nur insofern der Streifen am Waldrand von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar bleibt. In nachfolgenden Jahren können Streifen am Waldrand wieder der Ackernutzung zugeführt werden. Stickstoffdüngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Ab 1. August darf Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden. Streifen am Waldrand können nicht an Felldränder/Pufferstreifen (Code 057, 058) angrenzen. Für Streifen am Waldrand gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,5.

Code 055: Ufervegetation ÖVF

Definition:

Ufervegetationsstreifen sind mit dafür typischer Vegetation bewachsen und müssen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers sein. Sie können an den Felldränder/Pufferstreifen auf AL oder DGL (Code 057, 058) angrenzen. Hierbei kann auch eine Kombination von beiden angewendet werden, bei der der Ufervegetationsstreifen an den Felldränder/Pufferstreifen auf DGL grenzt, welcher wiederum an den Felldränder/Pufferstreifen auf Ackerland grenzt, welcher an Ackerland grenzt. Die Fläche muss an ein Gewässer angrenzen.

Anforderungen:

- an Ackerfläche angrenzend (ggf. mit DGL Pufferstreifen dazwischen)
- Längsseiten parallel zum Rand des Gewässerlaufes
- Ufervegetationsstreifen darf in Kombination mit Felldränder/Pufferstreifen (Code 057, 058) maximal 20 Meter breit sein
- Ufervegetationsstreifen muss nicht Teil eines Felldränder/Pufferstreifens sein
- keine Längenbegrenzung
- Verfügungsgewalt muss auf Verlangen nachgewiesen werden können
- Die ÖVF-Streifen dürfen in ihrer Fläche nicht größer sein als der dazugehörige Schlag
- sofern ein Streifen an mehreren Hauptschlägen entlang läuft, muss der Streifen entsprechend geteilt werden
- der Streifen darf nicht den kompletten Hauptschlag umrahmen (Bilderrahmen), da jederzeit der Zugang zum Hauptschlag sichergestellt werden muss

Erläuterung:

Das ganze Jahr über ist keine landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt. Für Ufervegetationsstreifen gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,5.

Code 057: Felldränder/Pufferstreifen ÖVF DGL

Definition:

Die Fläche grenzt an einen Schlag mit Ackernutzung an. Die Fläche kann an den Ufervegetationsstreifen angrenzen.

Anforderungen:

- auf Dauergrünland
- an Ackerfläche angrenzend
- mit längster Seite an den Hauptschlag angrenzend
- Breite mindestens 1 Meter und höchstens 20 Meter
- keine Längenbegrenzung
- Die ÖVF-Streifen dürfen in ihrer Fläche nicht größer sein als der dazugehörige Schlag
- Streifen müssen am Rand des Hauptschlages liegen, nicht im Inneren des Hauptschlages
- sofern ein Streifen an mehreren Hauptschlägen entlang läuft, muss der Streifen entsprechend geteilt werden
- der Streifen darf nicht den kompletten Hauptschlag umrahmen (Bilderrahmen), da jederzeit der Zugang zum Hauptschlag sichergestellt werden muss

Erläuterung:

Das ganze Jahr über ist gemäß § 28 der DirektZahlDurchfV keine landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt. Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist zulässig außerhalb des Zeitraumes vom 01.04.-30.06. (GLÖZ 4) und nur insofern der Feldrand/Pufferstreifen von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar bleibt. Stickstoffdüngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Ab 1. August darf Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden, sofern die Regelungen für die Umwandlung von Grünland erfüllt sind (Genehmigungen). Feldränder/Pufferstreifen können nicht an Streifen am Waldrand (Code 054) angrenzen. Für Feldränder/Pufferstreifen gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,5.

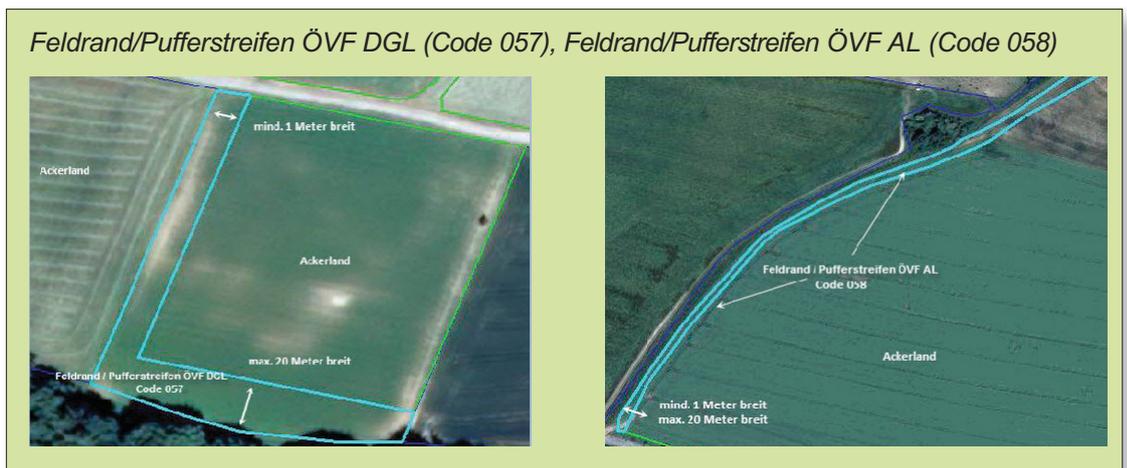
Code 058: Feldrand/Pufferstreifen ÖVF AL

Definition:

Feldränder/Pufferstreifen sind Streifen am Rand von Ackerflächen, die aktiv begrünt werden (z.B. mit Blümmischungen) oder der Selbstbegrünung überlassene Streifen. Die Fläche kann an einen Ufervegetationsstreifen angrenzen. Die Fläche grenzt an einen Schlag mit Ackernutzung an.

Anforderungen:

- auf Ackerflächen
- an Ackerfläche angrenzend
- mit längster Seite an den Hauptschlag angrenzend
- Breite mindestens 1 Meter und höchstens 20 Meter
- keine Längenbegrenzung
- Die ÖVF-Streifen dürfen in ihrer Fläche nicht größer sein als der dazugehörige Schlag



- Streifen müssen am Rand des Hauptschlages liegen, nicht im Inneren des Hauptschlages
- sofern ein Streifen an mehreren Hauptschlägen entlang läuft, muss der Streifen entsprechend geteilt werden
- der Streifen darf nicht den kompletten Hauptschlag umrahmen (Bilderrahmen), da jederzeit der Zugang zum Hauptschlag sichergestellt werden muss
- Feldrand/Pufferstreifen ÖVF DGL (Code 057), Feldrand/Pufferstreifen ÖVF AL (Code 058)

Erläuterung:

Das ganze Jahr über ist gemäß § 28 der DirektZahlDurchfV keine landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt. Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist zulässig außerhalb des Zeitraumes vom 01.04. – 30.06. (GLÖZ 4) und nur insofern der Feldrand/Pufferstreifen von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar bleibt. In nachfolgenden Jahren können Feldränder/Pufferstreifen wieder der Ackernutzung zugeführt werden. Stickstoffdüngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Ab 1. August darf Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden. Feldränder/Pufferstreifen können nicht an Streifen am Waldrand (Code 054) angrenzen. Für Feldränder/Pufferstreifen gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,5.

Feldränder/Pufferstreifen ÖVF an Gewässern (Codes 055, 057, 058)

Pufferstreifen an Gewässern, einschließlich evtl. vorhandener Ufervegetation, treten einzeln (Code 057, 058) oder als Gruppe (Code 055, 057, 058) auf. Acker- und DGL-Pufferstreifen (Code 057, 058) können dabei kombiniert werden. Pufferstreifen, die nur aus Ufervegetationsstreifen bestehen (Code 055) sind ebenfalls zulässig.

- Die ÖVF-Streifen dürfen in ihrer Fläche nicht größer sein als der dazugehörige Schlag
- Breite mindestens 1 Meter und höchstens 20 Meter, einschließlich Ufervegetation (Code 055)

Beispiel: Ufervegetation (Code 055) und daneben ein Feldrand/Pufferstreifen Dauergrünland (Code 057). Der Feldrand/Pufferstreifen, einschließlich evtl. vorhandener Ufervegetation beginnt an der Böschungsoberkante zum Gewässer und grenzt auf der anderen, gewässerabgewandten Seite zwingend an eine Ackerfläche an. Sofern ein Ufervegetationsstreifen vorhanden ist, zählt dieser zwingend zum Pufferstreifen dazu. Gewässer sind ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Oberflächengewässer. Ausgenommen sind nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführende Gewässer.

Code 564: nach VO (EG) Nr. 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeforsdete Fläche

Definition:

Eine aufgeforsdete Fläche für die eine Einkommensverlustprämie auf Grund einer der Verordnungen 1257/1999; 1698/2005 oder 1305/2013 gewährt wird (einschließlich abfinanzierter Einkommensverlustprämie).

Anforderungen:

- Aufgeforsdete Fläche
- Mindestparzellengröße von 0,1 ha muss eingehalten werden
- Fläche war bei der Betriebsprämie 2008 förderfähig

Erläuterung:

Die Fläche muss im Jahr 2008 bei der Betriebsprämie förderfähig gewesen sein. Die Aufforstung wurde danach bewilligt und durchgeführt. Für die Fläche wurde eine Einkommensverlustprämie auf Grund einer der Verordnungen Nr. 1257/1999 oder 1698/2005 oder Nr. 1305/2013 bewilligt, auch wenn diese zwischenzeitlich abfinanziert wurde. Gewichtungsfaktor 1,0.

Code 594, 595: Für Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen

Definition:

Für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (pollen- und nektarreiche Arten). Vorgegebene Arten für Mischungen siehe Anlage 7. Es wird unterschieden in einjährige und mehrjährige Mischungen.

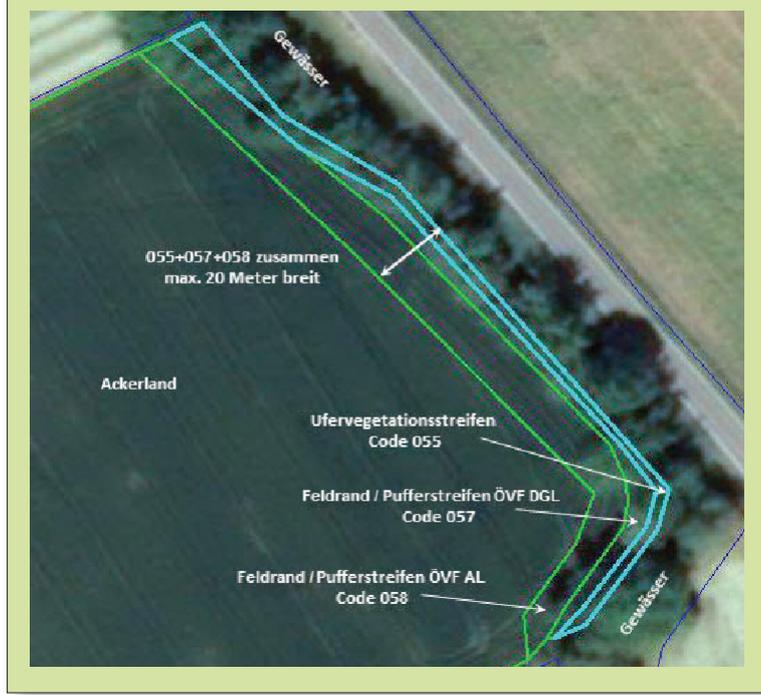
Anforderungen:

- Auf Ackerland
- Keine Größenbeschränkung
- Aussaat einer einjährigen oder mehrjährigen Mischung, die den Anforderungen der Anlage 7 „Zulässige Arten auf für Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land, das als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen wird“ entspricht
- Ansaatjahr ist im FNN immer anzugeben
- Einjährig: mindestens 10 Arten der Gruppe A zusätzlich ergänzt um Arten der Gruppe B
- Mehrjährig: mindestens 5 Arten der Gruppe A plus 15 Arten der Gruppe B
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Spätester Aussaattermin ist der 31. Mai (auch bei mehrjährigen Honigbrachen im Ansaatjahr)
- Bei mehrjährigen Mischungen beträgt der maximale Ausweisungszeitraum als ÖVF 3 Jahre, einschließlich Aussaatjahr. Die Ausweisung als ÖVF darf keine Unterbrechung aufweisen
- Als Nachweis dienen die amtlichen Saatgutetiketten in Verbindung mit den Rechnungen für das auf den Flächen ausgebrachte Saatgut
- Bei der Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachzuchten sind für jede Art oder Mischung geeignete Nachweise, insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten

Erläuterung:

Das ganze Jahr über ist gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 der DirektZahlDurchfV keine landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt. Die Honigpflanzen müssen grundsätzlich von der Aussaat bis zum Ende des Antragsjahres auf der Fläche verbleiben. Ab dem 1. Oktober darf eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden. Eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ist ab diesem Zeitpunkt zulässig. Mehrjährige Honigbrachen können nur bis zum 3. Jahr nach der Aussaat als ÖVF anerkannt werden. Die notwendige Mindesttätigkeit auf

Feldränder/Pufferstreifen an Gewässern (Codes 055, 057, 058)



diesen Flächen ist im Aussaatjahr bereits mit der Ansaat erfüllt. Bei mehrjährigem Anbau ist bezüglich der in den Folgejahren notwendigen Mindesttätigkeit auf Antrag aus Natur/Umweltschutzgründen ein zweijähriger Rhythmus möglich. Das Vorhandensein anderer (nicht ausgesäeter) Pflanzenarten ist zulässig, solange die in den Listen festgelegten Arten überwiegen. Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Gewichtungsfaktor 1,5.

Code 590, 591, 849: Brachflächen

Definition:

Brachflächen sind Ackerflächen, die aus der Produktion genommen sind.

Anforderungen:

- auf Ackerflächen
- keine Größenbeschränkung
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig nicht zulässig – Das Verbot endet ab der zulässigen Vorbereitung und Durchführung der Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die frühestens im nachfolgenden Jahr zur Ernte führt

Erläuterung:

Eine brachliegende Fläche muss gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der DirektZahlDurchfV während des ganzen Jahres, für das der Antrag gestellt wurde, brachliegen. Ab 1. August darf Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Als Mindesttätigkeit gilt eine Mahd jährlich und das Abfahren des Mähguts oder das Zerkleinern und Verteilen des Aufwuchses auf der Fläche. Die Mindesttätigkeit muss vor dem 16. November des Antragsjahres durchgeführt worden sein. Eine Abweichung davon ist nur im Einzelfall und nur auf Antrag zulässig. Für Brachflächen gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,0.

Hinweis:

Sofern Sie die ökologischen Vorrangflächen überwiegend durch Brachflächen erbringen wollen, achten Sie bitte darauf, nicht wesentlich mehr Flächen als ökologische Vorrangflächen zu kennzeichnen als dies zur Erreichung der Greening-Verpflichtungen notwendig ist. Ansonsten besteht die Vermutung, dass das Ausweisen der Fläche als ÖVF-Brache nur für den Zwecke der Erhaltung des Ackerlandstatus erfolgt ist.

Code 841: Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb

Definition:

Zulässige Arten gemäß Anlage 1 zu §§ 3 und 30, Abs. 1, der DirektZahlDurchfV (vgl. Anlage 8 – Zulässige Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb).

Anforderungen:

- Kurzumtriebsplantage
- Maximaler Erntezyklus 20 Jahre
- keine Größenbeschränkung

Erläuterung:

Alle als ÖVF beantragten Flächen „Niederwald mit Kurzumtrieb“ (NC 841) zählen für die Berechnung der 5 % Schwelle im Sinne der Greeningverpflichtung nicht als Dauerkultur, sondern als Ackerland. Dies gilt nicht für die Berechnung der Anbaudiversifizierung. Hierfür zählen die Flächen weiterhin als Dauerkultur. Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt. Für Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb gilt ein Gewichtungsfaktor von 0,5.

Code 802: Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)

Definition:

Dauerkulturen

Anforderungen:

- Keine Ausbringung von mineralischem Dünger
- seit 2019 kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme im Anlage- bzw. Ansaatjahr

Erläuterung:

Alle als ÖVF beantragten Flächen „Silphium“ (NC 802) zählen für die Berechnung der 5 % Schwelle im Sinne der Greeningverpflichtung nicht als Dauerkultur, sondern als Ackerland. Dies gilt nicht für die Berechnung der Anbaudiversifizierung. Hierfür zählen die Flächen weiterhin als Dauerkultur. Gewichtungsfaktor: 0,7

Code 852: Chinaschilf/Miscanthus

Definition:

Dauerkulturen

Anforderungen:

- Keine Ausbringung von mineralischem Dünger
- seit 2019 kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme im Anlage- bzw. Ansaatjahr

Erläuterung:

Alle als ÖVF beantragten Flächen „Chinschilf/Miscanthus“ (NC 852) zählen für die Berechnung der 5 % Schwelle im Sinne der Greeningverpflichtung nicht als Dauerkultur, sondern als Ackerland. Dies gilt nicht für die Berechnung der Anbaudiversifizierung. Hierfür zählen die Flächen weiterhin als Dauerkultur.

Gewichtungsfaktor: 0,7

Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

Definition:

Vorgegebene Arten gemäß Anlage 4 zu § 32 der DirektZahlDurchfV (vgl. Anlage 5 dieses Merkblattes – Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen).

Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen.

Anforderungen:

- Anbau der vorgegebenen Arten auf Ackerflächen
- Mischungen mit anderen Pflanzen sind zulässig, sofern Leguminosen am Pflanzenbestand überwiegen
- Keine Größenbeschränkung
- Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Gartenbohnen, Erbsen und Ackerbohnen müssen sich im Antragsjahr mindestens in der Zeit vom 15.05. bis 15.08. auf der Fläche befinden. Tritt die Erntereife vor dem 15.08. ein, darf die Ernte vor dem 15.08. erfolgen, wenn Sie die Ernte spätestens 3 Tage vor Beginn Ihrer Bewilligungsstelle anzeigen.
- Alle anderen in der Anlage genannten Arten müssen sich im Antragsjahr mindestens in der Zeit vom 15.05. bis 31.08. auf der Fläche befinden.
- Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen im Antragsjahr muss eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden. Für diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht gilt, dass diese bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben muss. Ein Häckseln, Walzen oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung zulässig.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Der Zeitraum läuft vom 01.01. des Antragsjahres bis zur Ernte im Antragsjahr. Bei mehrjährigen Kulturen kann der Zeitraum auch mehrere Antragsjahre umfassen. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln umfasst auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Saatgut (Saatgutbeizung).
- Als Nachweis dienen die amtlichen Saatgutetiketten i. V. m. den Rechnungen für das auf den Flächen ausgebrachte Saatgut
- Bei der Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachzuchten sind für jede Art oder Mischung geeignete Nachweise, insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten.

Erläuterung:

Für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,0.

Untersaat mit Gras oder Leguminosen, Leguminosengemische, sowie Leguminosen-Gras-Gemische (Kennzeichnung mit 2, Spalte 8 im FNN)

Definition:

In einer Hauptkultur werden Gräser oder Leguminosen, Leguminosengemische oder Leguminosen-Gras-Gemische als Untersaat ausgesät.

- auf Ackerflächen
- nur Grassamen, Leguminosen, Leguminosengemische, Leguminosen-Gras-Gemische
- keine Frist für Aussaat
- keine Größenbeschränkung
- die Untersaat muss bis zum Ablauf des 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben

Erläuterung:

Bezüglich der zu verwendenden Gras- oder Leguminosenarten bestehen keine Vorgaben. Nach der Ernte der Hauptkultur ist im Antragsjahr der Einsatz von mineralischen Stickstoff-Düngemitteln sowie Klärschlamm oder Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Auf Flächen, die durch die Untersaat von Gras oder Leguminosen unter der Hauptkultur angelegt wurden, gilt das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur für mindestens acht Wochen oder bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur. Die Beweidung mit Schafen und Ziegen ist im Antragsjahr möglich. Für Flächen mit Gras- oder Leguminosenuntersaat gilt ein Gewichtungsfaktor von 0,3.

Zwischenfruchtanbau mit Kulturpflanzenmischung (Kennzeichnung mit 3, Spalte 8 im FNN)

Definition:

Aussaat einer Kulturpflanzenmischung. Mischungen enthalten mindestens zwei Arten aus der Liste vorgegebener Arten gemäß Anlage 3 zu § 31 Abs. 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Dabei darf keine der Arten einen höheren Anteil als 60 % der Samen in der Mischung haben.

Anforderungen:

- auf Ackerflächen
- Mischungen gemäß Anlage 3 DirektZahlDurchfV (vgl. Anlage 6 – Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen)
- Aussaat bis 01.10.

- keine Größenbeschränkung
- der Bewuchs muss bis zum Ablauf des 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln, Walzen oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung zulässig. Nach dem 15.02. ist grundsätzlich jede Nutzung des Aufwuchses möglich. Bei den Zwischenfrüchten ist aber zu beachten, dass ein Zwischenfruchtanbau nur dann vorliegt, wenn der Kulturpflanzenmischung im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgt oder die Fläche dann in eine Brache überführt wird
- Als Nachweis dienen die amtlichen Saatgutetiketten i. V. m. den Rechnungen für das auf den Flächen ausgebrachte Saatgut
- Bei der Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachtsuchten sind für jede Art oder Mischung geeignete Nachweise, insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten

Erläuterung:

Kulturpflanzenmischungen können Saatgutmischungen von Saatgutunternehmen oder selbst hergestellte Mischungen sein. In jedem Falle sind entsprechende Belege und Nachweise vorzuhalten (z.B. eine Rückstellprobe).

Nach der Ernte der Vorkultur im Antragsjahr ist der Einsatz von mineralischen Stickstoff-Düngemitteln sowie Klärschlamm oder Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Die Beweidung mit Schafen und Ziegen ist im Antragsjahr möglich. Für Zwischenfruchtanbau mit Kulturpflanzenmischung gilt ein Gewichtungsfaktor von 0,3.

1.1.7.4 Änderung bei ökologischen Vorrangflächen (Modifikation)

Im Rahmen der Beantragung und Erbringung von ökologischen Vorrangflächen haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf den Austausch von Flächen zu stellen (Modifikation). Ein entsprechendes Antragsformular, für das eine gesonderte Abgabefrist gilt, erhalten Sie auf Nachfrage bei Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle oder als PDF im Kommunikations- und Antragsportal der hessischen Landwirtschaft unter: www.agrarportal-hessen.de.

Ein Austausch kann nur von Antragstellern beantragt werden, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen verpflichtet sind.

Diese können auf Antrag mit anderen bereits im Gemeinsamen Antrag beantragten Flächen getauscht werden; **dabei ist die Bereitstellung von Ersatzflächen nur in Form von Flächen mit Zwischenfruchtanbau mit Kulturpflanzenmischung möglich.**

Bitte beachten Sie, dass die zu tauschenden Flächen, die bereits als ökologische Vorrangfläche beantragt sind, durch die Anwendung dieser Regelung ihre ursprüngliche ÖVF-Beantragung verlieren.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Auf die Vorlage von Nachweisen kann verzichtet werden, wenn lediglich eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau durch eine andere Fläche mit Zwischenfruchtanbau modifiziert wird.

Rechtfertigende Gründe sind Umstände, die zum Zeitpunkt des Stellens des Gemeinsamen Antrages noch nicht abgesehen werden konnten und die einer Erfüllung der Verpflichtung mit den ursprünglich genannten Flächen entgegenstehen.

Die Bewilligungsstelle muss über den Antrag entscheiden.

Die Änderung gilt als genehmigt, wenn die Bewilligungsstelle nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags dem Antragsteller schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Es ist allerdings ausgeschlossen, dass ein höherer Anteil an ökologischen Vorrangflächen durch die Änderung bewilligt wird.

1.1.8 Junglandwirteprämie

Die Junglandwirteprämie wird nur auf Antrag für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche gewährt. Der Prämiensatz wird im Laufe des Jahres festgelegt.

Die Prämie kann jährlich im Gemeinsamen Antrag zusätzlich zu den sonstigen Zahlungen (z.B. Basisprämie) beantragt werden. Sie wird jährlich, längstens aber für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte. Voraussetzung ist, dass diese Beantragung innerhalb von fünf (aufeinanderfolgenden) Jahren nach der Niederlassung erfolgt.

Hinweis: Die bis einschließlich 2017 geltende Regelung, dass sich dieser Zeitraum um die Anzahl der Jahre verkürzt, die zwischen der Niederlassung und der erstmaligen Antragstellung liegen, gilt seit dem Antragsjahr 2018 nicht mehr.

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der letzten fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie mit einem Betrieb niedergelassen haben UND die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre sind. Damit ist die Altersgrenze für die Gewährung der Junglandwirteprämie nur im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie maßgeblich.

Personenvereinigungen und juristische Personen, die als antragstellende Betriebsinhaber auftreten, können grundsätzlich die Junglandwirteprämie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass ein ordnungsgemäßer Antrag auf Gewährung einer Basisprämie gestellt ist und Zahlungsansprüche aktiviert sind.

Zu beachten dabei ist, dass ein Junglandwirt als natürliche Person die Personenvereinigung oder die juristische Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb hält, kontrolliert. Die Kontrolle darf nicht nur im ersten Jahr der Antragstellung gegeben sein, sondern auch in den Folgejahren, und zwar in Bezug auf Entscheidungen zu Betriebsführung sowie Gewinn und Verlust. Es muss sichergestellt sein, dass der Junglandwirt die wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit den anderen Landwirten ausübt. Dies ist dann der Fall, wenn „keine Entscheidung gegen ihn getroffen werden kann“. Dies gilt selbst dann, wenn mehrere Personen am Kapital oder der Betriebsführung beteiligt sind. Bei eingetragenen Genossenschaften oder Aktiengesellschaften ist diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllt.

Unabhängig von der Rechtsform muss der Junglandwirt immer (Mit-) Geschäftsführer sein. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall vorzunehmen.

Als Niederlassung zählt die Übernahme der Kontrolle. Sind mehrere Junglandwirte an der Personenvereinigung oder der juristischen Person beteiligt und haben sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, gilt die erste Übernahme der Kontrolle als Zeitpunkt der Niederlassung.

Weitergehende Ausführungen und Beispiele finden Sie in der BMEL-Broschüre. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte unbedingt an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

1.1.9 Kleinerzeuger

Die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung konnte grundsätzlich nur in 2015 beantragt werden. Haben Sie diese Regelung 2015 nicht beantragt, so können Sie seit 2016 nur noch dann zum Kleinerzeuger werden, wenn Sie den gesamten Betrieb mit Zahlungsansprüchen von einem Kleinerzeuger im Rahmen der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge übernommen haben.

In diesem Fall kann die Übernahme der Kleinerzeugerregelung mit Frage 24 beantragt werden.

Wenn Sie an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, müssen Sie unbedingt die Einzelmaßnahmen, soweit zutreffend, beantragen (Basisprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie). Dies gilt auch im Falle einer Übernahme der Kleinerzeugerregelung.

Kleinerzeuger erhalten max. eine Prämie im Rahmen der Direktzahlungen von 1.250 € pro Jahr.

Wenn Sie 2015 die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung beantragt haben und diese bewilligt wurde, so können Sie die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung widerrufen. Hierzu müssen Sie Frage 23 im Gemeinsamen Antrag ankreuzen.

Ein Widerruf hat zur Folge, dass Sie in den Folgejahren nicht erneut die Teilnahme beantragen können; d.h. ist der Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung erfolgt, ist eine Rückkehr ausgeschlossen!

1.1.10 Direktzahlungen für Hanfflächen

Für die Flächennutzung im Rahmen der Basisprämienregelung sind beim Anbau von Hanf gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmte Vorschriften zu beachten.

Die detaillierten Durchführungsvorgaben finden sich in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 sowie in der InVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick zu den Fördermodalitäten geben. Im Zweifel gelten die genannten Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung. Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

Unabhängig von der Beantragung der Basisprämie ist der Anbau von Hanf entsprechend § 24a des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) anzuzeigen.

Weitergehende Informationen zum Anbau von Nutzhanf sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erhältlich: <http://www.ble.de>.

Beihilfefähig sind gemäß Artikel 32 Absatz 6 VO (EU) Nr. 1307/2013 ausschließlich diejenigen Hanfflächen, die mit Hanfsorten bestellt sind, deren Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) nicht mehr als 0,2 % beträgt. Gemäß Artikel 9 der VO (EU) Nr. 639/2014 sind dies für die Basisprämie nur diejenigen Hanfsorten, die am 15. März des Antragsjahres im gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind. Bei dem verwendeten Saatgut muss es sich um zertifiziertes Saatgut handeln. Der Anbau der Sorte Carmagnola ist 2022 in Deutschland nicht mehr gestattet, da der durchschnittliche THC-Gehalt aller Proben der Sorte Carmagnola im zweiten aufeinander folgenden Jahr den zulässigen Höchstgehalt überschritten hat.

Eine Liste der vorläufig in Betracht kommenden Sorten für 2022 (Stand 03.02.2022) finden Sie in der Anlage 3 zu diesem Merkblatt.

Die Liste der für das Antragsjahr 2022 beihilfefähigen Sorten erhalten Sie ab dem 15. März 2022 im Internet bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Die Beantragung der Basisprämie für mit Hanf bebaute Flächen (Code 701 und 866) erfolgt im Flächen- und Nutzungsnachweis zum Gemeinsamen Antrag. Zusätzlich zu den allgemeinen Flächenangaben ist die angebaute Sorte anzugeben. Maßgeblich sind die zum 15. März 2022 zugelassenen Sorten (Veröffentlichung auf der Internetseite der BLE). Dies gilt auch für Hanfsamen, die in Pflanzenmischungen verwendet werden.

Ein Anbau als Zwischenfrucht ist ebenfalls möglich. **In diesem Fall ist darüber hinaus die Kennzeichnung des Schlagens mit dem Buchstaben „V“ aus der Codeliste B erforderlich.**

Zu Kontrollzwecken sind alle Originaletiketten (Sackanhänger) als Nachweis über die Verwendung von Z-Saatgut dem Antrag beizufügen. Erfolgt die Aussaat nach dem 15.5., sind die Etiketten bis 30.6. des Antragsjahres nachzureichen. Bei einer Aussaat nach dem 30.6. sind die Etiketten bis spätestens 1.9. des Antragsjahres einzureichen. Wurde das Saatgut, auf welches sich die Etiketten beziehen, zwischen verschiedenen Betriebsinhabern aufgeteilt, sind die Etiketten von einem der betroffenen Betriebsinhaber einzureichen sowie von jedem der Betriebsinhaber eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts vorzulegen.

Der Beginn der Blüte ist der BLE unverzüglich nach deren Beginn schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu erfolgen. Das Formblatt ist über die Internetseite der BLE erhältlich.

Der Hanfanbau ist gemäß § 24a des Betäubungsmittelgesetzes in jedem Fall – auch wenn keine Basisprämie beantragt wird – durch den Erzeuger bei der BLE anzuzeigen. Die Anbauanzeige ist bis 1. Juli 2022 direkt an die BLE zu übersenden. Das entsprechende Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der BLE zur Verfügung.

Die mit Hanf bebauten und beantragten Flächen müssen grundsätzlich bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden.

Zur Kontrolle des THC-Gehaltes des angebauten Hanfs werden von der BLE bestimmte Flächen ausgewählt. Die betroffenen Landwirte erhalten von der BLE eine entsprechende Mitteilung.

Gemäß Anlage I Buchstabe d des Betäubungsmittelgesetzes dürfen auch auf Flächen, für die keine Direktzahlungen beantragt werden, ausschließlich zugelassene Sorten zertifizierten Hanfsaatgutes verwendet werden.

Achtung: Verstöße gegen eine oder mehrere Regelungen zum Hanfanbau führen zum Verlust der Direktzahlung für diese Flächen und ggf. zu weiteren Kürzungen und Sanktionen.

1.2 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Gemäß der VO(EU) 1305/2013 wurde 2021 eine neue Gebietskulisse nach EU-einheitlichen Kriterien eingeführt. Seit diesem Jahr besteht die AGZ-Kulisse aus naturbedingten Gründen und aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete. Die Gebietsabgrenzung erfolgte auf Gemarkungsebene. Gemarkungsverzeichnisse der benachteiligten Gebiete sowie der Phasing-Out Gebiete nach der neuen Abgrenzung finden Sie im Agrarportal und auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV).

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber, die ihren Betriebssitz in Hessen haben und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf förderberechtigten Flächen in benachteiligten Gebieten ausüben. Seit 2021 werden auch außerhessische Flächen in benachteiligten Gebieten anderer Bundesländer für Betriebsinhaber, die ihren Betriebssitz in Hessen haben, gefördert. Eine Zahlung wird jährlich auf Antrag gewährt und erfolgt ab einer förderfähigen Fläche von mindestens 3 ha je Zuwendungsempfänger.

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Cross-Compliance (CC) Anforderungen der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen, die in benachteiligten Gebieten liegen. Kulturen, die als Hauptfutterfläche angesehen werden, sind in der Anlage 10 – Förderfähige Kulturen in HALM und AGZ in der Spalte AGZ markiert.

Die Höhe der Zuwendung für die benachteiligten Gebiete ist gestaffelt nach der Höhe der Ertragsmesszahl (EMZ) und zusätzlich differenziert nach dem Anteil der Hauptfutterfläche (HFF) an den landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) des Betriebs. Die EMZ drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus. Die konkreten Beihilfeshöhen sind in folgender Tabelle aufgeführt.

EMZ* in der Gemarkung	Anteil der förderfähigen HFF des Betriebs im benachteiligten Gebiet	
	< 50 %	≥ 50 %
≤ 30	70 – 100 €/ha	110 – 180 €/ha
>30 – ≤ 35	40 – 70 €/ha	80 – 110 €/ha
>35 – ≤ 38	30 – 40 €/ha	40 – 80 €/ha
>38 – ≤ 44 (nur HFF)**	25 – 30 €/ha	30 – 40 €/ha

* Ist die EMZ >38, so erhält dieser Betrieb nur Zuwendungen für die Hauptfutterflächen.

** Bei den Gemarkungen, die auf Grund des Kriteriums „Enklaven“ als benachteiligt gelten, kann die EMZ den Schwellenwert von 44 überschreiten.

Im Falle von Mittelknappheit kann die Zuwendung auf 25 Euro/ha abgesenkt werden.

Die Höhe der Zuwendung für die Phasing-Out-Gebiete beträgt 25 Euro je Hektar LF.

Außerhessische Flächen, die von landwirtschaftlichen Betrieben mit Betriebssitz in Hessen bewirtschaftet werden, werden mit einem Betrag von 25 Euro/ha gefördert.

Bis zu einer Betriebsgröße von 100 ha angegebener förderfähiger Fläche beträgt die Zahlung 100 %, ab 100 bis 250 ha 80 % und ab 250 bis 500 ha 60 % der errechneten Ausgleichszulage. Bei den über 500 ha je Betrieb hinausgehenden AGZ-Flächen erfolgt keine Förderung.

Flächen, die grundsätzlich AGZ-förderfähig wären, für die Sie aber keine AGZ beantragen möchten, können Sie in Spalte 18 des Flächen- und Nutzungsnachweises kennzeichnen.

1.3 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)

Die fachspezifischen Ausführungen zu HALM sind in Kapitel 5 zu finden.

1.4 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Die Antragstellung auf Teilnahme an der Maßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ erfolgt mittels gesonderten Antragsformularen, die bei der für diese Maßnahme zuständigen Bewilligungsstelle erhältlich sind. Zuständig ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau.

Wurde die Genehmigung zum Beginn der Maßnahme erteilt, ist die Auszahlung mit dem Gemeinsamen Antrag und dem dazugehörigen Flächen- und Nutzungsnachweis zu beantragen.

Nach Durchführung der Umstrukturierung sind Sie verpflichtet, 3 Jahre in Folge einen Gemeinsamen Antrag einzureichen. Andernfalls kommt es zu Kürzungen und Sanktionen.

2. Ausfüllhinweise der Formulare

2.1 Persönliche Daten

Mit der 12-stelligen Betriebsnummer (BNR12) ist es, zusammen mit Ihrer ZID-PIN/Passwort, möglich, sich im Agrarportal Hessen (www.agrarportal-hessen.de) einzuloggen sowie sich in der Zentralen InVeKoS Datenbank in München über die Ihnen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche zu informieren. Die Übertragung und der Handel von Zahlungsansprüchen erfolgt wie bisher über die Zentrale InVeKoS-Datenbank (www.zi-daten.de). Die 12-stellige Betriebsnummer setzt sich für Hessen aus 06 000 und dem bisher bereits bekannten Personenident (PI) zusammen. Diese Nummer wird auch als InVeKoS-Nummer, 12-stelliger Personenident (PI) oder ZID-Nummer bezeichnet. Beispiel: Für den Personenident (PI) 1234567 lautet die 12-stellige Betriebsnummer (BNR12) 060001234567.

In den **Persönlichen Daten** sind die bei Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle hinterlegten Daten bereits vorgetragen. Änderungen der Telefonnummer, der Fax-Nummer, der Mobiltelefonnummer oder der E-Mail-Adresse können Sie hier selbst vornehmen.

Bei Änderungen von Namen, Anschrift oder der Bankverbindung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsstelle. Für die Adressänderung ist die Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses inkl. Meldebescheinigung notwendig und für die Änderung der Bankverbindung eine von Ihrer Bank ausgestellte Bestätigung über den Kontoinhaber einzureichen.

2.2 Allgemeine Angaben

Frage 1:

Die entsprechende Rechtsform Ihres Unternehmens ist durch Ankreuzen bzw. genaue Angabe unter der Abfrage „Sonstige“ kenntlich zu machen. Geben Sie zusätzlich darüber hinaus an, ob es sich um ein Unternehmen im Haupterwerb oder im Nebenerwerb handelt. Soweit es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um eine juristische Person (Personen- oder Kapitalgesellschaft) oder ein Unternehmen mit einer anderen Rechtsform handelt und sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben (z.B. Wechsel der Mitglieder einer GbR) bzw. Sie im Vorjahr keinen Antrag gestellt haben, ist zusätzlich die Anlage „Unternehmensbeteiligung“ auszufüllen.

Frage 2:

Bitte kennzeichnen Sie bei „Art des Betriebes“ eine der vorgegebenen Möglichkeiten.

Frage 3:

Hier sind alle Betriebsstätten anzugeben, für die Sie eine HIT-Registriernummer (nicht nur für Rinderhaltung) erhalten haben. Sollten Sie mehr als 3 HIT-Registriernummern haben, geben Sie diese bitte auf einem gesonderten Blatt an. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann eine HIT-Registriernummer benötigen, wenn Sie nur Pferde-, Schaf-, Ziegen-, Geflügelhalter sind. Sollten Sie noch nicht über eine Nummer verfügen, so ist diese beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) zu beantragen.

Frage 4:

Soweit Sie als Antragsteller bzw. Unternehmensinhaber oder Gesellschafter an anderen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, für die ein Antrag gestellt wird, beteiligt sind, und sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. Sie im Vorjahr keinen Antrag gestellt haben, ist zusätzlich die Anlage „Unternehmensbeteiligung“ auszufüllen.

2.3 Angaben in anderen Bundesländern

Frage 5:

Geben Sie hier alle Bundesländer an, in denen Sie Flächen bewirtschaften. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter: <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

Frage 6:

Sollten Sie nicht in Hessen zur Einkommensteuer veranlagt werden, so geben Sie hier bitte das Bundesland der Einkommensteuerveranlagung an und teilen Sie die Nummer mit, die Ihnen im Rahmen der dortigen Antragstellung vom zuständigen Landwirtschaftsamt zugeteilt wurde.

2.4 Betriebsprofil

Frage 7:

Die Fragen zur Bewirtschaftung sind anzukreuzen, sofern zutreffend („ja“). Wenn nicht zutreffend, dann ist keine Angabe zu machen („nein“).

Frage 8:

Es ist anzugeben, ob Sie Rinder halten. Sie können hier außerdem festlegen, dass bei einer Vor-Ort-Kontrolle das in HIT geführte Bestandsregister herangezogen werden soll. Dies kann insofern ein Vorteil sein, da der Prüfer sich das Bestandsregister dann vor der Prüfung bereits ausdrucken kann und Sie damit nicht in der Pflicht sind, einen Ausdruck aus der HIT-Datenbank vorliegen zu haben bzw. bei der Prüfung ausdrucken zu müssen.

Frage 9:

Es ist anzugeben, ob Sie Pferde halten und wenn ja, zu welchem Zweck.

Frage 10:

Sollten Sie Milchviehhalter sein, geben Sie bitte für statistische Zwecke die Anzahl der gehaltenen Milchkühe an. Die Angaben sind freiwillig.

2.5 Tierhalter

Frage 11:

Jeder Antragsteller, der Tierhaltung betreibt, muss seinen Durchschnitts-Tierbestand – außer dem Rindviehbestand – angeben, sonst ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Bei Angabe des Bestandes **im Durchschnitt des Jahres sind Dezimalzahlen (z.B. 6,5)** möglich. Bitte achten Sie darauf, die Tierarten getrennt nach „eigenen Tieren“ und „Pensionstieren“ anzugeben.

Die Angaben zur Tierhaltung sind unter anderem Bedingung für die Antragstellung bestimmter HALM-Maßnahmen. Die Berechnung des Viehbesatzes erfolgt teilweise automatisiert auf der Basis der Angaben der zentralen Rinderdatenbank (HIT). In Übereinstimmung mit der HALM-Richtlinie berechnen Unternehmen, die Tiere nicht ganzjährig halten, z. B. Pensionsvieh (Schafe und Pferde), den Viehbestand nach folgendem Muster:

Beispiel: 30 Mutterschafe werden 9 Monate im eigenen Unternehmen gehalten.

Die restlichen 3 Monate des Jahres verbringen die Tiere auf Flächen, die nicht zum Unternehmen gehören. Einzutragen sind in diesem Fall $30 \times 9 : 12 = 22,5$ Tiere. Gleiches gilt, wenn zeitweise Pensionsvieh gehalten wird. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten müssen entsprechende Berechnungen dem Antrag beigefügt bzw. bei Kontrollen vorgelegt werden.

2.6 Direktzahlungen

Bitte beachten Sie, dass die Gewährung von Direktzahlungen neben anderen Voraussetzungen auch an die Mindestgröße des Betriebes von 1 ha beihilfefähiger Fläche gebunden ist. Dies bedeutet, dass Sie für die Basisprämie mind. 1 ha Fläche und mind. 1 ZA benötigen!

Frage 12:

Hiermit beantragen Sie die Basisprämie 2022 und versichern, dass Ihnen die hessischen Flächen am 16.05.2022 zur Verfügung stehen und das gesamte Jahr beihilfefähig sind. Flächen, für die Sie 2022 keine Basisprämie beantragen möchten, müssen im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte 17 „Nicht beantragt für Basisprämie“ gekennzeichnet werden.

Achtung: Mit der Beantragung wird die grundsätzliche Verpflichtung zur Einhaltung der Greening-Anforderungen eingegangen. Einzelheiten dazu finden Sie in diesem Merkblatt und der BMEL-Broschüre mit den ergänzenden Merkblättern aus den Jahren 2016 und 2018.

Sollten Sie ebenfalls Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, so bestätigen Sie an dieser Stelle, dass Ihnen diese Flächen am 16.05.2022 zur Verfügung stehen, die Flächen das gesamte Jahr beihilfefähig sind, Sie die Greeningauflagen einhalten und die Flächen in dem Teil-FNN des jeweiligen Bundeslandes beantragen. Geben Sie in Frage 5 alle Bundesländer an, in denen Sie Flächen bewirtschaften. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

Von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen sind Antragsteller in bestimmten Fällen befreit. Wenn eine der Voraussetzungen aus den Fragen 14, 16 oder 17 auf Sie zutrifft, kreuzen Sie diese bitte an.

Frage 13:

Auf allen Flächen, die als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) angegeben werden, gilt ausnahmslos ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. der Verwendung von gebeiztem Saatgut. Sie müssen bestätigen, dass Sie die Hinweise gelesen haben und entsprechend berücksichtigen werden.

Frage 14:

Betriebsinhaber, die gesamtbetrieblich ökologisch/biologische Landwirtschaft betreiben, sind von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen befreit. Betriebsinhaber, die mit einem Teil ihres Betriebes ökologisch/biologische Landwirtschaft betreiben, sind mit diesen Flächen von der Einhaltung der Greening-Auflagen befreit. In diesem Falle kennzeichnen Sie die betroffenen Schläge im Flächen- und Nutzungsnachweis in Spalte 10 mit dem Buchstaben „T“ aus der Codeliste B.

Die Nachweisführung erfolgt mit der Bescheinigung gem. Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848, die dem Gemeinsamen Antrag beizufügen ist und für das gesamte Antragsjahr gültig sein muss. Ist diese nicht für das ganze Antragsjahr gültig, ist auch die Bescheinigung vorzulegen, die den noch nicht umfassten Zeitraum abdeckt. Diese Bescheinigung ist unverzüglich nach deren Ausstellung vorzulegen.

Sofern Sie sich im ersten Jahr der Umstellung Ihres Betriebes auf ökologischen Landbau befinden, muss die Bescheinigung den Zeitraum vom Tag der Einreichung des Gemeinsamen Antrages bis zum 31.12. des Antragsjahres umfassen.

Frage 15:

Wer trotz Befreiungssachverhalten die Greening-Verpflichtungen einhalten möchte, kann dies durch Ankreuzen dieses Feldes beantragen. Sollten die Greening-Verpflichtungen dann aber doch nicht vollständig eingehalten werden, hat dies Kürzungen und Sanktionen zur Folge.

Frage 16:

Betriebsinhaber, deren als Ackerland im Gemeinsamen Antrag 2022 angemeldete Flächen zu mehr als 50 % im Vorjahr von einem anderen Betriebsinhaber angegeben wurden und die auf allen Ackerflächen im Jahr 2021 eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze anbauen, kreuzen dieses Feld an. Sie sind von der Einhaltung der Anbaudiversifizierung befreit.

Frage 17:

Soweit auf Flächen die Greening-Verpflichtungen nur in dem Umfang eingehalten werden können, wie sie den Zielen der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie entsprechen, kennzeichnen Sie diese Flächen in Spalte 10 des Flächen- und Nutzungsnachweises mit einem „U“ aus der Codeliste B und kreuzen dieses Feld an.

Frage 18:

Sofern mindestens eine Fläche mit Nutzungscode 856 (Hopfen) beantragt wurde, geben Sie bitte an, ob Sie Mitglied einer Hopfenerzeugergemeinschaft sind.

Frage 19:

Sofern Sie eine der Voraussetzungen für die Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve erfüllen, erklären Sie hiermit, dass Sie einen entsprechenden gesonderten Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve stellen.

Die Formulare erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle oder im PDF-Format im Ordner Dokumente und Merkblätter.

Bitte beachten Sie, dass eine Zuteilung im Jahr 2022 nur in den genannten Fällen (s. Kapitel 1.1.3) möglich ist.

Frage 20:

Hiermit beantragen Sie die Umverteilungsprämie (UVP) 2022 und versichern, dass Sie Ihren Betrieb nach dem 18.10.2011 nicht einzig zu dem Zweck aufgespalten haben, um Umverteilungsprämie zu erlangen oder Ihr Betrieb nicht aus diesem Grund aus einem solchen hervorgegangen ist. Die Gewährung der Umverteilungsprämie ist ausgeschlossen, falls Sie Ihren Betrieb nach dem 18.10.2011 ausschließlich zu diesem Zweck geteilt haben. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

Umverteilungsprämie erhalten Sie nur für die Fläche, die mit ZA aktiviert wurde, d.h. eine Beantragung der Umverteilungsprämie setzt das Vorhandensein von Zahlungsansprüchen voraus.

Fragen 21 – 22:

Die Voraussetzungen, die einen Anspruch auf die Gewährung der Junglandwirteprämie begründen, sind in diesem Merkblatt und der Broschüre des Bundes „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ ausführlich dargestellt. Wenn Sie die Junglandwirteprämie als natürliche Person beantragen, ist das Frage 21 anzukreuzen.

Erfolgt die Beantragung von einer Personenvereinigung oder juristischen Person, ist Frage 22 anzukreuzen. In diesem Fall sind die Angaben zu der Person, die die Voraussetzungen als Junglandwirt erfüllt, in der Tabelle einzutragen. Erfüllt mehr als eine Person diese Voraussetzungen, sind zu jeder dieser Personen die Eintragungen in der Tabelle vorzunehmen. Bitte füllen Sie die Tabelle vollständig aus und fügen die entsprechenden Nachweise dem Antrag bei. Nur so kann der Anspruch festgestellt werden.

Junglandwirteprämie erhalten Sie nur für die Fläche, die mit ZA aktiviert wurde, d.h. eine Beantragung der Junglandwirteprämie setzt das Vorhandensein von Zahlungsansprüchen voraus.

Frage 23:

Wenn Sie die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung widerrufen möchten, kreuzen Sie bitte dieses Feld an. Ein Widerruf hat zur Folge, dass Sie in den Folgejahren nicht erneut die Teilnahme beantragen können; d.h. ist der Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung erfolgt, ist eine Rückkehr ausgeschlossen!

Frage 24:

Sofern Sie den gesamten Betrieb mit Zahlungsansprüchen von einem Kleinerzeuger im Rahmen der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge übernommen haben, können Sie hier die Übernahme der Kleinerzeugerregelung von dem bisherigen Betriebsinhaber beantragen. Die Übernahme gilt dann auch für evtl. bislang bereits bewirtschaftete Betriebe. Sie kann nur im Jahr der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge durch Erklärung übernommen werden.

In Zusammenhang mit der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist die Erklärung abzugeben, dass die Bedingungen zur Inanspruchnahme dieser Regelung nicht künstlich geschaffen wurden.

Wenn Sie an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen möchten, müssen Sie zur Beantragung der Auszahlung dennoch unbedingt die Einzelmaßnahmen aus den vorhergehenden Fragen beantragen (Basisprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie, soweit zutreffend).

2.7 Flächenbezogene Fördermaßnahmen

2.7.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

Frage 25:

Förderfähig sind alle Flächen, die im benachteiligten Gebiet liegen und in der Anlage Förderfähige Kulturen in HALM und AGZ“ in der Spalte AGZ gekennzeichnet sind.

Sollten Sie für eine Fläche, auf der Sie eine für AGZ förderfähige Kultur anbauen, keine AGZ beantragen wollen, kennzeichnen Sie den entsprechenden Schlag bitte in Spalte 18 im Flächen- und Nutzungsnachweis. Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie in der Informationsbroschüre Cross Compliance beschrieben, im gesamten Betrieb einzuhalten.

2.7.2 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)

Frage 26:

In Frage 26 können Sie die Auszahlung für folgende HALM-Förderverfahren beantragen:

- B.1 Ökologischer Landbau
- C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter
- C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen
- C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen
- C.3.3 NEU Gewässer-/Erosionsschutzstreifen
- C.3.4 Ackerrandstreifen
- C.3.5 Ackerwildkrautflächen
- D.1 Grünlandextensivierung
- D.2 Bodenbrüterschutz
- D.3 Kennartennachweis
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
- H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
- I Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung

Beachten Sie, dass Sie konkret die Maßnahme zur Auszahlung beantragen müssen, für die Sie eine Verpflichtung haben. Sollten Sie bspw. eine Verpflichtung für Maßnahme B.1 besitzen, aber die Auszahlung für Maßnahme D.1 beantragen, so erfolgt keine Auszahlung. Infolgedessen kommt es zu Rückforderungen für alle bisher bereits gezahlten Prämien der Maßnahme B.1 und die bestehende Verpflichtung der Maßnahme B.1 wird aufgelöst.

Für die Beantragung der Auszahlung der Maßnahmen „A – Erarbeitung von Konzepten“ und „H.2 – Arten- und Biotopschutz im Offenland“ verwenden Sie bitte den hierfür vorgesehenen Antrag. Dieser ist bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle erhältlich.

Die Auszahlung für die Maßnahmen „E.1 – Pheromoneinsatz im Weinbau“ und „E.3 – Steillagenweinbau“ können Sie beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau mit den dort erhältlichen Formularen beantragen.

Die Auszahlung für die Maßnahme „G.2 – Tiergenetische Ressourcen“ können Sie beim Regierungspräsidium Gießen mit den dort erhältlichen Formularen beantragen.

Ob Sie HALM-Teilnehmer sind und an welcher Fördermaßnahme Sie teilnehmen, können Sie den Daten im Agrarportal entnehmen.

Sind Sie Teilnehmer am Verfahren HALM – Ökologischer Anbau so übermittelt Ihre Öko-Kontrollstelle Ihre Öko-Kontrollbescheinigung sowie alle Auswertungsschreiben direkt an die Zahlstelle des Landes Hessen. Sollte Ihre Kontrollstelle die Dokumente nicht übermitteln, so müssen Sie bis zum 31.01.2023 die Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HALM-Richtlinien) im Original unaufgefordert vorlegen. Außerdem sind alle gültigen Auswertungsschreiben der Kontrollstelle für das Jahr 2022 in Kopie unverzüglich vorzulegen, sobald Ihnen diese vorliegen.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie in der Informationsbroschüre 2022 Cross-Compliance beschrieben, im gesamten Betrieb einzuhalten.

Sollten Sie ebenfalls Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, so geben Sie an dieser Stelle bitte an, in welchen Bundesländern Sie Flächen bewirtschaften und teilen Sie die Nummer mit, die Ihnen im Rahmen der dortigen Antragstellung vom zuständigen Landwirtschaftsamt zugeteilt wurde.

Geben Sie hier alle Bundesländer an, in denen Sie Flächen bewirtschaften. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

Bitte geben Sie an, ob Sie Mitglied einer Erzeugerorganisation im Bereich Obst & Gemüse sind.

Bei anerkannten Erzeugerorganisationen (EO) handelt es sich um privatrechtliche juristische Personen sowie Personengesellschaften, die definierte Anforderungen erfüllen müssen. In Deutschland gibt es z. Zt. 32 solcher Erzeugerorganisationen (EO).

Eine Erzeugerorganisation muss sich verpflichten, umweltgerechte Anbauverfahren und Techniken zum Schutz von Wasser, Boden und Landschaft sowie Erhalt der Artenvielfalt einzusetzen.

Zudem muss eines der sogenannten fakultativen Ziele angestrebt werden

- Sicherstellung einer planvollen und nachfragegerechten (Qualität, Quantität) Erzeugung
- Bündelung des Angebotes und der Vermarktung der EO-Mitglieder
- Produktionskosten optimieren und Erzeugerpreise stabilisieren

In einer Satzung verpflichten sich die Mitgliederbetriebe mit einem Erzeugnis nur einer EO anzugehören und durch diese die gesamte Erzeugung abzusetzen (abweichend davon ist allerdings eine Direktvermarktung in geringem Umfang zulässig (max. 25 % der Erzeugung des jeweiligen Mitgliedes).

Weitere Voraussetzungen:

Mitgliedschaft: mind. 15 Mitglieder, mind. ein Jahr Mitgliedschaft

Umsatz:

1. mindestens 5.000.000 € (Wert der vermarktbaren Erzeugung) oder mindestens 10.000 t (vermarktbare Erzeugung)
2. bei der Vermarktung von ausschließlich
 - ökologisch/biologisch erzeugten Produkten oder
 - Schalenfrüchtenmindestens 1.250.000 € (Wert der vermarktbaren Erzeugung)

2.7.3 Weinbauförderung, Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Frage 27:

Falls Sie am Förderprogramm „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ teilnehmen, beantragen Sie hier die Auszahlung durch Ankreuzen. Flächen, für die ein Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gestellt wurde, sind im FNN 2022 in der Codeliste B mit einem „B“ plus Ziffer der Fördermaßnahme gekennzeichnet (z.B. „B1“). Beantragen Sie im Förderjahr die Auszahlung der Maßnahme (die bis zum 30.06.2022 abgeschlossen sein muss), ergänzen Sie die Codierung von „B“ (= Antrag) durch „Z“ (= Zahlung) (z.B. „B1“ wird mit „Z1“ ergänzt).

Zusätzlich müssen Sie bis zum 30.06.2022 die Meldung zum Abschluss der Maßnahme im Dezernat Weinbau, Eltville einreichen. Wenn Sie in den Jahren 2019 und/oder 2020 und/oder 2021 an der Fördermaßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ teilgenommen haben, kreuzen Sie bitte das zweite Ankreuzfeld bei Frage 27 an. Sie sind verpflichtet, drei Jahre lang nach Abschluss der Fördermaßnahme weiterhin einen Gemeinsamen Antrag und einen Flächen- und Nutzungsnachweis abzugeben. Diese Verpflichtung resultiert aus der Einhaltung von Cross-Compliance in den der Fördermaßnahme folgenden drei Jahren.

BITTE BEACHTEN: Antragsunterlagen (für Neuantragsteller) und Informationen zu den Förderprogrammen sind beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau, erhältlich.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie in der Informationsbroschüre 2022 Cross-Compliance beschrieben, im gesamten Betrieb einzuhalten.

2.8 Allgemeine Hinweise

In den Allgemeinen Hinweisen finden Sie bestehende Rechtsgrundlagen sowie Erklärungen zum Datenschutz und Informationen zur Transparenzinitiative der Europäischen Union. Mit Abgabe des Gemeinsamen Antrags bestätigen Sie die Kenntnisnahme und versichern die unter Allgemeine Hinweise genannten Auflagen zu erfüllen.

2.9 Meine Flächen

2.9.1 Spaltenbeschreibung Schlagfassung

Die Spalten 1, 2, 3, 4, 7, 9, 10, 14, 17, 18, 22, 23 und 24 sind vorgetragen, wenn der Schlag bereits im Vorjahr beantragt war.

Spalte 1:

Die Hauptschlagnummer ist initial gleich der Schlagnummer. Hier ist nur dann eine Änderung einzutragen, wenn es sich um eine Fläche mit einem Nutzungscode 054-058 handelt. In diesem Fall müssen Sie die Schlagnummer des angrenzenden Ackerschlag angeben.

Spalte 2:

Hier ist die neue, aktuell gültige Schlagnummer 2022 einzutragen, insbesondere für neue Schläge und für die Schläge, die eine andere Schlagnummer erhalten sollen.

Spalte 3:

Hier können Sie eine Lagebezeichnung für den Schlag eintragen.

Spalte 4:

Hier wird die Bruttofläche des aktuell beantragten Schlages aus der Geometrie eingetragen.

Spalte 5:

Hier ist der Code für die Nutzung zur Ernte in diesem Jahr gemäß Codeliste A einzutragen (z.B. 311 für Winterraps), sofern keine Codierung vorgetragen ist. Es ist die Hauptnutzung im Zeitraum vom 01.06. – 15.07.2022 anzugeben, d.h. die Nutzung die zeitlich am längsten während dieses Zeitraums auf dem Schlag vorzufinden ist.

Spalte 6:

Hier ist die Bezeichnung des Nutzungscode angegeben.

Spalte 7:

Hier ist der Nutzungscode des Schlages aus dem Vorjahr eingetragen.

Spalte 8:

In diesem Feld markieren Sie die Fläche, wenn Sie diese als ökologische Vorrangfläche ausweisen möchten. Sie haben hier die Möglichkeit die Werte ja, ZG und ZK zu beantragen. Ja steht für die normale ökologische Vorrangfläche. Unter ZG ist der Zwischenfruchtanbau mit Gras- oder Leguminosenuntermischaat zu verstehen. Wenn Sie eine Zwischenfrucht mit Kulturpflanzenmischung anbauen, verwenden Sie bitte ZK.

Spalte 9:

Hier wird die Ausweisung als ökologische Vorrangfläche des Vorjahres vorgetragen, wenn vorhanden.

Spalte 10:

Wenn Sachverhalte aus der Codeliste B für den Schlag zutreffen, sind die Codierungen hier einzutragen.

Spalte 11:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 594, 595 (Für Honigpflanzen genutzte Brachflächen), 802 (Silphium), 852 (Chinaschilf/Miscanthus) angegeben und als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen haben, geben Sie hier bitte das Anlage- bzw. Ansaatjahr an.

Spalte 12/13:

Wenn Sie Teilnehmer der HALM-Maßnahme E2.1 oder E2.2 (Erhaltung oder Nachpflanzung von Streuobstbeständen) sind, tragen Sie bitte in diesen Spalten die für die Maßnahme zur Auszahlung beantragte/n Baumzahl/en ein.

Spalte 14:

In dieser Spalte wird die HALM-Maßnahme vorgetragen, für die dieser Schlag bewilligt wurde. Ein Wechsel der Fläche innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums ist bei diesen Maßnahmen nicht zulässig.

Spalte 15:

Die Spalte Bemerkung dient dafür, Ihrem Sachbearbeiter wichtige Informationen mitzuteilen (max. 30 Zeichen).

Spalte 16:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 701 (Hanf (THC-arme Sorten)) oder NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) angegeben haben, geben Sie hier bitte die Hanfsorte an (vgl. Anlage 3 – Zulässige Arten für den Hanfanbau (THC-arme Sorten)).

Spalte 17:

Falls Sie keine Basisprämie für diesen Schlag beantragen wollen, ist dies hier mit einem Haken (=Ja, ich möchte keine Basisprämie) zu kennzeichnen.

Spalte 18:

Falls Sie keine Ausgleichszulage für diesen Schlag beantragen wollen, ist dies hier mit einem Haken (=Ja, ich möchte keine Ausgleichszulage) zu kennzeichnen.

Spalte 19:

Sollten Sie Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841) beantragt haben, müssen Sie hier angeben, welche Gehölzart Sie angepflanzt haben. Eine Auflistung hierzu finden Sie in diesem Merkblatt unter Anlage 8 – Zulässige Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb.

Spalte 20:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 841 (Niederwald mit Kurzumtrieb) angegeben haben, geben Sie hier bitte das Jahr der Anlage an.

Spalte 21:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 841 (Niederwald mit Kurzumtrieb) angegeben haben, geben Sie hier bitte das Jahr der letzten Ernte an.

Spalte 22:

1. In dieser Spalte befindet sich schlagspezifisch bereits der Eintrag der Wassererosionsgefährdungsklasse 0, 1 oder 2.
2. Die Angabe entspricht der Ihnen mit Schreiben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 24. September 2010 mitgeteilten Berechnung der Erosionsgefährdung auf Basis der für die Fläche hinterlegten Erosionsdaten (standortabhängige Bodenerodierbarkeitsfaktoren und Hangneigungsfaktoren). Sollten Sie um Überprüfung der vorgenommenen Einstufung gebeten und sollte diese zu einer Ihnen bereits mitgeteilten Änderung geführt haben, so gilt die Ihnen mitgeteilte Neueinstufung und nicht die ggf. davon abweichende in Spalte 22 vermerkte. Sollte Ihre Prüfbitte noch nicht bearbeitet bzw. eine mögliche Neueinstufung Ihnen noch nicht mitgeteilt worden sein, so gilt die in Spalte 22 ausgewiesene Einstufung. Sofern Sie Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, müssen Sie sich bei der dort zuständigen Behörde die Erosionsklasse (pro FLIK) für die außerhessischen Flächen nennen lassen und diese eintragen.

3. Sollte die Teilung eines einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordneten Schlags zu einer Erleichterung der Bewirtschaftung führen, so ist wie folgt vorzugehen:
Im Agrarportal besteht für die Antragstellerin/den Antragsteller die Möglichkeit, die Auswirkungen einer möglichen Schlagneubildung selbst zu prüfen und ggf. neu gewählte Schlaggrenzen mit dem digitalen Antrag einzureichen.

Weitergehende Informationen zur Erosionsregelung und den Auflagen für die einzelnen Erosionsklassen entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre.

Spalte 23:

In dieser Spalte befindet sich schlagspezifisch die Kennzeichnung, ob für den Schlag Bewirtschaftungsvorgaben für nach § 13 a der Düngeverordnung (DüV) ausgewiesene Gebiete gelten. Es können die Werte 0, 1, 2 oder 3 vorkommen.

- 0 = keine Bewirtschaftungsvorgaben für ausgewiesene Gebiete zu beachten
1 = Mit Nitrat belastetes Gebiet: Es gelten die Bewirtschaftungsanforderungen nach § 13a Abs. 2 DüV und § 3 Abs. 1 und 3 AVDüV
2 = Eutrophiertes Gebiet: Es gelten die Bewirtschaftungsanforderungen nach § 3 Abs. 2 und 3 AVDüV
3 = Mit Nitrat belastetes und eutrophiertes Gebiet: Es gelten die Bewirtschaftungsanforderungen nach § 13a Abs. 2 DüV und § 3 Abs. 1 und 3 AVDüV

Spalte 24:

FLIK 2022 – dieser kann sich aus technischen Gründen gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

Spalte 25:

Die Spalte „Letztes Update“ dient der Anzeige, wann die Fläche das letzte Mal gespeichert bzw. geändert wurde.

2.9.2 Spaltenbeschreibung Landschaftselemente

Die Spalten 2 – 6 werden vorgetragen. Diese sind von Ihnen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Gleichfalls können Sie die Landschaftselemente als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) (Spalte 8) beantragen.

Für die Einstufung des Landschaftselements gemäß der Liste der LE-Code ist dessen Gesamtfläche maßgebend. Bisher nicht gekennzeichnete Landschaftselemente, die sich vollständig oder teilweise im Schlag befinden, sind ab einer Größe von 10 m² zu erfassen. Die Beschreibung der Landschaftselemente sowie die Liste der LE-Codes finden Sie in Kapitel 3.

Spalte 1:

Mit der Schaltfläche „Papierkorb“ kann ein selbst eingezeichnetes Landschaftselement einfach gelöscht werden.

Spalte 2:

In dieser Spalte finden Sie die LE-Nummer aus dem aktuellen Jahr.

Spalte 3:

In Spalte 3 ist der LEIK (Landschaftselement-Identifikator) aus dem aktuellen Jahr eingetragen. Ändern Sie die Geometrie, bleibt die Spalte leer.

Spalte 4:

Der LE-Code gibt an, um welche Art von Landschaftselement es sich handelt. Eine Übersicht finden Sie im folgenden Kapitels 3 dieses Merkblattes.

Spalte 5:

Hier ist die Gesamtgröße (brutto) des Landschaftselements mit 4 Nachkommastellen angegeben. Diese Spalte errechnet sich automatisch aus der Geometrie und kann von Ihnen nicht bearbeitet werden.

Spalte 6:

Hier ist der von Ihnen beantragte Anteil des Landschaftselements mit 4 Nachkommastellen angegeben (Nettogröße). Dies entspricht der Bruttofläche, wenn das LE vollständig auf einem von Ihnen beantragten Schlag liegt. Diese Spalte errechnet sich automatisch aus den Geometrien und kann von Ihnen nicht bearbeitet werden.

Spalte 7:

Hier wird die Größe für alle Landschaftselementanteile auf Acker errechnet, wenn eine ÖVF-Verpflichtung besteht und dieses LE als ÖVF ausgewiesen ist.

Spalte 8:

In dieser Spalte können Sie dieses Landschaftselement oder den Teil dieses Landschaftselements als ökologische Vorrangfläche ausweisen.

Spalte 9:

Hier wird angezeigt, ob die Geometrie des Landschaftselements gültig ist.

3. Hinweise zu den einzelnen Landschaftselementen

Mit Ausnahme der Einzelbäume und Einzelsträucher (LE-Code 6) besteht für alle nachfolgend beschriebenen Landschaftselemente eine CC-Verpflichtung und somit ein Beseitigungsverbot.

Übersicht über die Landschaftselemente			
LE-Code	Art/Bezeichnung	Anforderung/Auflage	Gew. Faktor
0	Ungültig gewordenes Landschaftselement	Dieses ehemalige Cross-Compliance-Landschaftselement ist aufgrund seiner aktuellen Größe bzw. Form und Beschaffenheit kein Landschaftselement im Sinne der Cross-Compliance-Bestimmungen mehr. Damit ist es nicht mehr Bestandteil der förderfähigen Fläche.	
1	Hecken und Knicks	Mindestlänge 10 m. Durchschnittliche Breite von bis zu 15 m	2,0
2	Baumreihen	Mindestens 5 Bäume in linearer Anordnung. Mindestlänge 50 m. Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.	2,0
3	Feldgehölze	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Mindestens 50 m ² . Maximal 2.000 m ²	1,5
4	Feuchtgebiete (in Biotopen)	Voraussetzung: Erfassung in der Biotopkartierung. Maximal 2.000 m ²	1,0
5	Einzelbäume als Naturdenkmäler	Immer 20 m ²	1,5
6	Einzelbäume und Einzelsträucher	Immer 20 m ² . Kein Beseitigungsverbot. Max. 100 Bäume pro Hektar	
7	Tümpel, Dolinen und sonstige Feuchtgebiete (z.B. Teiche)	Maximal 2.000 m ²	1,0
8	Feldraine	Lineare Struktur. Durchgängig mehr als 2 Meter breit	1,5
9	Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen	Maximal 2.000 m ²	1,0
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Mindestens 5 Meter lang. Mehr als 2 Meter breit	1,0
98	Beseitigtes Landschaftselement	Landschaftselement existiert nicht mehr, da es entgegen den Cross Compliance-Auflagen beseitigt wurde.	
99	Kein Landschaftselement	Hierbei hat es sich nie um ein Landschaftselement nach Cross Compliance-Vorgaben gehandelt, bzw. die Geometrie lässt sich keinem tatsächlichem Landschaftselement zuordnen.	

Landschaftselemente (LE) sind Bestandteil der Bruttofläche eines Schlags. Landschaftselemente können vollständig in einem Schlag liegen, unmittelbar an den Schlag angrenzen oder auch nur mit einem Teil ihrer Fläche zu dem Schlag gehören. Sie sind immer in ihrer Gesamtheit zu bewerten!

Landschaftselemente sind ab einer Größe von 10 m² zu erfassen. Jeder Antragsteller ist im Rahmen der Antragstellung verpflichtet, die Angaben zu den Landschaftselementen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. Anzugeben sind alle Landschaftselemente, für die der Antragsteller eine Verfügungsberechtigung hat.

Sofern sich noch nicht angegebene Landschaftselemente auf dem Schlag befinden, sind diese durch den Antragsteller entsprechend im Nachweis Landschaftselemente anzugeben!

Beschreibung der Landschaftselemente

Code 1: Hecken und Knicks

Definition:

Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; Sträucher mit und ohne Baumanteil, einschließlich kleiner, nicht bewachsener Abschnitte (z. B. Trockenrasen) und Unterbrechungen maximal in der Größe wie sie zur Durchfahrt üblicher landwirtschaftlicher Maschinen erforderlich sind, ohne zwingend als Durchfahrt zu gelten. Befestigte Unterbrechungen beenden eine Hecke.

Anforderungen:

- Mindestlänge 10 m
- Durchschnittliche Breite von bis zu 15 m

Erläuterungen:

Hecken sind linienförmige Bestände, bestehend aus mehreren Strauch- und/oder Baumarten. Die Gehölze stehen dicht beieinander, die Sträucher und Büsche sind häufig stark verzweigt, die Baumkronen können lückenhaft sein. Die Breite einer Hecke ist im Verhältnis zur Länge relativ gering und beträgt in der Regel nur wenige Meter. Überwiegend mit Bäumen bestandene Flächen, verbuschte Waldränder und Hecken, die längsseitig direkt an Wald angrenzen, sind keine Hecken.

Für Hecken und Knicks gilt ein Gewichtungsfaktor von 2,0.

Code 2: Baumreihen

Definition:

Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.

Anforderungen:

- Mindestens 5 Bäume in linearer Anordnung
- Mindestlänge 50 Meter
- Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen

Erläuterungen:

Überwiegend mit Sträuchern bewachsene Flächen sind keine Baumreihen. Lücken bis zum Dreifachen des durchschnittlichen Baumabstandes sowie nachgepflanzte Jungbäume gehören zur Baumreihe.

Für Baumreihen gilt ein Gewichtungsfaktor von 2,0.

Code 3: Feldgehölze

Definition:

Feldgehölze sind flächige Baum- und/oder Strauchbestände, meist unregelmäßig begrenzt, einschließlich kleiner nicht entsprechend bewachsener Abschnitte (z. B. Trockenrasen).

Anforderung:

- Mindestens 50 m², Maximal 2000 m² groß
- Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen

Erläuterungen:

Im Gegensatz zur Hecke ist die Charakterisierung als flächiges Element (inselartiges Element in der Landschaft, waldchenartige Baumgruppe) von wesentlicher Bedeutung. Im Feldgehölz kann sich ggf. bereits eine waldartige Innenzone entwickeln, einzelne Nadelbäume können vorkommen. Erkennbare Wege, Fließgewässer u.ä. teilen Feldgehölze und grenzen diese vom Wald ab. Aufforstungsflächen sind keine Feldgehölze.

Für Feldgehölze gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,5.

Code 4: Feuchtgebiete (in Biotopen)

Definition:

Biotop, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.

Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m²
- Erfassung in der Biotopkartierung

Erläuterungen:

Aneinander grenzende Feuchtgebiete sind nur getrennt zu behandeln, soweit es sich um unterschiedliche Biotop in der Biotopkartierung handelt. Als Feuchtgebiet abgegrenzt werden die Kernbereiche inkl. der Ufervegetation, die nicht zur landwirtschaftlichen Fläche gehören. Für Feuchtgebiete und Biotop gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,0.

Code 5: Einzelbäume als Naturdenkmäler

Definition:

Einzelbäume, die als Naturdenkmal eingestuft und als Naturdenkmal gekennzeichnet und daher nach dem BNatSchG bzw. HAGBNatSchG geschützt sind.

Anforderungen:

- Erfassung als Naturdenkmal (Plakette)
- keine Größenbeschränkung (sind nach Konversionsfaktor immer 20 m² groß)

Erläuterungen:

Freistehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Die Schutzvorschriften ergeben sich aus der Schutzverordnung (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 1 HAGBNatSchG). Einzelbäume als Naturdenkmal werden mit einer Fläche von 20 m² festgesetzt. Dabei gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,5.

Code 6: Einzelbäume und Einzelsträucher

Definition:

Einzelbaum: Einzelne, vorwiegend alte (auch abgestorbene) Bäume, Baumgruppen und auf größerer Fläche eingestreute Baumbestände (keine Obstwiesen).

Einzelstrauch: Einzelne, vorwiegend alte große (auch abgestorbene) Sträucher sowie Gruppen aus wenigen Sträuchern. Wichtiger Hinweis: Schläge mit mehr als 100 Einzelbäumen je Hektar sind nicht beihilfefähig.

Anforderungen:

- keine Größenbeschränkung (sind nach Konversionsfaktor immer 20 m² groß)

Erläuterungen:

Es handelt sich hierbei um einen einzelnen Baum/Strauch oder mehrere einzelne Bäume/Sträucher, die kein geschlossenes Gehölz bilden und deren Zwischenraum nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

Einzelbäume und Einzelsträucher werden mit einer Fläche von 20 m² festgesetzt.

Code 7: Tümpel, Dolinen und sonstige Feuchtgebiete (z.B. Teiche)

Definition:

Feuchtgebiete, die zu der landwirtschaftlichen Parzelle gehören, jedoch wegen ihrer Feuchtigkeit nicht nutzbar sind (z.B. Nassstellen, Teiche, Tümpel, Quellen, Feuchtbrachen bis 0,3 ha) und keinen Schutzstatus haben.

Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m²

Erläuterungen:

Feuchtgebiete sind naturnahe oder nicht genutzte Kleingewässer wie z. B. Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Tümpel, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren, Wasserstellen für Tiere inklusive der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (z. B. Schilfgürtel).

Dolinen (Erdfälle) sind natürliche, meist trichterförmige Einstürze oder Mulden. Sie besitzen für gewöhnlich keinen oberflächlichen Zu- und Abfluss.

Für Tümpel, Dolinen und sonstige Feuchtgebiete gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,0.

Code 8: Feldraine

Definition:

Feldraine sind überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen (ausgenommen Böschungen zu Verkehrswegen oder Fließgewässern) liegen oder an diese angrenzen. Feldraine sind unabhängig von ihrer Größe Bestandteil der förderfähigen Fläche. Ab einer Breite von mehr als 2 Metern unterliegen sie dem CC-Beseitigungsverbot.

Anforderungen:

- Lineare Struktur
- Durchgängig mehr als 2 Meter breit

Erläuterung:

Feldraine bilden oft kleine Geländestufen. Sie sind häufig mit Hecken oder Einzelbäumen zu finden und in Verbindung zu bringen. Für Feldraine gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,5.

Code 9: Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen

Definition:

Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Stein bestehende Flächen.

Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m²

Erläuterungen:

Nur großflächige Steinflächen sind zu berücksichtigen. Flächen mit einzelnen Steinen oder Steinflächen, die eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (z. B. Weideflächen) ermöglichen, sollen hier nicht erfasst werden.

Für Fels- und Steinriegel und naturversteinte Flächen gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,0.

Code 11: Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle

Definition:

Trocken- und Natursteinmauern sowie Lesesteinwälle sind überwiegend gehölzfreie, lineare Strukturelemente zur Befestigung eines Geländesprungs.

Anforderungen:

- Mindestens 5 Meter lang
- Durchgängig mehr als 2 Meter breit

Erläuterungen:

Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind. Sie sind leicht gegen den Hang geneigt. Lesesteinwälle: Längliche oder haufenförmige Aufschüttungen größerer Steine und Geröll von mehr als 5 Metern Länge am Rand von Äckern, bei Viehweiden auch innerhalb der Fläche.

Für Trocken- und Natursteinmauern und Lesesteinwälle gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,0.

Keine Landschaftselemente sind:

1. Wald oder waldähnliche Flächen
2. Fließgewässer einschließlich Ufergehölze
3. Wege
4. Obstwiesen, Obstgärten, Obstplantagen, Streuobstwiesen

Zu 1. Wald oder waldähnliche Flächen

Als Wald wird ein mehr oder weniger dichter Baumbestand mit einer Fläche i.d.R. ab ca. 0,2 ha und einer Mindestbreite von 20 m verstanden. Zum Wald gehören auch die Innen- und Außenränder von Wäldern, die teilweise mit einem Waldmantel aus tief geasteten Bäumen und/oder Sträuchern bestehen.

Zu 2. Fließgewässer einschließlich Ufergehölze

Ufergehölze und Böschungen an Gewässerrändern einschließlich Ufergehölze und dazugehörige Böschungen an Bächen, Flüssen oder Stillgewässern sind keine LE. Ufergehölze entlang der Uferlinie von Gewässern sind sowohl angepflanzt als auch natürlichen Ursprungs (z.B. Erlensäume, Kopfweidenbestände, Pappeln). Im Unterwuchs können verschiedene Hochstaudenfluren oder Röhrichte vorkommen. Angrenzende Gehölze sind als separate Elemente zu bewerten.

Zu 3. Wege

Wege, Straßen etc. und dazugehörige Böschungen sind keine Landschaftselemente. Sie haben eine trennende Funktion, entsprechend ist ein Landschaftselement auf der dem Schlag abgewandten Wegseite kein Bestandteil dieses Schlages. LE, die durch einen Weg geteilt werden, sind als zwei separate Geometrien zu erfassen.

Zu 4. Obstwiesen, Obstgärten, Obstplantagen, Streuobstwiesen

Die oben genannten Elemente sind keine LE im Sinne der Verordnung, da hierbei die landwirtschaftliche Nutzung – z.B. im Sinne der Ernte von Obst – im Vordergrund steht.

Dagegen ist bei Bäumen oder Sträuchern, deren Blüten, Früchte oder andere Teile gelegentlich genutzt werden können (z.B. Schlehen und Wacholder), keine landwirtschaftliche Nutzung zu unterstellen. Dies gilt auch für vereinzelt Obstbäume (u. a. im Unterwuchs).

4. Hinweise zur Bearbeitung von Flächen und Landschaftselementen

WICHTIG:

Temporär, also zeitlich begrenzte (länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr) nicht beihilfefähige und nicht befestigte Elemente wie z. B. Misthaufen, die kleiner als 100 m² sind, müssen grundsätzlich nicht in Abzug gebracht werden. Alle temporär nicht beihilfefähigen Elemente, die größer als 100 m² sind, alle befestigten Elemente sowie alle dauerhaft nicht beihilfefähigen Elemente sind nicht Teil der beihilfefähigen Fläche und daher aus der beantragten Fläche herauszunehmen.

Antragsteller, die im Vorjahr am Antragsverfahren teilgenommen haben, erhalten in Meine Flächen Bruttoschläge als Referenzdatenbestand auf einem Luftbilddatenbestand aus den Jahren 2019 bis 2021 für alle in Hessen gelegenen Schläge vorgetragen.

Unter der Definition Bruttoschlag ist folgendes zu verstehen:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Schrages (Nettoschlag) mit den dazugehörigen Landschaftselementen (LE). Eventuell sind auch nur Teile eines Landschaftselementes einem Schlag zugeordnet. **Prüfen Sie in jedem Fall die vorgetragenen Angaben und die Geometrie sorgfältig. Beachten Sie auch, dass das Luftbild nicht die aktuelle Situation widerspiegeln muss, da es ggf. aus früheren Jahren stammt. Beantragen Sie daher grundsätzlich die Geometrie wie Sie sie im aktuellen Jahr bewirtschaften werden.** Neue Schläge sind geometrisch zu erfassen und mit den entsprechenden Informationen (Bsp.: Schlagnummer, Nutzungscode) in der Tabelle des FNN zu versehen. Dabei ist zu beachten, dass Landschaftselemente, die Teil des Schrages sind, separat im Reiter Landschaftselemente zu erfassen oder zu korrigieren sind. Landschaftselemente, die bereits vorgetragen wurden, können von Ihnen nicht gelöscht, sondern lediglich als ungültig codiert werden (Codes 0, 98 oder 99). Neu zu erfassende Landschaftselemente sind solche, die von Ihnen unter CC-Verpflichtung stehen (Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre).

Hinweise zur Schlagbearbeitung

Wenn Sie im letzten Jahr bereits am Antragsverfahren teilgenommen haben sind im Flächen- und Nutzungsnachweis „Meine Flächen“ die von Ihnen im Vorjahr angegebenen und ggf. durch die Agrarverwaltung korrigierten Schläge zum Vergleich angegeben. Diese Daten sind im Rahmen des „Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)“ gespeichert. **Bitte prüfen Sie die vorgetragenen Angaben in Meine Flächen auf Richtigkeit und Vollständigkeit.** Fehlen dort Schläge, die Sie dennoch in diesem Jahr bewirtschaften, sind diese als „neu hinzukommende Schläge“ von Ihnen neu einzuzichnen. Hat sich der Schlagzuschnitt geändert, ist dieser in jedem Fall entsprechend anzupassen. Jeder Antragstellende ist für die ordnungsgemäße Einzeichnung selbst verantwortlich.

Bei einer Änderungen der Geometrie beachten Sie bitte folgende Grundsätze:

1. Lassen Sie sich Zeit beim Digitalisieren und bewahren Sie eine ruhige Hand.
2. Setzen Sie grundsätzlich so wenig Stützpunkte wie möglich und grenzen Sie Ihre Fläche nach Nutzung ab. Versuchen Sie immer, im Uhrzeigersinn zu digitalisieren.
3. Korrigieren Sie Ihre Flächen nur, wenn sich die Nutzung gegenüber dem Vorjahr deutlich verändert hat (vermeiden Sie unnötige Kleinständerungen im Zentimeterbereich).
4. Achten Sie darauf, dass die Geometrie sauber abgeschlossen ist und sich keine ungewollten „Ausreißer“ ergeben haben.
5. Bitte beachten Sie auf den Luftbildern Schattenwurf und Verkippungen. Diese sind unter Umständen landwirtschaftlich förderfähige Fläche.
6. Nicht jeder Baum ist als Landschaftselement zu erfassen. Achten Sie bitte hier auf die entsprechenden Definitionen der Landschaftselemente in Kapitel 3.

Hinweise zur Bearbeitung von Landschaftselementen

Für die Bearbeitung von Landschaftselementen ist geometrisch genauso vorzugehen wie bei den Schlägen. Anstatt eines Nutzungscode vergeben Sie einen LE-Code.

Die Angaben werden im Reiter Landschaftselemente vorgenommen. Dazu müssen Sie im Layerbaum den Layer „LE-Aktuell“ markieren.

Für die Erfassung eines Baumes ist der Punkt zu verwenden (20qm). Definitionen der Landschaftselemente finden Sie in Kapitel 3.

Außerhessische Flächen

Bitte beachten Sie: Sollten Sie im Jahr 2022 Flächen in einem anderen Bundesland bewirtschaften, so müssen Sie diese Flächen im jeweils anderen Bundesland angeben (vgl. Kap. 2.3 Angaben in anderen Bundesländern). Diese werden dann über die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) an das Land Ihres Betriebssitzes (Hessen) übermittelt und dort ausgezahlt.

Alle Flächen außerhalb Hessens dürfen daher nicht mehr in Hessen angegeben werden. Hinsichtlich der Angabe der Flächen in den anderen Bundesländern wenden Sie sich bitte an das jeweilige Bundesland. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

5. Hinweise zum Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)

Das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) läuft zum 31.12.2022 aus. Über den 31.12.2022 hinausgehende Verpflichtungen werden im Laufe des Jahres 2022 beendet.

Im Jahr 2022 kann daher letztmalig die Auszahlung für die bestehenden HALM-Verpflichtungen beantragt werden.

Im Verlaufe des Jahres 2022 wird die Beantragung der Teilnahme an einem HALM-Nachfolgeprogramm ermöglicht werden. Sollten Sie bisher Teilnehmer am HALM sein, werden Sie im Laufe des Jahres hierüber informiert und bekommen die Möglichkeit einen neuen Antrag mit fünfjähriger Verpflichtung zu stellen, sofern die Fördermaßnahme ab 2022 weiterhin angeboten wird.

Das bisherige HALM umfasst folgende Förderverfahren:

- A.1 Erarbeitung von Konzepten
- A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten
- B.1 Ökologischer Landbau
- C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter
- C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen
- C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen
- C.3.3 NEU Gewässer-/Erosionsschutzstreifen (Zuwendungsantrag 2020 – 2021)
- C.3.4 Ackerrandstreifen
- C.3.5 Ackerwildkrautflächen
- D.1 Grünlandextensivierung
- D.2 Bodenbrüterschutz
- D.3 Kennartennachweis
- E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
- E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen
- G.2 Tiergenetische Ressourcen
- H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
- H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland
- I. Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)

In den Jahren 2014 – 2021 konnten bereits Zuwendungsanträge für die o.g. Förderverfahren gestellt werden.

Mit dem Gemeinsamen Antrag 2022 kann die Auszahlung der HALM-Verpflichtung für alle Maßnahmen außer A.1, A.2, E.1, E.3, G.2 und H.2 im Feld 26 beantragt werden.

Die Auszahlung für die Maßnahmen A.1, A.2 und H.2 wird nicht im Gemeinsamen Antrag sondern in einem separaten Antragsformular beantragt.

Für die Maßnahmen E.1 und E.3 ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Weinbauamt Eltville, für die Maßnahme G.2 das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1, zuständig.

5.1 Anforderungen an den Nachweis der Verpflichtungsfläche

In den Zuwendungsbescheiden wurde die Verpflichtungsfläche (in Summe) oder die konkrete Verpflichtungsfläche festgelegt.

Die im Zuwendungsbescheid festgelegte Verpflichtungsfläche ist im jeweiligen Verpflichtungszeitraum (i.d.R. 5 Jahre) durch Beantragung der Auszahlung des HALM im Rahmen des Gemeinsamen Antrags nachzuweisen.

Für die einzelnen Förderverfahren bedeutet dies:

A Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten

Für die Teilnahme besteht kein Nachweis einer Verpflichtungsfläche.

B.1 Ökologischer Landbau

Als Teilnehmer am Förderverfahren B.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre mindestens 90 % der im aktuellen Verpflichtungsjahr gültigen Verpflichtungsgröße nachzuweisen.

Diese Regelung gilt für jede Kulturgruppe, d.h. Ackerland, Grünland, Feldgemüse und Dauerkulturen separat.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe eines Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) mit Wirkung für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Bei den im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „B.1“ gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schlägen, handelt es sich um die Schläge, die im Zuwendungsantrag 2021 angegeben wurden. Diese dienen für die Maßnahme „Ökologischer Landbau“ nur der Information. Die Schläge müssen in 2022 nicht erneut beantragt werden.

Sie müssen aber sicherstellen, dass Sie die im/in den Zuwendungsbescheid/en festgelegte/n Flächensumme/n 2022 zu mindestens 90 % erfüllen. Die zur Erfüllung der Verpflichtung verwendeten Flächen müssen nicht identisch mit den aufgeführten Schlägen sein.

Bei Flächen, die Sie mit den Nutzungscodes 991 oder 992 beantragen, geben Sie bitte in der Codeliste B an, um welche Art der Fläche es sich handelt. Dabei verwenden Sie „AL“ für eine Ackerlandfläche, „GL“ für eine Grünlandfläche, „DK“ für eine Dauerkulturfläche und „GM“ für eine Gemüsefläche.

Flächen, für die Sie keine Zahlung „HALM – Ökologischer Landbau“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „H“ lt. Codeliste B.

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre mindestens 75 % der im aktuellen Verpflichtungsjahr gültigen Verpflichtungsgröße nachzuweisen. Die vorgeschriebenen Anbauverhältnisse sind aber in jedem Fall einzuhalten.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen. Ihre Verpflichtung entnehmen Sie Ihrem Zuwendungsbescheid.

Bei den im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.1“ gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schlägen, handelt es sich um die Schläge, die im Zuwendungsantrag 2021 angegeben wurden. Diese dienen für die Maßnahme „Vielfältige Kulturen“ nur der Information. Die Schläge müssen in 2022 nicht erneut beantragt werden.

Sie müssen aber sicherstellen, dass Sie die im/in den Zuwendungsbescheid/en festgelegte/n Flächensumme/n 2022 zu mindestens 75 % erfüllen. Die zur Erfüllung der Verpflichtung verwendeten Flächen müssen nicht identisch mit den aufgeführten Schlägen sein.

Bitte codieren Sie die Flächen, auf denen Sie Leguminosen oder Leguminosengemenge anbauen mit dem für Ihren Anbau passenden Nutzungscode laut Codeliste A. Sollten Sie ein Leguminosengemenge anbauen, verwenden Sie bitte zusätzlich einen der beiden folgenden Buchstaben laut Codeliste B:

„M“ – HALM – Vielfältige Kulturen (C.1) – Leguminosen-Gemenge, mit mind. 50 % Leguminosen- Gewichtsanteil der Reinsaatstärke, sofern Mais als Gemegepartner gewählt wird, sind die NC 171 oder 411 zu verwenden
„O“ – HALM – Vielfältige Kulturen (C.1) – Erbsen/Wicken-Leguminosen-Gemenge, mit mind. 25 % Erbsen/Wicken Gewichtsanteil der Reinsaatstärke. Bitte nur in Kombination mit einem zulässigen Nutzungscode lt. Codeliste A (s. Anlage 10 des Merkblatts) verwenden; sofern Mais als Gemegepartner gewählt wird, sind die NC 171 oder 411 zu verwenden.

Bitte beachten Sie: Falls Sie eine Verpflichtung für „großkörnige Leguminosen“ haben, können Leguminosengemenge grundsätzlich nicht als großkörnige Leguminosen anerkannt werden.

C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.2 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im aktuellen Verpflichtungsjahr gültige Verpflichtungsgröße nachzuweisen.

Der Anbau von Zwischenfrüchten kann allerdings ausgesetzt werden, sofern durch den Anbau einer Hauptfrucht eine Bodenbedeckung gewährleistet wird. In diesem Fall erfolgt keine Beihilfezahlung.

Bei den im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.2“ gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schlägen, handelt es sich um die Schläge, die im Zuwendungsantrag 2021 angegeben wurden. Diese dienen für die Maßnahme „Zwischenfruchtanbau“ nur der Information. Die Schläge müssen in 2022 nicht erneut beantragt werden.

Die tatsächlich bewilligte Flächensumme in den Kulissen C.2a und C.2b entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid. Im Jahr 2022 können Sie eine ha-Zahl für C.2 beantragen, die der Summe der Verpflichtung für die Kulissen C.2a und C.2b entspricht.

Alle Schläge, für die Sie die Auflagen für die Maßnahme „Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter“ einhalten und die Sie daher für die Auszahlung beantragen möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem

„B“ – Beantragung von HALM-Zwischenfrüchten

oder

„C“ – Beantragung von HALM-Zwischenfrüchten – bienengerechte Einsaat

Bitte achten Sie bei der Codierung auf den Nachweis der im Zuwendungsbescheid festgelegten Verpflichtungsfläche je Variante.

In der Maßnahme „HALM – C.2 „Zwischenfrüchte““ können Sie die Beantragung der Auszahlung auch aussetzen.

C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre mindestens 90 % der im aktuellen Verpflichtungsjahr gültigen Verpflichtungsgröße nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen Sie 2022 einjährige Blühstreifen/flächen anbauen, bitte im Reiter „Schläge“ mit dem Nutzungscode „191 (HALM – einjährige Blühfläche)“ und zusätzlich mit einem

„D“, sofern der Umbruch nicht vor dem 15.09.2022 erfolgt

„E“, sofern der Umbruch nicht vor dem 31.12.2022 erfolgt

In Ihrem/Ihren Zuwendungsbescheid/en wurden Flächengrößen für diese beiden Varianten festgelegt.

Sie sind verpflichtet, die für jede Variante festgelegte Flächengröße durch Codierung der Flächen mit „D“ oder „E“ nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Bei den im Reiter „HALM“ mit „C.3.1“ gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schlägen handelt es sich um die Schläge, die im Zuwendungsantrag 2021 angegeben wurden. Diese Schläge müssen in 2022 nicht erneut beantragt werden.

Sie müssen aber sicherstellen, dass Sie die im/in den Zuwendungsbescheid/en festgelegte/n Flächensumme/n je Variante im Jahr 2022 zu mindestens 90 % erfüllen. Die zur Erfüllung der Verpflichtung verwendeten Flächen müssen nicht identisch mit den aufgeführten Schlägen sein.

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.2 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen Sie 2022 mehrjährige Blühstreifen/flächen anbauen bitte im Reiter „Schläge“ mit dem Nutzungscode „192 (HALM – mehrjährige Blühfläche)“.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.2“ gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schläge, sind für die Maßnahme „mehrjährige Blühstreifen/flächen“ in 2022 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Flächen und Nutzungsnachweis in der Spalte „HALM“ mit „C.3.2“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vordruckten Schlag abweichen, so müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2022 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, so versichern Sie, dass dieser Schlag in 2022 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2021 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „bewilligte HALM-Schläge“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.3 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2022 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen befinden, bitte im Reiter „Schläge“ mit dem Nutzungscode „193 (Gewässer- und Erosionsschutzstreifen)“.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.3“ oder C.3.3 (NEU) gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schlägen sind für die Maßnahme „Gewässer-/Erosionsschutzstreifen“ in 2022 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „HALM“ mit „C.3.3“ oder C.3.3. (NEU) gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Schlägen mit dem Eintrag C.3.3 um solche handelt, für die zwischen 2016 und 2019 eine Verpflichtung eingegangen wurde (Mindestbreite 5 Meter). Bei Schlägen mit dem Eintrag (C.3.3 NEU) handelt es sich um Schläge, für die 2020 oder 2021 eine neue Verpflichtung eingegangen wurde (Mindestbreite 6 Meter).

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vordruckten Schlag abweichen, so müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2022 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, so versichern Sie, dass dieser Schlag in 2022 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2021 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

C.3.4 Ackerrandstreifen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.4 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre mindestens 90 % der im aktuellen Verpflichtungsjahr gültigen Verpflichtungsgröße nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, die 2022 Ackerrandstreifen sind, bitte im Reiter „Schläge“ mit einem „K“ laut Codeliste B. Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen.

Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Bei den im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.4“ gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schlägen, handelt es sich um die Schläge, die im Zuwendungsantrag 2021 angegeben wurden. Diese Schläge müssen in 2022 nicht erneut beantragt werden.

Sie müssen aber sicherstellen, dass Sie die im/in den Zuwendungsbescheid/en festgelegte/n Flächensumme/n im Jahr 2022 zu mindestens 90 % erfüllen. Die zur Erfüllung der Verpflichtung verwendeten Flächen müssen nicht identisch mit den aufgeführten Schlägen sein.

C.3.5 Ackerwildkrautflächen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.5 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2022 Ackerwildkrautflächen befinden, bitte im Reiter „Schläge“ mit einem „F“ – **Ackerwildkrautfläche – späte Bodenbearbeitung**
oder
„G“ – **Ackerwildkrautfläche – Lichtstreifen**
laut Codeliste B.

In Ihrem/Ihren Zuwendungsbescheid/en wurden Flächengrößen für diese beiden Varianten festgelegt.

Sie sind verpflichtet, die für jede Variante festgelegte Flächengröße durch Codierung der Flächen mit „F“ oder „G“ nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.5“ gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schlägen, sind für die Maßnahme „Ackerwildkrautfläche“ in 2022 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „C.3.5“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2022 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2022 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2021 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

D.1 Grünlandextensivierung

Als Teilnehmer am Förderverfahren D.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „D.1“ gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schlägen, sind für die Maßnahme „Grünlandextensivierung“ in 2022 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „D.1“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2022 korrekt ist und damit beantragt werden soll. Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2022 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2021 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

Flächen, auf denen eine Verpflichtung für „HALM – Grünlandextensivierung“ besteht, für die Sie aber keine Zahlung „HALM – Grünlandextensivierung“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „J“ lt. Codeliste B. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führt, dass Sie Ihre Verpflichtung für diese Fläche nicht erfüllen können und dies Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

D.2 Bodenbrüterschutz

Als Teilnehmer am Förderverfahren D.2 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „D.2“ gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schlägen, sind für die Maßnahme „Bodenbrüterschutz“ in 2022 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „D.2“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2022 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2022 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2021 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

Flächen, auf denen eine Verpflichtung für „HALM – Bodenbrüterschutz“ besteht, für die Sie aber keine Zahlung „HALM Bodenbrüterschutz“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „L“ lt. Codeliste B. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führt, dass Sie Ihre Verpflichtung für die Fläche nicht erfüllen können und Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

D.3 Kennartennachweis

Als Teilnehmer am Förderverfahren D.3 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „D.3“ gekennzeichneten sowie in „Meine Flächen“ violett schraffierten Schlägen, sind für die Maßnahme „Kennartennachweis“ in 2022 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „D.3“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2022 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2022 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2021 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Weinbauamt Eltville. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

Als Teilnehmer am Förderverfahren E.2 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage, sowie die bewilligte Anzahl Bäume nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2022 Streuobstbäume befinden, bitte im Reiter „Schläge“, indem Sie in den maßgeblichen Spalten die Anzahl Bäume angeben, die Sie für die Auszahlung beantragen möchten.

Spalte 12: Anzahl der Bäume, für die Sie in der Maßnahme „Erhaltungsschnitt (E.2.1)“ eine Auszahlung beantragen möchten

Spalte 13: Anzahl der Bäume, für die Sie in der Maßnahme „Nachpflanzung (E.2.2)“ eine Auszahlung beantragen möchten

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen.

Sollten Sie vorhaben, Bäume zu beseitigen, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen (Baumzahl) und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „E.2“ gekennzeichneten sowie in Meine Flächen violett schraffierten Schlägen, sind für die Maßnahme „Erhaltung von Streuobstbeständen“ in 2022 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „E.2.1“ bzw. „E.2.2.“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „bewilligte HALM-Schläge“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2022 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2022 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2021 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem FNN und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“, dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Weinbauamt Eltvil-le. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

G.2 Tiergenetische Ressourcen

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

Als Teilnehmer am Förderverfahren H.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zur Abgabe des Auszahlungsantrages einen Verringerungsantrag (s.u.) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „H.1“ gekennzeichneten sowie in Meine Flächen violett schraffierten Schlägen, sind für die Maßnahme „Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ in 2022 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „H.1“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgedruckten Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2022 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2022 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2021 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

Flächen, auf denen eine Verpflichtung für „HALM – Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ besteht, für die Sie aber keine Zahlung „HALM – Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „P“ lt. Codeliste B. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führt, dass Sie Ihre Verpflichtung für diese Fläche nicht erfüllen können und dies Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

Die Beantragung der Auszahlung für die Maßnahme H.2 erfolgt nicht über den Gemeinsamen Antrag und damit auch nicht über den FNN.

Sollten Sie eine mehrjährige Verpflichtung im Förderverfahren H.2 eingehen, sind die bewilligten Flächen jährlich nachzuweisen.

Flächen, die als „Blühflächen/ -streifen für Arten des Offenlandes“ gefördert werden, kennzeichnen Sie bitte mit einem „I“ lt. Codeliste B.

I. Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)

Als Teilnehmer am Förderverfahren I „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im aktuellen Verpflichtungsjahr gültige Verpflichtungsgröße nachzuweisen.

Die tatsächlich bewilligte Flächensumme entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid. Im Jahr 2022 können Sie eine ha-Zahl für I „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ beantragen, die der der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen ha-Zahl entspricht.

In der Maßnahme „I Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ können Sie die Beantragung der Auszahlung auch aussetzen.

Förderfähig sind dabei alle hessischen Flächen, die in Anlage 10 als förderfähig für die „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ ausgewiesen sind.

Flächen, die aus naturschutzfachlichen oder anderen Gründen nicht beweidet werden sollen bzw. dürfen, die aus betrieblichen Gründen in diesem Jahr voraussichtlich nicht beweidet werden oder für die Sie 2022 keine Auszahlung im Rahmen der Maßnahme „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ beantragen möchten, kennzeichnen Sie bitte mit „Q“ lt. Codeliste B.

5.2 Anforderungen an die Bewirtschaftung für die einzelnen Maßnahmen

Mit der Teilnahme an einem HALM-Förderverfahren haben Sie sich zur Einhaltung der jeweiligen Bedingungen für das Förderverfahren verpflichtet.

Sollten Sie die jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten, führt dies zu Kürzungen und Sanktionen.

Sollten Flächen aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Vereinbarungen vergleichbaren Einschränkungen gegenüber den HALM-Verpflichtungen unterliegen, so kennzeichnen Sie die Flächen bitte mit einem „A“ lt. Codeliste B. Für diese Flächen kann keine HALM-Auszahlung gezahlt werden.

Für die einzelnen Maßnahmen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

A Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten

Die notwendigen Inhalte eines Konzeptes zur Förderung der Zusammenarbeit entnehmen Sie bitte der Richtlinie des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM).

B.1 Ökologischer Landbau

- Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) Nr. 2018/848 im gesamten Betrieb (außer für Aquakultur und Bienenhaltung)
- Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HALM-Richtlinie):

Die Öko-Kontrollstelle übermittelt i.d.R. Ihre Öko-Kontrollbescheinigung sowie alle Auswertungsschreiben direkt an die Zahlstelle des Landes Hessen. Sollte Ihre Kontrollstelle die Dokumente nicht übermitteln, so müssen Sie bis zum 31.01.2023 die Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HALM-Richtlinien) unaufgefordert vorlegen. Außerdem sind alle gültigen Auswertungsschreiben der Kontrollstelle für das Jahr 2022 in Kopie unverzüglich vorzulegen, sobald Ihnen diese vorliegen.

C.1 Vielfältige Kulturen

- Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten. Wenn mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut werden, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden um die erforderlichen Mindestanteile zu erreichen
- jede der Hauptfruchtarten darf 10 % der Ackerfläche nicht unter- und 30 % nicht überschreiten; Ausnahme: Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten darf 40 % der Ackerfläche nicht überschreiten. Beide NC dürfen alleine auf bis zu 40 % der Ackerfläche angebaut werden. Beim Anbau beider Hauptfruchtarten im selben Jahr, dürfen diese zusammengefasst nur maximal 40 % der Ackerfläche einnehmen
- Anbau von Leguminosen auf mind. 10 % der Ackerfläche
 - bei Leguminosen-Gemenge: mind. 50 Gew.-% Leguminosen (Reinsaatstärke) im Saatgut
 - bei Erbsen und Wicken 25 Gew.-% (Reinsaatstärke)
- Vorhaltung der Saatgutbelege; bei selbst hergestellten Saatgutmischungen ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe bis zur Neubestellung des Schlages, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren
- Leguminosen, die als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (ökologische Vorrangflächen) beantragt sind, können nicht unter C.1 gefördert werden und zählen nicht zu den 10 % erforderlichem Leguminosenanteil der Ackerfläche dazu
- der Getreideanteil darf 66 % nicht überschreiten
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart; für Flächen ohne landwirtschaftliche Erzeugung wird keine Zahlung gewährt

Es sind 5 Hauptkulturen auf dem gesamten Ackerland des Betriebes erforderlich – welche Flächen werden bei der Ermittlung der Anbauanteile berücksichtigt?

Zur Ackerfläche des Betriebes auf der jährlich 5 verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden, zählt das gesamte Ackerland des Betriebes in Hessen und, sofern der Betrieb in anderen Bundesländern wirtschaftet, auch diese außerhessische Ackerfläche. Für die außerhessischen Flächen erfolgt jedoch keine Zahlung.

Nicht zu den 100 % Ackerfläche werden die Schläge gezählt, die als Dauergrünland, Dauerkultur oder nicht landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet sind.

Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden (z.B. aus der Produktion genommene Flächen), gelten nicht als Hauptfruchtart.

Die 5 Hauptkulturen müssen in jedem Verpflichtungsjahr über den FNN des Verpflichtungsjahres bzw. des Jahres in dem der Auszahlungsantrag gestellt wird, nachgewiesen werden.

Wie werden ökologische Vorrangflächen behandelt?

Ökologische Vorrangflächen werden bei der Ermittlung der im Verpflichtungsjahr vorhandenen Verpflichtungsfläche mit herangezogen bzw. können zur Erfüllung des Verpflichtungsumfanges beitragen.

Nachweis des 10 % Leguminosen-Anteils für C.1

Die Anbauanteile aller Leguminosen/Leguminosengemenge (s.u.) werden zu einem Gesamt-Leguminosen-Anbauanteil addiert.

Von dem Gesamt-Leguminosen-Anbauanteil werden als ÖVF codierte Schläge bzw. die entsprechenden Leguminosen-Anbauanteile abgezogen.

Nach Abzug der „Leguminosen ÖVF“ muss der Gesamt-Leguminosen-Anbauanteil mindestens noch 10 % betragen, damit die HALM-C.1-Verpflichtung erfüllt wird.

Für die als ÖVF codierten Flächen wird keine HALM-Vergütung ausgezahlt.

Welche NC sind Getreide im Sinne von HALM-C.1?

112	Winterhartweizen (Durum)	131	Wintergerste
113	Sommerhartweizen (Durum)	132	Sommergerste
114	Winter-Dinkel	142	Winterhafer
115	Winterweichweizen	143	Sommerhafer
116	Sommerweichweizen	144	Sommernenggetreide
118	Winter-Emmer/-Einkorn	156	Wintertriticale
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	157	Sommertriticale
120	Sommer-Dinkel	181	Rispenhirse
121	Winterroggen	183	Mohren-/Zuckerhirse
122	Sommerroggen	184	Kolbenhirse
125	Wintermenggetreide		

Welche NC zählen zu Mais?

Jeder einzelne Nutzungscode nach Codeliste A (Nutzungsart/Kulturart) bildet eine Hauptfruchtart. **Ausnahmen: Mais-Nutzungs-Codes werden zu einer einzigen Hauptfruchtart zusammengezählt.** Somit besteht die Hauptfruchtart Mais aus NC 171 und NC 411.

Welche NC zählen zum Raufuttergemenge?

Zum Raufuttergemenge bzw. Raufuttergemenge die Leguminosen enthalten, zählen:

- NC 422 mit M gemäß Codeliste B
- NC 433 mit M gemäß Codeliste B

In Summe darf die Fläche der so codierten Schläge 40 % des AL nicht übersteigen.

C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

- Die Aussaat der Zwischenfrüchte muss so rechtzeitig erfolgen, dass vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ein bodenbedeckender Bestand vorliegt; ein Mulchen des Bestandes zur Verhinderung des Aussamens ist innerhalb dieses Zeitraums zulässig
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig, sofern ein bodenbedeckender Bestand sichergestellt ist
- Der Anbau der Zwischenfrüchte ist durch gezielte Ansaat durchzuführen. Die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig
- Zulässig sind alle als Zwischenfrüchte geeigneten Kulturarten in Reinsaat oder Mischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege aufzubewahren. Bei der Verwendung von selbst hergestelltem Saatgut bzw. selbst hergestellten Saatgutmischungen ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schrages, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren
- Im Anschluss an den Zwischenfruchtanbau sind die Flächen mit einer Hauptkultur neu zu bestellen oder in die Brauche zu überführen
- Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab Beginn der Bestellmaßnahmen zur Etablierung der Zwischenfrucht bis zum Ende der Beseitigung der Zwischenfrucht ist nicht zulässig
- Für die Schläge, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, sind Aufzeichnungen in Form von Ackerschlagkarteien zu führen; diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde oder bei Kontrollen vorzulegen
- Bei der Variante „Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“ sind bienengerechte Zwischenfruchtmischungen nach Anlage 6 d der HALM-Richtlinie bis spätestens 15. August des Verpflichtungsjahres einzusäen
- Bei einer Förderung von in der Maßnahmenkulissen „C.2 a Zwischenfrüchte“ gelegenen Flächen ist der Nachweis zu führen, dass an einer qualifizierten Beratungsmaßnahme teilgenommen wurde; der Nachweis ist jährlich bis spätestens 01.10. vorzulegen
- Zustimmung zur Beprobung des betriebseigenen Wirtschaftsdüngers, sowie Bodenprobenahmen zum Zweck von Nährstoffuntersuchungen auf den beantragten C.2 Zwischenfruchtflächen

C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen

- Jährliche Aussaat bestimmter Blühmischungen (Anlage 6a der Richtlinie)
- Aufbewahrung der Einkaufsbelege, aus denen sich das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge ergeben. Bei selbsthergestellten Saatgutmischungen ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Diese ist bis zur Neubestellung des Blühflächenschlages aufzubewahren.
- Mindestbreite 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 1 ha
- Etablierung blütenreicher Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren dienen können
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Aussaat bis 30.04.
- Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- Dokumentation durchgeführter Maßnahmen durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig)
- Erhaltung der Blühflächen im Zeitraum Variante a) kein Umbruch vor dem 15.09.2022 Variante b) kein Umbruch vor dem 31.12.2022

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

- Mindestbreite 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 1 ha
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- Verwendung von standortangepassten Saatgutmischungen (siehe Anlage 6b der Richtlinien)
- Etablierung eines blütenreichen Bestandes
- Mähen oder Mulchen ist zwischen 01.09. und 30.10. zulässig
- Schröpfungsschnitt ist bei Verunkrautung (unerwünschte Arten) zulässig
- Erstansaat bis 30.04.
- Beseitigung der Blühstreifen/Blühflächen nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (zeitnah und vollständig in Schlagkartei)
- Die Blühfläche ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der selben Fläche zu belassen

C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen (Zuwendungsanträge 2016 – 2019)

- Breite 5 – 30 m, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung der Streifen im Gelände, z.B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6d der Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege

- Anlage der Erosionsschutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung
- Anlage von Gewässerschutzstreifen muss entlang von Gewässern erfolgen
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig
- Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig
- Der Gewässer-/Erosionsschutzstreifen ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der selben Fläche zu belassen

C.3.3 NEU Gewässer-/Erosionsschutzstreifen (Zuwendungsantrag 2020 – 2021)

- Mindestbreite 6 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 1 ha
- Kennzeichnung der Streifen im Gelände, z.B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6c der Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege
- Anlage der Erosionsschutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung
- Anlage von Gewässerschutzstreifen muss entlang von Gewässern erfolgen
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig
- Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig
- Der Gewässer-/Erosionsschutzstreifen ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der selben Fläche zu belassen

C.3.4 Ackerrandstreifen

- Jährliche Ackerrandstreifen in etablierten Hauptkulturen; ausgenommen Mais, hochwüchsige Energiepflanzen, Brache oder Ackerfutter
- Breite 5 – 30 m, Mindestfläche 0,1 ha
- Nach der Aussaat bis zur Ernte keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen
- Keine mechanische Wildkrautregulierung, sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Keine Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen
- Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung; Ausnahme: Kalkscherbenäcker und ähnlich versteinte Ackerflächen

C.3.5 Ackerwildkrautflächen

- Jährliche Anlage von Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen; keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen
- Keine mechanische Wildkrautregulierung, sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten
- Mindestgröße 0,1 ha
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig
- Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung (Ausnahmen auf Kalkscherbenäckern und ähnlich versteinten Ackerflächen, sowie bei fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung)
- Die Ackerwildkrautfläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der selben Fläche zu belassen

D.1 Grünlandextensivierung

- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, sowie auf Beregnung und Melioration
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (vorhandene Einrichtungen dürfen unterhalten werden)
- Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs
- Mindestens einmal jährlich Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis 30.09. (zusätzliche Nutzungen innerhalb und außerhalb dieses Zeitraums sind zulässig)
- Dokumentation in Schlagkartei
- Die Fläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten

D.2 Bodenbrüterschutz

- Verzicht auf Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen, Neuansaat und die Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung im festgelegten Zweimonatszeitraum (siehe Zuwendungsbescheid)
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration
- Maximaler Tierbesatz im 2-Monats-Zeitraum: 1,5 GVE/ha. Zum Nachweis ist ein Bestandsbuch zu führen
- Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis 30.09.
- Dokumentation in Schlagkartei
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

D.3 Kennartennachweis

- Verzicht auf jede Form der Bodenbearbeitung, außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Die Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat. Die Nachsaat darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Bewilligungsstelle erfolgen. Die Nachsaat ist in einer Schlagkartei zu dokumentieren.
- Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis 30.09.
- Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren. Der Nachweis der Kennarten erfolgt entsprechend der HALM-Richtlinie.
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten.

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

E.2.1 Erhaltung von Streuobstbeständen

- Im Verpflichtungszeitraum ist mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm- Obstbaum durchzuführen
- Nach dem 1. Jahr müssen mindestens 20 % der Bäume geschnitten sein; in den folgenden Jahren erhöht sich dieser Mindestanteil pro Jahr um jeweils weitere 20 %
- Markierung der geschnittenen Bäume
- Keine Beseitigung von Bäumen
- Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind
- Qualifizierungsnachweis der Person, die Schnitt durchführt (Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden)
- Regelmäßige Pflege oder Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Bäumen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

E.2.2 Nachpflanzung von Streuobstbeständen

- Ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten (siehe Richtlinie Anlage 8)
- Als Pflanzmaterial: Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,60 Meter messen und die auch auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sind
- Mindestpflanzabstand 10 Meter
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen
- Schutz der Jungbäume gegen Verbiss
- Hinreichende Offenhaltung der Baumscheibe
- Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

G.2 Tiergenetische Ressourcen

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

- Einhaltung der individuell vereinbarten Leistungen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

I Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)

- Nachweis eines Mindesttierbesatzes an Schafen/Ziegen von 0,3 RGV/ha Dauergrünland. Die Anzahl der gehaltenen Schafe/Ziegen muss in Feld 11 des Gemeinsamen Antrags 2022 angegeben werden.
- jährliche Einreichung des Bescheids der Tierseuchenkasse. Zusätzlich muss der Tierbestand jährlich in der HIT Datenbank gemeldet sein.
- die Verpflichtungsflächen müssen überwiegend mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden. Im Verpflichtungszeitraum muss mindestens ein Beweidungsgang auf der Verpflichtungsfläche erfolgen. (Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich über die gesamte Weideperiode der Verpflichtungsjahre (siehe Zuwendungsbescheid). Sie umfasst in der Regel den Zeitraum vom 15. April bis 15. September)
- regelmäßige Kontrolle des Zaunsystems und schriftliche Dokumentation des Herdenschutzes. (z.B. in einer Schlagkartei oder in einem Weidetagebuch) auf der/den Verpflichtungsfläche(n).
- Verpflichtung im Verpflichtungszeitraum die Weidezäune der/den Verpflichtungsfläche(n) und im Fall der Hüttehaltung auf der/den Verpflichtungsfläche(n), die Zäune des Pferchs, der in Zusammenhang mit der Verpflichtungsfläche genutzt wird, besonders standsicher aufzubauen, um Ausbrüche der Schafe und Untergraben entgegenzuwirken und dies während der Beweidung/Pferchung regelmäßig, mindestens ein Mal in 24 Stunden, zu kontrollieren.

- Elektrozäune (Netz- oder Litzenzäune) müssen eine Mindesthöhe von 90 cm und einen Bodenabstand von nicht mehr als 25 cm (unterste stromführende Litze) haben. Die Hütespannung in allen Bereichen der Zaunanlage muss mindestens 3.000 Volt betragen. Eine ausreichende Spannung kann nur gewährleistet werden, wenn die Vegetation unter der Litze regelmäßig entfernt wird.
- Festzäune aus Maschendraht oder Knotengeflecht müssen mindestens 120 cm hoch und – um Überklettern zu unterbinden – mit einer stromführenden Elektrolitze oberhalb des Festzauns oder an der Außenseite ergänzt sein. Es muss ein fester Bodenabschluss (Spanndraht) vorhanden sein oder bei festen Koppeln sollte beispielsweise der Zaun in den Boden eingegraben oder fest in diesem verankert werden, der wirksam das Untergraben verhindert.
- Bei Einsatz gleich gut wirkender alternativer Maßnahmen, wie beispielsweise der Haltung eines Herdenschutzhundes, kann auf die Sicherung des Zauns gegen Untergraben verzichtet werden.
- Weitere Hinweise zum Herdenschutz ergeben sich z.B. aus der Broschüre „Sichere Weidezäune“ des aid Infodiens-tes, die beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen kostenfrei bezogen werden kann. In Zweifelsfällen kann bei Fragen zur Herdensicherung auf die Beratung des Landesbetriebes Landwirtschaft zurückgegriffen werden

Im Falle eines vermuteten Übergriffs durch große Beutegreifer (Luchs oder Wolf) wird darum gebeten, diesen an die Wolfshotline des Landes zur Unterstützung des Monitorings großer Beutegreifer zu melden.

Für alle unter 5.2 dargestellten HALM-Maßnahmen gilt:

Werden Anforderungen an die Bewirtschaftung nicht eingehalten, so legt die Bewilligungsstelle je nach Ausmaß, Dauer, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes auf Grundlage einer bundesweit einheitlichen Bewertungsmatrix und landes-/bundesweit einheitlichen Fallbeurteilungen individuell eine Sanktionsstufe fest.

Bei der Festlegung der Sanktionsstufe gilt für alle HALM-Maßnahmen außer B.1 Ökolandbau folgende Bewertungsmatrix:

		Bewertungsmatrix					
	leichter Verstoß			mittlerer Verstoß		schwerer Verstoß	schwerwiegender Verstoß
Bewertungsstufe	0	I	II	III	IV	V	VI
	keine Wiederholung						
Kürzung	0 bis 3 %	10 %	20 %	50 %	75 %	100 %	Rückforderung, Entzug der Bewilligung + Ausschluss Folgejahr
Ausmaß		>1 – 10 %	>10 – 30 %	>30 – 50 %	>50 – 75 %	>75 – 99 %	100 %
vom Verstoß betroffene Fläche in Bezug auf das Vorhaben	0 – 1 %, max. 0,1 ha						
oder Besatzdichtegrenzen	bzw. 0,01 GVE/ha						
oder Tiere bzw. Bäume	bzw. 1 Baum/1 Tier						
Schwere	keine Auswirkungen	kaum Auswirkungen		Ziel eventuell gefährdet		Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen	0 bis 6 M			6 bis 12 M		>= 12 M	
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen mit Verpflichtungszeiträumen <1Jahr	max. 50 %			50 bis 99 %		100 %	
Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen	1 bis 2 J			2 bis 3 J		> 3 J	
Häufigkeit	0			1		> = 2	

Abweichend davon gilt für die Maßnahme HALM B1 (Ökologischer Landbau) seit dem Antragsjahr 2021 folgende, differenziertere Sanktionsmatrix:

Bewertungsmatrix für B.1 Ökologischer Landbau										
	leichter Verstoß						mittlerer Verstoß		Schwerer Verstoß	Schwerwiegender Verstoß
Bewertungsstufe	0	1003	1	1015	2	2030	3	4	5	6
Kürzung		3 %	10 %	15 %	20 %	30 %	50 %	75 %	100 %	Rückforderung, Entzug der Bewilligung + Ausschluss Folgejahr
Ausmaß	0									
vom Verstoß betroffene Fläche in Bezug auf das Vorhaben	0 – 1 %, max. 0,1 ha	>0 – 5 %	>5 – 10 %	>10 – 15 %	>15 – 20 %	>20 – 30 %	>30 – 50 %	>50 – 75 %	>75 % – 99 %	100 %
oder Besatzdichtegrenzen	bzw. 0,01 GVE/ha									
oder Tiere bzw. Bäume	bzw. 1 Baum/ 1 Tier									
Schwere	keine Auswirkungen		kaum Auswirkungen				Ziel eventuell gefährdet		Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen	0 bis 6 M						6 bis 12 M		>= 12 M	
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen mit Verpflichtungszeiträumen <1Jahr	max. 50 %						50 bis 99 %		100 %	
Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen	1 bis 2 J						2 bis 3 J		> 3 J	
Häufigkeit	0						1		> = 2	

5.3 Kürzungen und Sanktionen

Die Auszahlung der HALM-Förderung wird aufgrund folgender Tatbestände gekürzt. Darüber hinaus kommt es entsprechend der maßgeblichen Vorschriften auch zu Sanktionen bis hin zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides mit entsprechenden Rückforderungen.

- Kürzung aufgrund des Nichtnachweises des vereinbarten Flächenumfangs bzw. der vereinbarten Schläge (vgl. Anforderungen an den Nachweis der Verpflichtungsfläche) und Kürzung wegen Abweichung zwischen beantragter und vorgefundener Fläche. Beides führt auch zu Rückforderungen für die Vorjahre wegen Nichteinhaltung der Mehrjährigkeit.
- Kürzung wegen Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsauflagen (vgl. Anforderungen an die Bewirtschaftung für die einzelnen Maßnahmen), ggf. auch für die Vorjahre
- Kürzung wegen verspäteter Beantragung der Auszahlung
- Kürzung wegen verspäteter Meldung oder Beantragung einzelner Schläge
- Kürzung wegen Nichtangabe aller bewirtschafteten Schläge
- Kürzung wegen Nichteinhaltung der Mindeststandards (Cross Compliance; vgl. CC-Broschüre)
- Kürzung wegen Sanktionen aus Vorjahren
- Aufhebung des Zuwendungsbescheides wegen Nichtbeantragung der Auszahlung

5.4 Änderungen einer HALM-Verpflichtung

Sollten Sie bereits eine HALM-Verpflichtung besitzen, können Sie im Jahr 2022 folgende Veränderungen vornehmen:

Mögliche Änderungen noch für das Antragsjahr 2022: Übertragungsantrag bei Übergabe des gesamten Betriebes:

Sollten Sie die Gesamtheit der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht oder den gesamten Betrieb übertragen, so kann die Übertragung noch für das Antragsjahr 2022 erfolgen, sofern Sie den Übertragungsantrag spätestens am 10.06.2022 einreichen.

Für die Übertragung einer Verpflichtung ist der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle.

Verringerungsantrag:

Bei dauerhaftem Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb oder einzelne Flächen, können Sie einen Verringerungsantrag stellen und damit eine Verringerung des Verpflichtungsumfangs für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen.

Aufgrund eines Verringerungsantrags kann auf die Rückzahlung bereits gewährter Zuwendungen verzichtet werden, sofern Sie nachweisen, dass dauerhaft keine Verfügungsgewalt mehr über die Fläche besteht und die Verpflichtung nicht durch einen neuen Verfügungsberechtigten übernommen wird.

Für das Antragsjahr 2022 kann ein Verringerungsantrag, die danach gestellt werden, bis zum 10.06.2022 mit Wirkung für das Antragsjahr 2022 gestellt werden. Verringerungsanträge sind verfristet und können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antrag auf Kulturgruppenwechsel:

Sie haben im Förderverfahren B.1 (Ökologischer Landbau) die Möglichkeit, Teile oder die gesamte Verpflichtung für die Kulturgruppen „Ackerland“ und/oder „Feldgemüse“ in eine Verpflichtung für die Kulturgruppe „Dauergrünland“ umzuwandeln (s. o.).

Ab dem 2. Verpflichtungsjahr haben Sie zudem die Möglichkeit, Teile oder die gesamte Verpflichtung für die Kulturgruppe „Feldgemüse“ in eine Verpflichtung für die Kulturgruppe „Ackerland“ umzuwandeln.

Hierfür ist der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle.

Für das Antragsjahr 2022 kann ein Antrag auf Kulturgruppenwechsel bis zum 10.06.2022 mit Wirkung für das Antragsjahr 2022 gestellt werden. Anträge auf Kulturgruppenwechsel, die danach gestellt werden, sind verfristet und können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mögliche Veränderungen für das Verpflichtungsjahr 2023:

Das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) läuft zum 31.12.2022 aus. Über den 31.12.2022 hinausgehende Verpflichtungen werden im Laufe des Jahres 2022 beendet.

Im Verlaufe des Jahres 2022 wird die Beantragung der Teilnahme an einem HALM-Nachfolgeprogramm ermöglicht. Sollten Sie bisher Teilnehmer am HALM sein, werden Sie im Laufe des Jahres hierüber informiert und bekommen die Möglichkeit einen neuen Antrag mit fünfjähriger Verpflichtung zu stellen, sofern die Fördermaßnahme ab 2022 weiterhin angeboten wird.

6. Vor-Ort-Kontrollen

Die im Gemeinsamen Antrag erklärten Angaben müssen nach den Vorgaben der EU stichprobenartig vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert werden. Dies geschieht durch Kontrollen vor Ort, durch Fernerkundung oder durch eine Kombination beider Vorgehensweisen.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich allgemeinen Informationszwecken dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Für weiterführende Informationen wird auf die maßgeblichen EU-rechtlichen und nationalen Regelungen, insbesondere nach der Basisverordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und der nationalen InVeKoS-Verordnung verwiesen. Weitere Informationen zur Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen erhalten Sie vom Prüfdienst Zahlstelle der WIBank.

Die flächenbezogenen Vor-Ort-Kontrollen werden durch den Prüfdienst Zahlstelle der WIBank – Abteilung Landwirtschaftsförderung durchgeführt. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass ein Betrieb in den verschiedenen Auswahlverfahren der einzelnen Fördermaßnahmen mehrmals für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wird. Wird ein Betrieb für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt, werden alle Verpflichtungen der für die Kontrolle ausgewählten Maßnahme geprüft. Können nicht alle Verpflichtungen zum selben Zeitpunkt kontrolliert werden, sind gegebenenfalls mehrere Besuche erforderlich. Daher kann es im Verlauf des Jahres vorkommen, dass ein Betrieb mehrmals kontrolliert wird.

Der Kontrollumfang beträgt **landesweit maßnahmenbezogen mindestens 5 % aller Antragsteller**. Die zu kontrollierenden Betriebe werden in einem zweistufigen Auswahlverfahren anhand einer reinen Zufallsauswahl und anhand bestimmter Risikokriterien ermittelt.

Zu kontrollierende Fördermaßnahmen

Kontrolliert werden alle nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen, die vom Antragsteller beantragt werden und bei denen er rein zufällig oder anhand bestimmter Risikokriterien ausgewählt wurde:

Direktzahlungen mit

- Basisprämie
- Greening-Verpflichtung und Greening-Befreiung
- Junglandwirteförderung
- Umverteilungsprämie
- Kleinerzeuger

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) HALM-Programme mit Förderung

- des ökologischen Landbaus (HALM B.1)
- besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau (HALM C.1 – C.3)
- besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland (HALM D.1 – D.3)
- besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen (HALM E.2)
- naturschutzfachlicher Sonderleistungen auf Grünland (HALM H.1)

Kontrollinhalte

Damit eine Gewährung von Beihilfen möglich ist, müssen die hierfür einzuhaltenden Bedingungen überprüft werden. Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird insbesondere überprüft,

- ob die im Beihilfe-, Förder- oder Zahlungsantrag oder in einer anderen Erklärung gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- ob bei den flächenbezogenen Maßnahmen Angaben zu Lage, Größe und Nutzung stimmen und
- ob die auf den Flächen oder im Betrieb einzuhaltenden Auflagen eingehalten wurden.

Unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen:

Die Kontrollen vor Ort werden grundsätzlich unangekündigt durchgeführt. Allerdings wird der Antragsteller kurz vor Beginn der Kontrolle persönlich, telefonisch oder durch eine schriftliche Benachrichtigung über den Ablauf der Kontrolle informiert. Um eine wirkungsvolle Kontrolle zu ermöglichen, ist der Antragsteller verpflichtet, den Kontrolleuren im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Betreten der Betriebsflächen, Betriebsgebäude und Förderobjekte zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Antragsteller kann hierfür einen Vertreter benennen. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte Person kann an der Kontrolle teilnehmen.

Bei einer Verhinderung der Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle durch den Antragsteller oder einer von ihm beauftragten Person werden die entsprechend beantragten Maßnahmen, die kontrolliert werden sollten, abgelehnt. Dies gilt auch für einen Abbruch einer bereits begonnenen Vor-Ort-Kontrolle.

Klassische Vor-Ort-Kontrollen und Kontrolle durch Luftbilder

Neben den klassischen Vor-Ort-Kontrollen werden Kontrollen durch Fernerkundung durchgeführt. Mit aktuellen digitalen Luftbildaufnahmen werden die beantragten Flächen auf Übereinstimmung mit den Antragsdaten und den Schlag-Geometrien geprüft. So kann der Prüfaufwand einer klassischen Vor-Ort-Kontrolle deutlich reduziert werden, da nur im Zweifelsfall einzelne Flächen in einer Nachkontrolle vor Ort überprüft werden müssen.

Grundlage für die Förderfähigkeit einer Fläche ist die tatsächliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Parzelle (Schlag), also die Bewirtschaftung der zusammenhängenden Fläche eines Antragstellers, die mit einer Kulturart bebaut ist. Der Schlag ist unabhängig von etwaigen Flurstücksgrenzen zu beurteilen, das heißt, alle nicht bewirtschafteten und dauerhaft nicht förderfähigen Teilflächen müssen von der Beantragung abgezogen werden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist die Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen sowie aller aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen.

Die Feststellung der tatsächlichen Bewirtschaftungsgrenzen bei der Vor-Ort-Kontrolle erfolgt durch:

- Luftbildauswertung im Rahmen der Fernerkundung mit Flächenvermessung unter der Nutzung von Orthofotos,
- Technische Vermessung durch GNSS (GPS) und/oder
- Digitale Vermessung oder Besichtigung unter Nutzung von Orthofotos.

Eine technische Vermessung mit GNSS-(GPS-)Geräten wird dann vorgenommen, wenn sich die tatsächliche Größe eines zu kontrollierenden Antragsschlages nicht durch die Luftbildauswertung oder mittels Inaugenscheinnahme feststellen lässt oder berechtigte Zweifel an der beantragten Größe bestehen.

 Für alle Flächenvermessungen unter Nutzung von GNSS (GPS) oder Orthofotos ist ein einheitlicher Toleranzwert festgelegt. Bei der geodaten-basierten Antragstellung ist die Toleranz bereits in die Digitalisierung der Parzellen zum Zeitpunkt ihrer Abgrenzung in der Antragstellung integriert. Wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass die beantragte Fläche nicht mit der vor Ort festgestellten Abgrenzung der Parzelle übereinstimmt oder dass es nicht beihilfefähige Elemente oder Flächen innerhalb der Grenzen gibt, die bei der Antragstellung nicht berücksichtigt wurden, müssen im Regelfall alle nicht beihilfefähigen Elemente oder Flächen ohne Anwendung einer Toleranz abgezogen werden.

In Ausnahmefällen kann die Anwendung einer Toleranz bei einer Direktmessung in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn der Antragsteller auf dem für die Antragstellung maßgeblichen Orthofoto oder anhand der örtlichen Gegebenheiten den Grenzverlauf nicht eindeutig bestimmen konnte.

Kontrolle der Landschaftselemente

Bestimmte Landschaftselemente (LE) sind Bestandteil der förderfähigen Fläche und können darüber hinaus auch als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt werden.

LE werden im Zusammenhang mit den zu kontrollierenden Schlägen hinsichtlich ihrer

- Lage
- Größe und
- Art

in die Kontrolle mit einbezogen.

Das jeweilige LE wird in seiner Gesamtheit kontrolliert und in seiner Art eingestuft.

Kontrolle der Auflagen und der Viehbesatzdichte im Rahmen des HALM

Neben der oben bereits erwähnten Feststellung von Lage, Größe und Nutzung werden bei den HALM-Programmen die Grundanforderungen (Baselines), die spezifischen Förderkriterien, Verpflichtungen sowie die fachlichen und flächenbezogenen Auflagen überprüft. Die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen werden im gesamten Betrieb, also auf allen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Flächen in vollem Umfang (= 100 %) kontrolliert. Bei Antragstellern mit HALM-Verpflichtungen aus dem ökologischen Landbau oder mit Verpflichtung zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Sonderleistungen mit Beweidungsverpflichtung wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen eine systematische Bestandsprüfung

- für Rinder anhand der Angaben in der zentralen Datenbank für Rinder
- für Schafe und Ziegen anhand des Bestandsregisters nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO).
- für Pensionstiere anhand der Aufzeichnungen bzw. aktueller HIT-Meldungen durchgeführt.

Die jeweiligen Tierangaben werden zahlenmäßig überprüft. Dies gilt darüber hinaus auch bei allen anderen Tieren, die für die Einhaltung der Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen des HALM berücksichtigungsfähig sind.

Anderweitige Verpflichtungen – Cross Compliance

Die Antragsteller müssen in ihrem gesamten Betrieb bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung erfüllen und ihre Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten. Ergeben sich während der Vor-Ort-Kontrollen Anhaltspunkte, dass gegen die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen (CC) verstoßen wurde bzw. wird, wird dies im Prüfbericht vermerkt und an die Fachrechtsbehörden gemeldet.

Abschluss der Kontrolle

Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Kontrollbericht anzufertigen. Der Kontrollbericht enthält alle erforderlichen Angaben zur durchgeführten Kontrolle, insbesondere Angaben zu

- dem Antragsteller und den anwesenden Personen,
- einer eventuell vorgenommenen Ankündigung mit Angabe zur Ankündigungsfrist,
- den kontrollierten Fördermaßnahmen
- den kontrollierten und vermessenen Schlägen mit Angabe der Messergebnisse und
- dem Ergebnis und festgestellten Verstößen.

Die Protokollierung der Vor-Ort-Kontrollen wird in den jeweiligen Prüfberichten vollständig vorgenommen. Dies geschieht erforderlichenfalls auch auf der Grundlage zusätzlicher Beweissicherung (z. B. Skizzen, Fotos etc.).

Nach Abschluss der Kontrolle besprechen die Kontrolleure das Ergebnis mit dem Antragsteller. Dem Antragsteller bzw. der von ihm beauftragten Person wird das Prüfergebnis eröffnet und die Möglichkeit zur Unterzeichnung des Kontrollberichtes eingeräumt. Er kann Bemerkungen zum Kontrollergebnis auf dem Prüfbericht hinzufügen. Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller lediglich die Kenntnisnahme des Kontrollergebnisses.

Weitere Folgen (wie z. B. ein Anerkennen des Kontrollergebnisses oder der Verzicht auf Rechtsmittel) sind hiermit nicht verbunden.

Der Kontrollbericht wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die Kontrolle endet mit der Übergabe oder z. B. bei der Kontrolle durch Fernerkundung mit der Übersendung einer Ausfertigung des Kontrollberichts an den Antragsteller.

Wichtiger Hinweis: Die Kontrolleure des Prüfdienstes können keine Aussagen zu möglichen Konsequenzen getroffener Feststellungen machen. Dies ist Gegenstand der rechtlichen Würdigung. Die rechtliche Würdigung der Kontrollergebnisse erfolgt in den Bewilligungsstellen bei den für den Antragsteller zuständigen Landräten der Landkreise.

Neben den flächenbezogenen Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Fachrechtsbehörden noch die sogenannten „Anderweitigen Verpflichtungen«, also die sogenannten CC-Kontrollen durchgeführt. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass zusätzlich noch andere Kontrollinstanzen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des Bundes oder des Landes solche flächenbezogenen Kontrollen durchführen oder wiederholen, um die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollsysteme der Zahlstelle zu prüfen.

Anlage 1 – Codeliste A und B 2022

Ergänzung zu Anhang 1 – Codeliste A 2022

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 4)
Greening*			
Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF1	054	AL ²	3
Ufervegetation ÖVF	055	NFL ³	-
Feldrand/ Pufferstreifen ÖVF DGL	057	DGL ⁴	-
Feldrand/ Pufferstreifen ÖVF AL	058	AL	3
Getreide			
Winterhartweizen/Durum	112	AL	1.28.2.1
Sommerhartweizen/Durum	113	AL	1.28.2.2
Winter-Dinkel	114	AL	1.28.13.1
Winterweichweizen	115	AL	1.28.2.1
Sommerweichweizen	116	AL	1.28.2.2
Winter-Emmer/-Einkorn	118	AL	1.28.2.1
Sommer-Emmer/-Einkorn	119	AL	1.28.2.2
Sommer-Dinkel	120	AL	1.28.13.2
Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	121	AL	1.28.3.1
Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	122	AL	1.28.3.2
Wintermenggetreide	125	AL	4
Wintergerste	131	AL	1.28.4.1
Sommergerste	132	AL	1.28.4.2
Winterhafer	142	AL	1.28.5.1
Sommerhafer	143	AL	1.28.5.2
Sommermenggetreide	144	AL	4
Wintertriticale	156	AL	1.28.6.1
Sommertriticale	157	AL	1.28.6.2
Mais (ohne Silomais NC 411)	171	AL	1.28.7
Rispenhirse	181	AL	1.28.9
Buchweizen	182	AL	1.30.1
Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	183	AL	1.28.8
Kolbenhirse	184	AL	1.28.12
Amarant, Fuchsschwanz	186	AL	1.1.1
Quinoa	187	AL	1.1.6
Reis im Trockenanbau	188	AL	1.28.14
HALM			
Einjährige/r Blühfläche/Blühstreifen (HALM-C.3.1)	191	AL	4
Mehnjährige/r Blühfläche/Blühstreifen (HALM-C.3.2)	192	AL	4
Gewässer- /Erosionsschutzstreifen (HALM-C.3.3)	193	AL	4
Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)			
Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Futtererbse, Peluschke)	210	AL	1.14.7
Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)	211	AL	1.14.7
Platterbse	212	AL	1.14.10
Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	220	AL	1.14.8
Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	221	AL	1.14.8
Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	230	AL	1.14.5
Erbsen/Bohnen (Mischkultur)	240	AL	4
Gemenge Leguminosen/Getreide	250	AL	4
Linsen	292	AL	1.14.4
Ölsaaten			
Winterraps	311	AL	2.1.2.1.1
Sommerraps	312	AL	2.1.2.1.2
Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	315	AL	2.1.2.2.1
Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	316	AL	2.1.2.2.2
Sonnenblumen	320	AL	1.6.13
Sojabohnen	330	AL	1.14.3
Lein (Gemeiner Lein, Flachs)	341	AL	1.20.1
Meerkohl/Krambe	392	AL	2.1.4.2
Leindotter	393	AL	2.1.3.1
Ackerfutter			
Silomais (als Hauptfutter)	411	AL	1.28.7
Futterrübe/Runkelrübe	413	AL	1.1.3
Kohlrübe, Steckrübe	414	AL	2.1.2.1.2
Rot-/Weiß-/Alexandrin-/Inkamat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	421	AL	1.14.17

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 4)
Kleegras*	422	AL	5
Luzerne	423	AL	1.14.12
Ackergras	424	AL	5
Klee-Luzerne-Gemisch*	425	AL	4
Bockshornklee, Schabziger Klee	426	AL	1.14.16
Hornklee, Hornschotenklee	427	AL	1.14.11
Esparssette	429	AL	1.14.14
Serradella	430	AL	1.14.15
Steinklee	431	AL	1.14.13
Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	432	AL	4
Luzerne-Gras	433	AL	5
Dauergrünland			
DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	444	DGL	-
Grünland (maximal 100 Bäume je ha)	459	DGL	-
Streuobst mit Grünlandnutzung (bis 100 Bäume je ha)	480	DGL	-
Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)	492	DGL	-
Grünland (nicht DZ und/oder AGZ fähig)	972	DGL	-
Stillelegung/Aufforstung			
Aufforstung nach der Aufforstungsprämie	556	NLF	-
nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 aufgeforstete Flächen	564 ^c	NAEA ⁵	-
Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32(2b (i)) der VO (EU) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Fläche (Maßnahmen aus Natura2000, die 2008 noch beihilfefähig waren)	584 ^c	NAEA	-
Aus der Produktion genommene Flächen			
Brache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen	590	AL	3
Ackerland aus der Erzeugung genommen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) 1307/2013	591	AL	3
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) 1307/2013	592	DGL	-
Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten) -einjährig	594	AL	3
Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten) -mehrfährig	595	AL	3
Hackfrüchte			
Stärkekartoffeln	601	AL	2.2.2.1
Kartoffeln	602	AL	2.2.2.1
Zuckerrüben	603	AL	1.1.3
Topinambur	604	AL	1.6.13
Süßkartoffeln	605	AL	1.40.1
Gemüse			
Gemüse	610 ^d	AL	-
Gemüse-Kreuzblütler	611	AL	2.1
Schwarzer Senf	612	AL	2.1.2.5
Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	613	AL	2.1.2.3
Brauner Senf/Sareptasenf	614	AL	2.1.2.4
Echte Brunnenkresse	615	AL	2.1.11.1
Garten-Senf, Rucola	616	AL	2.1.5
Gartenkresse	617	AL	2.1.8.1
Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	618	AL	2.1.12.1
Weißer Senf, Gelber Senf	619	AL	2.1.13.1
Steckrübe, Kohlrübe (Gemüsebau)	620	AL	2.1.2.1.2
Gemüse-Nachtschattengewächse	621	AL	2.2
Tomaten	622	AL	2.2.2.2
Auberginen	623	AL	2.2.2.3
Paprika, Chili, Peperoni	624	AL	2.2.3.1
Schwarze Tollkirsche	625	AL	2.2.1.1
Gemüse-Kürbisgewächse	626	AL	2.3
Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	627	AL	2.3.1.1

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 4)
Zuckermelone	628	AL	2.3.1.2
Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokkaidokürbis)	629	AL	2.3.2.1
Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	630	AL	2.3.2.2
Melone (Wassermelone)	631	AL	2.3.2.3
Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	633	AL	1.2.1
Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	634	AL	1.3.11
Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	635	AL	1.14.6
Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel	636	AL	1.10.3
Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/ Römischer Salat)	637	AL	1.6.15
Spinat	638	AL	1.1.5
Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	639	AL	1.1.3
Melde (Garten-Melde)	640	AL	1.1.2
Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	641	AL	1.3.5
Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	642	AL	1.30.2
Pastinaken	643	AL	1.3.14
Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	644	AL	1.6.9
Kichererbsen	645	AL	1.14.1
Meerrettich	646	AL	2.1.1.1
Schwarzwurzeln	647	AL	1.6.21
Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	648	AL	1.3.12
Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen			
Küchenkräuter/Heil-und Gewürzpflanzen	650 ^d	AL	-
Dill, Gurkenkraut	651	AL	1.3.2
Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	652	AL	1.3.4
Anis	653	AL	1.3.16
Kümmel	654	AL	1.3.7
Kreuzkümmel	655	AL	1.3.10
Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	656	AL	1.31.3
Koriander	657	AL	1.3.9
Liebstockel/Maggikraut	658	AL	1.3.13
Petersilie	659	AL	1.3.15
Basilikum	660	AL	1.18.5
Rosmarin	661	AL	1.18.7
Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	662	AL	1.18.8
Borretsch	663	AL	1.7.1
Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	664	AL	1.18.6
Bohnenkraut	665	AL	1.18.9
Ysop/Eisenkraut	666	AL	1.18.1
Verbena (Echtes Eisenkraut)	667	AL	1.38.1
Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	668	AL	1.18.2
Thymian	669	AL	1.18.11
Melisse (Zitronmelisse)	670	AL	1.18.3
Enzian	671	AL	1.15.1
Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	672	AL	1.18.4
Wermut, Estragon, Beifuß	673	AL	1.6.3
Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	674	AL	1.6.4
Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	675	AL	1.6.12
Wegerich (Spitzwegerich)	676	AL	1.26.2
Kamillen (Echte Kamille)	677	AL	1.6.19
Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	678	AL	1.6.1
Baldrian (Echter Baldrian)	679	AL	1.10.2
Echtes Johanniskraut/Hyperikum	680	AL	1.16.1
Frauenmantel	681	AL	1.33.2
Mariendistel	682	AL	1.6.23
Geißrute	683	AL	1.14.2
Löwenzahn	684	AL	1.6.26
Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	685	AL	1.3.3
Malven (Wilde Malve)	686	AL	1.21.3
echte Arnika (Arnica montana)	687	AL	1.6.33
Andere Handelsgewächse			
Hanf (THC-arme Sorten)	701 ^a	AL	1.9.1

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 4)
Rollrasen, Vegetationsmatten für Dachbegrünung	702	AL	4
Färber-Waid	703	AL	2.1.7.1
Kanariensaat/Echtes Glanzgras	704	AL	1.28.10
Virginischer Tabak	705	AL	2.2.4.1
Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	706	AL	1.25.1
Erdbeeren (Freiland)	707	AL	1.33.1
Färberdisteln	708	AL	1.6.6
Brennnesseln (Große Brennnessel)	709	AL	1.37.1
Färberkrapp (Rubia tinctorum)	710	AL	1.41.1
Zierpflanzen			
Zierpflanzen	720 ^d	AL	-
Goldlack	721	AL	2.1.6.1
Einjähriges Silberblatt	722	AL	2.1.9.1
Garten-/Sommerleukoje	723	AL	2.1.10.1
Kugelamarant (Echter Kugelamarant)	724	AL	1.1.4
Taglilien (Essbare Taglilie)	725	AL	1.2.2
Lilien (Türkenbund)	726	AL	1.2.3
Narzissen / Osterglocken	727	AL	1.2.4
Bischofskraut	728	AL	1.3.1
Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)	729	AL	1.3.6
Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)	730	AL	1.4.1
Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	731	AL	1.5.1
Milchstern	732	AL	1.5.2
Aster (Sommeraster)	733	AL	1.6.5
Chrysanthenen (Garten-Chrysantheme, Winteraster)	734	AL	1.6.8
Strohblumen	735	AL	1.6.14
Edelweiß	736	AL	1.6.16
Margeriten	737	AL	1.6.17
Rudbeckien (Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut, Leuchtender Sonnenhut, Schlitzblättriger Sonnenhut)	738	AL	1.6.20
Tagetes/Studentenblume	739	AL	1.6.24
Wucherblumen (Mutterkraut)	740	AL	1.6.25
Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	741	AL	1.27.1
Spreublumen (Einjährige Papierblume)	742	AL	1.6.27
Zinnien	743	AL	1.6.28
Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	744	AL	1.37.2
Gladiolen	745	AL	1.17.3
Tulpen	746	AL	1.19.1
Trauben-Silberkerze	747	AL	1.31.1
Rittersporn	748	AL	1.31.2
Skabiosen	749	AL	1.10.1
Dahlien	750	AL	1.6.11
Rosenwurz	751	AL	1.12.1
Krokusse (Safran, Garten-Krokus)	752	AL	1.17.2
Hibiskus (Chinesischer Roseneibisch)	753	AL	1.21.1
Strauch-/Bechermalven (Bechermalve)	754	AL	1.21.2
Wolfsmilch	755	AL	1.13.1
Löwenmäulchen (Großes Löwenmaul)	756	AL	1.26.1
Montbretien	757	AL	1.17.1
Halskräuter (Blaues Halskraut)	758	AL	1.8.1
Gipskräuter (Schleierkraut)	759	AL	1.11.2
Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	760	AL	1.28.1
Kosmeen (Gemeines Schmuckkörnchen)	761	AL	1.6.10
Nachtkerzen (Diptam)	762	AL	1.34.1
Nachtkerzen (Oenothera)	763	AL	1.23.1
Königskerzen (Großblütige Königskerze)	764	AL	1.35.1
Kapuzinerkresse	765	AL	1.36.1
Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	766	DK	-
Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie)	767	AL	1.17.4
Wiesenkнопf (Kleiner Wiesenkнопf, Pimpinelle)	768	AL	1.33.3
Zieste (Deutscher Ziest, Knollen-Ziest)	769	AL	1.18.10
Vergissmeinnicht (Wald-Vergissmeinnicht)	770	AL	1.7.2
Portulak	771	AL	1.29.1
Nelken (Bartnelke, Land-/Edelnelke)	772	AL	1.11.1
Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum)	773	AL	1.6.2

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 4)
Gelber Leberbalsam (Lonas)	774	AL	1.6.18
Kornblumen	775	AL	1.6.7
Veilchen (Horn-Veilchen, Garten-Stiefmütterchen, Wildes Stiefmütterchen)	776	AL	1.39.1
Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	777	AL	1.7.3
Alpendistel	778	AL	1.6.32
Amacrinum	779	AL	1.2.6
Begonien	780	AL	1.42.1
Calla/Drachenwurz	781	AL	1.43.1
Glockenblumen (Campanula)	782	AL	1.8.2
Schildblume (Chelone)	783	AL	1.26.3
Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	784	AL	1.31.4
Eukalyptus	785	AL	1.22.1
Fingerhut	786	AL	1.26.4
Fuchsien	787	AL	1.23.2
Geranien	788	AL	1.45.1
Veronica/Hebe/Ehrenpreis	789	AL	1.26.5
Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	790	AL	1.31.5
Knollenbegonien	791	AL	1.42.1
Kornrade	792	AL	1.11.3
Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	793	AL	1.11.4
Orchideen	794	AL	1.46
Pelargonien	795	AL	1.45.2
Fetthenne, Mauerpfeffer	796	AL	1.12.2
Rhizinus	797	AL	1.13.2
Ramtilkraut	798	AL	1.6.29
Husarenknopf	799	AL	1.6.30
Goldrute (Solidago)	510	AL	1.6.31
Streptocarpus/Drehfrucht	511	AL	1.47.1
Iberischer Drachenkopf	512	AL	1.18.12
Braunellen	513	AL	1.18.13
Hauswurz	514	AL	1.12.3
Mühlenbeckia/Drahtsträucher	515	AL	1.30.4
Knöterich	516	AL	1.30.5
Garten-Petunie	517	AL	2.2.5.1
Polygonum	518	AL	1.30.3
Köcherblümchen	519	AL	1.44.1
Silberbrandschopf	520	AL	1.1.7
Energiepflanzen			
Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	802	DK ⁶	-
Sudangras	803	AL	1.28.8
Virginiamalve	804	DK	-
Staudenknöterich, Igniscum	805	DK	-
Rutenhirse/Switchgras	806	DK	-
Chinaschilf/Miscanthus	852	DK	-
Riesenweizengras/Szarvasi-Gras/Hirschgras	853	DK	-
Rohrglanzgras	854	DK	-
Pflanzenmischung mit Hanf	866 ⁶	AL	4
Dauerkulturen			
Kern- und Steinobst (Artenrein, über 100 Bäume je ha)	821	DK	-
Streuobst (verschiedene Arten, über 100 Bäume je ha)	822	DK	-
Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	827	DK	-
Sonstige Obstanlagen z.B. Holunder, Sanddorn, Aronia, Maulbeeren	829	DK	-
Pfirsiche	830	DK	-
Haselnüsse	833	DK	-
Walnüsse	834	DK	-

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 4)
Baumschulen, nicht für Beerenobst	838	DK	-
Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	839	DK	-
Niederwald mit Kurzumtrieb (Umtriebszeit ≤ 20 Jahre)	841	DK	-
Rebland	842	DK	-
Rebschulfläche	845	DK	-
Unterlagsreblfläche	846	DK	-
Tafeltrauben	848	DK	-
Weinbergbrache	849	AL	3
Rhabarber	851	DK	-
Hopfen	856	DK	-
Spargel	860	DK	-
Artischocke	861	DK	-
Heidekraut	862	DK	-
Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	863	DK	-
Rhododendron	864	DK	-
Trüffel	865	DK	-
Sonstige Flächen			
Wildäusungsfläche (keine ÖVF)	910	AL	4
Sonstige Vermehrungskulturen z. B. Grassamen, Lichtnelken, Wildkräuter	912	AL	4
Haus- und Nutzgärten	920	NLF	-
Samenvermehrung für Klee gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	921	AL	4
Samenvermehrung für Luzerne gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	922	AL	4
Bewirtschaftete Gewässer/Teichflächen	930	NLF	-
Pilze unter Glas	981	NLF	-
Niederwald mit Kurzumtrieb (Umtriebszeit von mehr als 20 Jahren)	982	NLF	-
Weihnachtsbäume	983	NLF	-
Alle anderen Flächen (keine LF)	990	NLF	-
Nicht primär landwirtschaftlich genutzte Fläche	991	NLF	-
vorübergehend nicht zur Verfügung stehende Flächen (§ 16 (5) Direktzahl-DurchfV (z.B. wegen Infrastrukturmaßnahmen))	992 ¹	NLF	-
Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf DGL	994	NLF	-
Forstflächen (Waldbodenflächen)	995	NLF	-
Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter oder Dunglagerplätze auf AL	996	NLF	-
Forstflächen (nicht im Rahmen der Forstförderung beantragt)	997	NLF	-

¹ ÖVF = Ökologische Vorrangfläche

² AL = Ackerland

³ NLF = nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche

⁴ DGL = Dauergrünland

⁵ NAEA = Nicht landwirtschaftliche beihilfefähige Fläche

⁶ DK = Dauerkultur

^a Weitere Hinweise zu ÖVF siehe Merkblatt

^b Raufuttergemenge für Maßnahme HALM-C1 (vielfältige Kulturen)

^c Ist im Rahmen der Basisprämie förderfähig, sofern bei der Betriebsprämie 2008 förderfähig. Wenn für Basisprämie beantragt wird die abfinanzierte Einkommensverlustprämie zurückgefordert.

^d Sofern Sie eine weitere Differenzierung für die Einhaltung der Anbaudiversifizierung benötigen, verwenden Sie bitte die Einzelcodes.

^e Originaletikett des Saatguts zum Nachweis des Anbaus THC-arter Sorten einreichen

^f Zuweisung der ZA erfolgt erst, wenn die Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht. Bitte geben Sie in der Spalte Bemerkung des FNN den Grund an.

Codeliste B 2022

Code	Maßnahme
HALM	
A	keine HALM-Auszahlung, da Flächen aufgrund anderer Vorschriften oder Vereinbarungen vergleichbaren Einschränkungen gegenüber den HALM-Verpflichtungen unterliegen
AL	HALM B.1 - Ökologischer Landbau in Verbindung mit dem NC 991 oder 992. Zuordnung zur Kulturgruppe Ackerland
B	Beantragung für HALM-Zwischenfrüchte (C.2)
C	Beantragung für HALM-Zwischenfrüchte (C.2) – bienengerechte Einsaat
D	Einjährige Blühfläche (C.3.1) – Umbruch nicht vor dem 15.09.2022
DK	HALM B.1 - Ökologischer Landbau in Verbindung mit dem NC 991 oder 992. Zuordnung zur Kulturgruppe Dauerkulturen
E	Einjährige Blühfläche (C.3.1) – Umbruch nicht vor dem 31.12.2022
F	Ackerwildkrautfläche (C.3.5) – späte Bodenbearbeitung
G	Ackerwildkrautfläche (C.3.5) – Lichtstreifen
GL	HALM B.1 - Ökologischer Landbau in Verbindung mit dem NC 991 oder 992. Zuordnung zur Kulturgruppe Grünland
GM	HALM B.1 - Ökologischer Landbau in Verbindung mit dem NC 991 oder 992. Zuordnung zur Kulturgruppe Gemüse
H	Nicht beantragt für HALM B.1
I	Blühflächen/ -streifen für Arten des Offenlands, nur in Verbindung mit HALM H.2
J	Nicht beantragt für HALM D.1
K	HALM - Ackerrandstreifen (C.3.4)
L	Nicht beantragt für HALM D.2
M	HALM – Vielfältige Kulturen (C.1) – Leguminosen-Gemenge, mit mind. 50 % Leguminosen-Gewichtsanteil der Reinsaatstärke, sofern Mais als Gemegepartner gewählt wird, sind die NC 171 oder 411 zu verwenden
O	HALM – Vielfältige Kulturen (C.1) – Erbsen/Wicken-Leguminosen-Gemenge, mit mind. 25 % Erbsen/Wicken Gewichtsanteil der Reinsaatstärke. Bitte nur in Kombination mit einem zulässigen Nutzungscode lt. Codeliste A (s. Anlage 10 des Merkblatts) verwenden; sofern Mais als Gemegepartner gewählt wird, sind die NC 171 oder 411 zu verwenden
P	Nicht beantragt für HALM H.1
Q	HALM - keine Beantragung für Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz), da die Fläche aus naturschutzfachlichen oder anderen Gründen nicht beweidet werden soll bzw. darf oder die aus betrieblichen Gründen in diesem Jahr voraussichtlich nicht beweidet wird.
Direktzahlungen	
R	Beantragung der Zuweisung von Zahlungsansprüchen für im Vorjahr bzw. in Vorjahren mit NC 992 beantragte Fläche, welche im aktuellen Jahr ganzjährig beihilfefähig ist.
T	Ökologisch-biologisch bewirtschaftete Fläche, wenn ökologischer Landbau nicht gesamtbetrieblich (keine Teilnahme an HALM Öko)
U	Flächen, die unter die FFH-Richtlinie 92/43/EG oder die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG fallen
V	Beantragung von Hanf als Zwischenfrucht (nicht ÖVF fähig). Bitte Originaletikett des Saatguts zum Nachweis des Anbaus THC-armer Sorten einreichen
Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	
Y	Nicht für UUR förderfähig, da Neuanpflanzung über Autorisierungsrechte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erfolgt.
Z1	Auszahlung Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen
Z2	Auszahlung Umstellung der Steillagenbewirtschaftung (ab 30 % Hangneigung) auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung
Z3	Auszahlung Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern
Z4	Auszahlung Installation von Bewässerungsanlagen

Anlage 2 – Direktzahlungen

Nach Artikel 62, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 informieren wir nachstehend über die voraussichtliche Höhe der Direktzahlungen (Schätzwerte).

Basisprämie

Die Werte für die Basisprämie (im Jahr 2022 Schätzwerte) sind in den Regionen unterschiedlich hoch und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Werte für 2015 – 2021 und kalkulierter Schätzwert 2022 für die Basisprämie (in Euro je Hektar)

Region	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Baden-Württemberg	162,52	161,45	165,91	170,97	175,95	173,16	170,77	170,77
Bayern	188,86	187,61	183,93	179,92	175,95	173,16	170,77	170,77
Brandenburg/Berlin	159,94	158,88	164,84	170,44	175,95	173,16	170,77	170,77
Hessen	157,05	156,02	162,86	169,44	175,95	173,16	170,77	170,77
Mecklenburg-Vorpommern	174,73	173,57	174,31	175,14	175,95	173,16	170,77	170,77
Niedersachsen/Bremen	192,19	190,93	185,85	180,88	175,95	173,16	170,77	170,77
Nordrhein-Westfalen	190,08	188,83	183,50	179,71	175,95	173,16	170,77	170,77
Rheinland-Pfalz	156,79	155,76	161,35	168,70	175,95	173,16	170,77	170,77
Saarland	155,07	154,05	161,38	168,72	175,95	173,16	170,77	170,77
Sachsen	188,00	186,77	183,18	179,55	175,95	173,16	170,77	170,77
Sachsen-Anhalt	187,48	186,24	182,97	179,45	175,95	173,16	170,77	170,77
Schleswig-Holstein/Hamburg	188,73	187,49	183,24	179,59	175,95	173,16	170,77	170,77
Thüringen	181,61	180,41	179,30	177,62	175,95	173,16	170,77	170,77

Umverteilungsprämie

Die Umverteilungsprämie wird für die ersten 46 aktivierten Zahlungsansprüche gewährt. Die Prämie ist bundeseinheitlich und der Höhe nach gestaffelt. Für die ersten 30 Zahlungsansprüche betrug sie in 2021 50,12 Euro je Zahlungsanspruch und für die nächsten 16 Zahlungsansprüche 30,07 Euro je Zahlungsanspruch.

Greeningprämie

Die Werte für die ab 2015 bundeseinheitliche Greeningprämie können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Werte für 2015 – 2021 und kalkulierter Schätzwert für die Höhe der Greeningprämie 2022 (in Euro je Hektar)

Jahr	Betrag in Euro
2015	87,34
2016	87,31
2017	86,75
2018	86,46
2019	86,07
2020	84,74
2021	84,74
2022	83,17

Junglandwirteprämie

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird auf Antrag eine Zahlung für Junglandwirte gewährt. Für maximal 90 vom Betriebsinhaber aktivierte Zahlungsansprüche wird für die Jahre ab 2015, vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ein Betrag von 44,27 Euro je Hektar gewährt. Die Zahlung für Junglandwirte kann je Betriebsinhaber maximal für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt werden und jedes Jahr beantragt werden.

Anlage 3 – Zulässige Arten für den Hanfanbau (THC-arme Sorten)

Zulässige Arten für den Hanfanbau auf Flächen, die mit Nutzungscode 701 oder 866 ausgewiesen sind. Bitte heben Sie das Originaletikett des Saatguts zum Nachweis des Anbaus einer THC-armen Sorte auf.

Hanf Sortenliste (THC-arme Sorten)				
Armanca	Dioica 88	Gliana	Marina	Sofia
Alive SK	Eletta Campana	Glyana	Markant	Succesiv
Balaton	Earlina 8 FC	Henola	Matrix	Szarvasi
Beniko	Epsilon 68	Helena	MGC 1013	Teodora
Bialobrzeskie	Fedora 17	Ivory	Mietko	Tiborszallasi
Carma	Felina 32	KC Bonusz	Monoica	Tisza
Carmaleonte	Ferimon	KC Dora	Muka 76	Tygra
Chamaeleon	Fibranova	KC Virtus	Orion 33	Uniko B
Codimono	Fibrante	KC Zuzana	Rajan	Uso-31
CS	Fibrol	KCA Borana	Ratza	Villanova
Dacia Secuieni	Fibror 79	Kompoliti	Santhica 23	Wielkopolskie
Delta-Ilosa	Finola	Kompoliti hibrid TC	Santhica 27	Wojko
Delta-405	Futura 75	Lipko	Santhica 70	Zenit
Denise	Futura 83	Loja	Secuieni Jubileu	
Diana	Glecia	Mara 21	Silvana	

Stand: 03.02.2022

Anlage 4 – Kulturpflanzenarten

Hinweise zum Lesen der Liste:

- Jede Kultur mit einer eigenen Gliederungsnummer entspricht für die Zwecke der Anbaudiversifizierung einer „landwirtschaftlichen Kultur“.
- Stehen unter einer Gliederungsnummer mehrere Pflanzen in Kursivschrift, so zählen diese zur selben „landwirtschaftlichen Kultur“.
- Die Liste ist insbesondere in Anbetracht der Vielfalt der als Zierpflanze, Kräuter oder sonstigen auf Ackerland angebauten Pflanzen als offene Liste zu betrachten.
- Bei nicht in der Liste aufgeführten Pflanzen ist zunächst zu prüfen, ob sie einer bereits in der Liste enthaltenen Gattung zugeordnet werden können, oder, ob eine zusätzliche Gattung in der Liste aufgenommen werden muss. (Ausnahme Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae: hier muss nach der Art gesucht werden). Handelt es sich bei der gesuchten Pflanze um eine Futterpflanze, ist zu prüfen, ob sie der landwirtschaftlichen Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zuzuordnen ist.

Systematische Aufzählung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen des Ackerlandes

1. Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea (vgl. Nr. 2) und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen (vgl. Nr. 5) bis zur Gliederungsebene Gattung (jede Gattung ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)

1.1 Familie: Amaranthaceae (Fuchsschwanzgewächse)

1.1.1 Gattung: Amarant

Amarant/Fuchsschwanz

1.1.2 Gattung: Atriplex (Melden)

Garten-Melde (Atriplex hortensis)

1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)

Zuckerrüben, Futterrübe (Runkelrübe), Mangold, Rote Beete/Rote Rübe

1.1.4 Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)

Echter Kugelamarant (Gomphrena globosa)

1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)

Spinat (Spinacia oleracea)

1.1.6 Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)

Quinoa (Chenopodium quinoa)

1.1.7 Gattung: Celosia (Brandschopf)

Silberbrandschopf (Celosia argentea)

1.2 Familie: Amaryllidaceae (Amarillysgewächse)

1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)

Speise-Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum), Lauch (Allium porrum), Knoblauch (Allium sativum), Schnittlauch (Allium schoenoprasum), Winterheckenzwiebel (Allium fistulosum), Bärlauch (Allium ursinum)

1.2.2 Gattung: Hemerocallis (Taglilien)

Essbare Taglilie (Hemerocallis esculenta)

1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)

Türkenbund (Lilium martagon)

1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)

1.2.5 Gattung: Crinum (Haken-Lilien)

Busch-Hakenlilie (Crinum moorei)

1.2.6 Gattung: Amaryllis

Belladonna-Lilien (Amaryllis belladonna)

1.3 Familie: Apiaceae (Doldenblütler)

1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)

Bischofskraut (Ammi visnaga)

1.3.2 Gattung: Anethum

Dill, Gurkenkraut (Anethum graveolens)

1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)

Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz (Angelica archangelica)

1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)

Kerbel/echter Kerbel (Anthriscus cerefolium), Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris)

1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)

Sellerie, Knollen-Sellerie, Bleichsellerie (Apium graveolens)

1.3.6 Gattung: Bupleurum (Hasenohren)

Rundblättriges Hasenohr (Bupleurum rotundiflorum)

1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)

Echter Kümmel (Carum carvi), zweijährig

1.3.8 Gattung: Chaerophyllum (Kälberkröpfe)

Kerbelrübe/knolliger Kälberkropf (Chaerophyllum bulbosum)

1.3.9 Gattung: Coriandrum (Koriander)

Koriander (Coriandrum sativum)

1.3.10 Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)

Echter Kreuzkümmel (Cuminum cyminum)

1.3.11 Gattung: Daucus (Möhren)

Möhre/Karotte, Futtermöhre (Daucus carota)

1.3.12 Gattung: Foeniculum

Gemüse-/Körnerfenchel (Foeniculum vulgare)

1.3.13 Gattung: Levisticum

Liebstöckel/Maggikraut (Levisticum officinale)

1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)

Pastinak (Pastinaca sativa)

1.3.15 Gattung: Petroselinum

Petersilie (Petroselinum crispum)

1.3.16 Gattung: Pimpinella (Bibernellen)

Anis (Pimpinella crispum)

1.4 Familie: Apocynaceae (Seidenpflanzengewächse)

1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)

Indianer-Seidenpflanze (Asclepias curassavica)

1.5 Familie Asparagaceae (Spargelgewächse)

- 1.5.1 **Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)**
Garten-Hyazinthe (Hyacinthus orientalis)
- 1.5.2 **Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)**
Kap-Milchstern (Ornithogalum thyrsoides)

1.6 Familie: Asteraceae (Korbblütler)

- 1.6.1 **Gattung: Achillea (Schafgarben)**
Gelbe Schafgarbe (Achillea tomentosa)
- 1.6.2 **Gattung: Ageratum**
Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum houstonianum)
- 1.6.3 **Gattung: Artemisia**
Estragon (Artemisia dracuncululus), Wermut (Artemisia absinthium), Beifuß (Artemisia capillaris)
- 1.6.4 **Gattung: Calendula (Ringelblumen)**
Ringelblume (Calendula officinalis)
- 1.6.5 **Gattung: Callistephus (Aster)**
Sommeraster (Callistephus chinensis)
- 1.6.6 **Gattung: Carthamus (Färberdisteln)**
Färberdistel/Saffor (Carthamus tinctorius)
- 1.6.7 **Gattung: Centaurea (Kornblumen)**
Kornblume (Centaurea cyanus)
- 1.6.8 **Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)**
Garten-Chrysantheme (Chrysanthemum x grandiflorum), Winteraster (Chrysanthemum indicum)
- 1.6.9 **Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)**
Chicoree, (Wurzel-)Zichorie (Cichorium intybus), Radiccio, Endivie, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie (Cichorium endivia)
- 1.6.10 **Gattung: Cosmos (Kosmeen)**
Gemeines Schmuckkörbchen (Cosmos bipinnatus)
- 1.6.11 **Gattung: Dahlia (Dahlien)**
Garten-Dahlie (Dahlia x hortensis)
- 1.6.12 **Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)**
Schmalblättriger Sonnenhut (Echinacea angustifolia), Purpur-Sonnenhut (Echinacea purpurea)
- 1.6.13 **Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)**
Sonnenblume (Helianthus annuus), Topinambur (Helianthus tuberosus)
- 1.6.14 **Gattung: Helichrysum (Strohblumen)**
Garten-Strohblume (Xerochrysum/Helichrysum bracteatum)
- 1.6.15 **Gattung: Lactuca (Lattiche)**
Garten-Salat/Lattich (Lactuca sativa), Lollo rosso, Romana-Salat/Römischer Salat
- 1.6.16 **Gattung: Leontopodium (Edelweiß)**
Alpen-Edelweiß (Leontopodium nivale)
- 1.6.17 **Gattung: Leucanthemum (Margeriten)**
Margerite (Leucanthemum vulgare/Chrysanthemum leucanthemum)
- 1.6.18 **Gattung: Lonas**
Gelber Leberbalsam (Lonas annua)
- 1.6.19 **Gattung: Matricaria (Kamillen)**
Echte Kamille (Matricaria chamomilla)
- 1.6.20 **Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)**
Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut (Rudbeckia hirta), Leuchtender Sonnenhut (Rudbeckia fulgida), Schlitzblättriger Sonnenhut (Rudbeckia laciniata)
- 1.6.21 **Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)**
Schwarzwurzel (Scorzonera hispanica)
- 1.6.22 **Gattung: Silphium**
Durchwachsene Silphie/Becherpflanze (Silphium perfoliatum)
- 1.6.23 **Gattung: Silybum (Mariendisteln)**
Mariendistel (Silybum marianum)
- 1.6.24 **Gattung: Tagetes (Tagetes)**
Aufrechte Studentenblume (Tagetes erecta), (Tagetes patula), (Tagetes tenuifolia)
- 1.6.25 **Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)**
Mutterkraut (Tanacetum parthenium)
- 1.6.26 **Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)**
Löwenzahn (Taraxacum officinale)

- 1.6.27 **Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)**
Einjährige Papierblume (Xeranthemum annuum)
- 1.6.28 **Gattung: Zinnia (Zinnien)**
Zinnie (Zinnia violacea/Zinnia elegans)
- 1.6.29 **Gattung: Guizotia**
Ramtillkraut (Guizotia abyssinica)
- 1.6.30 **Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)**
Husarenknopf (Sanvitalia procumbens)
- 1.6.31 **Gattung: Solidago (Goldruten)**
Gewöhnliche Goldrute (Solidago vigaurea)
- 1.6.32 **Gattung: Carduus (Ringdisteln)**
Alpen-Distel (Carduus defloratus)
- 1.6.33 **Gattung: Arnika (Arnica)**
echte Arnika (Arnica montana)

1.7 Familie: Boraginaceae (Rauhblattgewächse)

- 1.7.1 **Gattung: Borago (Borretsch)**
Borretsch (Borago officinalis)
- 1.7.2 **Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)**
Wald-Vergissmeinnicht (Myosotis sylvatica)
- 1.7.3 **Gattung: Phacelia**
Rainfarm-Phacelia (Phacelia tannacetifolia)

1.8 Familie: Campanulaceae (Glockenblumengewächse)

- 1.8.1 **Gattung: Trachelium (Halskräuter)**
Blaues Halskraut (Trachelium caeruleum)
- 1.8.2 **Gattung: Campanula (Glockenblumen)**

1.9 Familie: Cannabaceae (Hanfgewächse)

- 1.9.1 **Gattung: Cannabis (Hanf)**
Hanf (Cannabis sativa)

1.10 Familie: Caprifoliaceae (Geißblattgewächse)

- 1.10.1 **Gattung: Scabiosa (Scabiosen)**
Samt-Skabiose (Scabiosa atropupurea), Kugel-Skabiose (Scabiosa stellata)
- 1.10.2 **Gattung: Valeriana (Baldriane)**
Echter Baldrian (Valeriana officinalis)
- 1.10.3 **Gattung: Valerianella (Feldsalate)**
Feldsalat, Ackersalat, Rapunzel (Valerianella locusta)

1.11 Familie: Caryophyllaceae (Nelkengewächse)

- 1.11.1 **Gattung: Dianthus (Nelken)**
Bartnelke (Dianthus barbatus), Land-/Edelnelke (Dianthus caryophyllus)
- 1.11.2 **Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)**
Schleierkraut (Gypsophyla elegans)
- 1.11.3 **Gattung: Agrostemma (Kornraden)**
Kornrade (Agrostemma githagos)
- 1.11.4 **Gattung: Silene (Leimkräuter)**
Taubenkropf-Leimkraut (Silene vulgaris)

1.12 Familie: Crassulaceae (Dickblattgewächse)

- 1.12.1 **Gattung: Rhodiola (Rodiola)**
Rosenwurz (Rhodiola rosea)
- 1.12.2 **Gattung: Sedum (Fetthennen)**
Scharfer Mauerpfeffer (Sedum acre), Pflaumen-Fetthenne (Sedum cauticola)

- 1.12.3 Gattung: Sempervivum (Hauswurz)**
Dach-Hauswurz (Sempervivum tectorum)

1.13 Familie: Euphorbiaceae (Wolfsmilchgewächse)

- 1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)**
Weißrand-Wolfsmilch (Euphorbia marginata)
- 1.13.2 Gattung: Ricinus**
Wunderbaum/Rizinus (Ricinus communis)

1.14 Familie: Fabaceae/Leguminosae (Hülsenfrüchtler)

Hinweis: Alle kleinkörnigen Leguminosen (z. B. Klee, Luzerne, Wicken, Esparsette, Serradella) zählen nur dann als eigenständige Kulturen, wenn sie als Reinsaat angebaut werden oder als Leguminosen- Mischungen (Mischkultur) angebaut werden. Sobald Gras als Mischungspartner beteiligt ist, fallen sie unter die Kategorie „Gras und andere Grünfütterpflanzen“.

- 1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)**
Kichererbse (Cicer arietinum)
- 1.14.2 Gattung: Galega**
Geißraute (Galega officinalis)
- 1.14.3 Gattung: Glycine**
Sojabohne (Glycine max)
- 1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)**
Speise-Linse (Lens culinaris)
- 1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)**
Weißer Lupine (Lupinus albus), blaue Lupine/schmalblättrige Lupine (Lupinus angustifolius), gelbe Lupine (Lupinus luteus), Anden-Lupine (Lupinus mutabilis)
- 1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)**
Gartenbohne Buschbohne/Stangenbohne (Phaseolus vulgaris), Feuerbohne/Prunkbohne (Phaseolus coccineus)
- 1.14.7 Gattung: Pisum (Erbse)**
Erbse, Gemüseeerbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Felderbse, Peluschke (Pisum sativum)
- 1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)**
Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne (Vicia faba), Saatwicke (Vicia sativa), Pannonische Wicke (Vicia pannonica), Zottelwicke (Vicia villosa)
- 1.14.9 Gattung: Crotalaria**
Ostindischer Hanf (Crotalaria juncea)
- 1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)**
Breitblättrige Platterbse (Lathyrus latifolius)
- 1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)**
Gewöhnlicher Hornklee, Hornschotenklee (Lotus corniculatus)
- 1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)**
Luzerne (Medicago sativa), Bastardluzerne, Sandluzerne (Medicago x varia), Gelbklee/Hopfenklee (Medicago lupulina)
- 1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)**
Gelber Steinklee (Melilotus officinalis), Weißer Steinklee (Melilotus alba)
- 1.14.14 Gattung: Onobrychis (Esparsette)**
Esparsette (Onobrychis viciifolia)
- 1.14.15 Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)**
Serradella (Ornithopus sativus)
- 1.14.16 Gattung: Trigonella**
Bockshornklee (Trigonella foenum-graecum), Schabziger Klee (Trigonella caerulea)
- 1.14.17 Gattung: Trifolium (Klee)**
Rotklee (Trifolium pratense), Weißklee (Trifolium repens), Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum), Inkarnatklee (Trifolium incarnatum), Erdklee (Trifolium subterraneum), Schwedenklee (Trifolium hybridum), Persischer Klee (Trifolium resupinatum)

1.15 Familie: Gentianaceae (Enziangewächse)

- 1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)**

1.16 Familie: Hypericaceae (Johanniskrautgewächse)

- 1.16.1 **Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)**
Echtes Johanniskraut (Hypericum perforatum)

1.17 Familie: Iridaceae (Schwertliliengewächse)

- 1.17.1 **Gattung: Crocosmia (Montbretien)**
Garten-Montbretie (Crocosmia x crocosmiiflora)
- 1.17.2 **Gattung: Crocus (Krokusse)**
Safran (Crocus sativus), Garten-Krokusse (Crocus-Hybriden)
- 1.17.3 **Gattung: Gladiolus (Gladiolen)**
Garten-Gladiole (Gladiolus x hortulanus)
- 1.17.4 **Gattung: Iris (Schwertlilien)**
Deutsche Schwertlilie (Iris germanica)

1.18 Familie: Lamiaceae (Lippenblütler)

- 1.18.1 **Gattung: Hyssopus**
Ysop/Eisenkraut (Hyssopus officinalis)
- 1.18.2 **Gattung: Lavandula (Lavendel)**
Echter Lavendel (Lavandula angustifolia), Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel
- 1.18.3 **Gattung: Melissa (Melissen)**
Zitronenmelisse (Melissa officinalis)
- 1.18.4 **Gattung: Mentha (Minzen)**
Pfefferminze, Grüne Minze
- 1.18.5 **Gattung: Ocimum (Basilikum)**
Basilikum (Ocimum basilicum)
- 1.18.6 **Gattung: Origanum (Oregano)**
Echter Majoran (Origanum majorana), Oregano/Dost/Wilder Majoran/ (Origanum vulgare)
- 1.18.7 **Gattung: Rosmarinus**
Rosmarin (Rosmarinus officinalis)
- 1.18.8 **Gattung: Salvia (Salbei)**
Küchen-/Heilsalbei (Salvia officinalis), Buntschopf-Salbei (Salvia viridis)
- 1.18.9 **Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)**
Bohnenkraut (Satureja hortensis)
- 1.18.10 **Gattung: Stachys (Zieste)**
Deutscher Ziest (Stachys germanica), Knollen-Ziest (Stachys affinis)
- 1.18.11 **Gattung: Thymus (Thymiane)**
Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian (Thymus vulgaris)
- 1.18.12 **Gattung: Lallelantia**
Iberischer Drachenkopf (Lallelantia iberica)
- 1.18.13 **Gattung: Prunella (Braunellen)**
Kleine Braunelle (Prunella vulgaris)

1.19 Familie: Liliaceae (Liliengewächse)

- 1.19.1 **Gattung: Tulipa (Tulpen)**
Garten-Tulpe (Tulipa gesneriana u.a.)

1.20 Familie: Linaceae (Leingewächse)

- 1.20.1 **Gattung: Linum (Lein)**
Gemeiner Lein, Flachs (Linum usitatissimum)

1.21 Familie: Malvaceae (Malvengewächse)

- 1.21.1 **Gattung: Hibiscus (Hibiskus)**
Chinesischer Roseneibisch (Hibiscus rosa-sinensis)
- 1.21.2 **Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)**
Becher-Malve (Lavatera trimestris)

- 1.21.3 **Gattung: Malva (Malven)**
Wilde Malve (Malva sylvestris)
- 1.21.4 **Gattung: Sida**
Virginiamalve (Sida hermaphrodita)

1.22 Familie: Myrtaceae (Myrtengewächse)

- 1.22.1 **Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)**
Most-Gummi-Eukalyptus (Eucalyptus gunnii)

1.23 Familie: Onagraceae (Nachtkerzengewächse)

- 1.23.1 **Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)**
Gewöhnliche Nachtkerze (Oenothera biennis)
- 1.23.2 **Gattung: Fuchsia (Fuchsien)**

1.24 Familie: Paeoniaceae (Pfingstrosengewächse)

Vgl. Pfingstrosen als Dauerkulturen

1.25 Familie: Papaveraceae (Mohngewächse)

- 1.25.1 **Gattung: Papaver (Mohn)**
Schlafmohn, Backmohn (Papaver somniferum)

1.26 Familie: Plantaginaceae (Wegerichgewächse)

- 1.26.1 **Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)**
Großes Löwenmaul (Antirrhinum majus)
- 1.26.2 **Gattung: Plantago (Wegeriche)**
Spitzwegerich (Plantago lanceolata)
- 1.26.3 **Gattung: Chelone (Schildblumen)**
- 1.26.4 **Gattung: Digitalis (Fingerhüte)**
Roter Fingerhut (Digitalis purpurea), Wolliger Fingerhut (Digitalis lanata)
- 1.26.5 **Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)**

1.27 Familie: Plumbaginaceae (Bleiwurzwächse)

- 1.27.1 **Gattung: Limonium (Strandflieder)**
Geflügelter Strandflieder (Limonium sinuatum)

1.28 Familie: Poaceae (Süßgräser)

- 1.28.1 **Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)**
Amerikanisches Pampasgras (Cortaderia selloano)
- 1.28.2.1 **Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)**
Weichweizen (Triticum aestivum), Hartweizen (Triticum durum), Emmer (Triticum dicoccum), Einkorn (Triticum monococcum)
- 1.28.2.2 **Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)**
Weichweizen (Triticum aestivum), Hartweizen (Triticum durum), Emmer (Triticum dicoccum), Einkorn (Triticum monococcum)
- 1.28.3.1 **Gattung: Secale (Roggen) (Winter)**
Roggen (Secale cereale), Waldstaudenroggen (Secale cereale/Secale multicaule)
- 1.28.3.2 **Gattung: Secale (Roggen) (Sommer)**
Roggen (Secale cereale), Waldstaudenroggen (Secale cereale/Secale multicaule)
- 1.28.4.1 **Gattung: Hordeum (Gerste) (Winter)**
Gerste (Hordeum vulgare)
- 1.28.4.2 **Gattung: Hordeum (Gerste) (Sommer)**
Gerste (Hordeum vulgare)

- 1.28.5.1 Gattung: Avena (Hafer) (Winter)**
Hafer/Saathafer (Avena sativa), Nackthafer (Avena nuda)
- 1.28.5.2 Gattung: Avena (Hafer) (Sommer)**
Hafer/Saathafer (Avena sativa), Nackthafer (Avena nuda)
- 1.28.6.1 Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale) (Winter)**
Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale
- 1.28.6.2 Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale) (Sommer)**
Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale
- 1.28.7 Gattung: Zea (Mais)**
Mais, unabhängig von der Nutzung z.B. Silomais, Körnermais, Corn-Cob-Mix; Zuckermais, Mais für Zierzwecke
- 1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)**
Mohren-/Zuckerhirse (Sorghum bicolor) Sudangras (Sorghum Sudanese)
- 1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirsen)**
Rispenhirse (Panicum miliaceum)
- 1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)**
Kanariensaat/Echtes Glanzgras (Phalaris canariensis)
(vgl. Nr. 5 Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea) ist eine Dauerkultur)
- 1.28.11 Gattung: Pennisetum (Lampenputzergäser)**
Perl-/Rohrkolben-/Kolbenhirse (Pennisetum glaucum)
- 1.28.12 Gattung: Setaria (Kolbenhirsen)**
Kolbenhirse (Setaria italica)
- 1.28.13.1 Gattung: Triticum spelta (Dinkel) (Winter)**
Dinkel
- 1.28.13.2 Gattung: Triticum spelta (Dinkel) (Sommer)**
Dinkel
- 1.29.14 Gattung: Oryza (Reis)**
Reis im Trockenanbau

1.29 Familie: Portulacaceae (Portulakgewächse)

- 1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)**
Portulak (Portulaca oleraceae)

1.30 Familie: Polygonaceae (Knöterichgewächse)

- 1.30.1 Gattung: Fagopyrum**
Buchweizen (Fagopyrum esculentum)
- 1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)**
Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa)
- 1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)**
- 1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)**
- 1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)**

1.31 Familie: Ranunculaceae (Hahnenfußgewächse)

- 1.31.1 Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)**
Trauben-Silberkerze (Actaea racemosa/Cimicifuga racemosa)
- 1.31.2 Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)**
Gewöhnlicher Feldrittersporn (Consolida regalis/Delphinium consolida)
- 1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)**
Echter Schwarzkümmel (Nigella sativa), Jungfer im Grünen (Nigella damascena)
- 1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)**
Schnee-/Christ-/Weihnachtsrose (Helleborus niger), Korsische Nieswurz (Helleborus argutifolius)
- 1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)**
Herbstanemone (Anemone hupehensis)

1.32 Familie: Resedaceae (Resedagewächse)

- 1.32.1 Gattung: Reseda**
Färber-Wau, Echter Wau (Reseda luteola)

1.33 Familie: Rosaceae (Rosengewächse)

- 1.33.1 Gattung: *Fragaria* (Erdbeeren)
- 1.33.2 Gattung: *Alchemilla* (Fauenmantel)
- 1.33.3 Gattung: *Sanguisorba* (Wiesenknopf)
Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle (Sanguisorba minor)

1.34 Familie: Rutaceae (Rautengewächse)

- 1.34.1 Gattung: *Diptam* (Nachtkerzen)
Diptam (Dictamnus albus)

1.35 Familie: Scrophulariaceae (Braunwurzgewächse)

- 1.35.1 Gattung: *Verbascum* (Königskerzen)
Großblütige Königskerze (Verbascum densiflorum)

1.36 Familie: Tropaeolaceae (Kapuzinerkressengewächse)

- 1.36.1 Gattung: *Tropaeolum* (Kapuzinerkressen)
Große Kapuzinerkresse (Tropaeolum majus)

1.37 Familie: Urticaceae (Brennesselgewächse)

- 1.37.1 Gattung: *Urtica* (Brennnesseln)
Große Brennessel (Urtica dioica)
- 1.37.2 Gattung: *Lamium* (Taubnesseln)
Weißes Taubnessel (Lamium album)

1.38 Familie: Verbenaceae (Eisenkrautgewächse)

- 1.38.1 Gattung: *Verbena* (Verbenen)
Echtes Eisenkraut (Verbena officinalis)

1.39 Familie: Violaceae (Veilchengewächse)

- 1.39.1 Gattung: *Viola* (Veilchen)
Hornveilchen (Viola cornuta), Garten-Stiefmütterchen (Viola x wittrockiana), Wildes Stiefmütterchen (Viola tricolor)

1.40 Familie: Convolvulaceae (Windengewächse)

- 1.40.1 Gattung: *Ipomoea* (Prunkwinden)
Süßkartoffel (Ipomoea batatas)

1.41 Familie: Rubiaceae (Rötegewächse)

- 1.41.1 Gattung: *Rubia* (Färberröten)
Färberkrapp (Rubia tinctorum)

1.42 Familie: Begoniaceae (Schiefblattgewächse)

- 1.42.1 Gattung: *Begonia* (Begonien)
Knollenbegonien (Begonia x tuberhybride)

1.43 Familie: Araceae (Aronstabgewächse)

- 1.43.1 Gattung: *Calla* (Drachenwurz)

1.44 Familie: Lythraceae (Weiderichgewächse)

1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)

1.45 Familie: Geraniaceae (Storchschnabelgewächse)

1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)

1.45.2 Gattung: Pelargonium (Pelargonien)

1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)

1.47 Familie: Gesneriaceae (Gesneriengewächse)

1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)

2. Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitaceae

(jede Art ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)

2.1 Familie: Brassicaceae (Kreuzblütler)

2.1.1 Gattung: **Amoracia**

2.1.1.1 Art: Meerrettich (*Amoracia rusticana*)

2.1.2 Gattung: **Brassica (Kohl)**

2.1.2.1.1 Art: Raps (*Brassica napus*) (Winter)

Raps, Steckrübe, Kohlrübe

2.1.2.1.2 Art: Raps (*Brassica napus*) (Sommer)

Raps, Steckrübe, Kohlrübe

2.1.2.2.1 Art: Rübsen (*Brassica rapa*) (Winter)

Rübsen, Rübsamen, Rübsaat, Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrüben, Chinakohl, Pak-Choi

2.1.2.2.2 Art: Rübsen (*Brassica rapa*) (Sommer)

Rübsen, Rübsamen, Rübsaat, Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrüben, Chinakohl, Pak-Choi

2.1.2.3 Art: Gemüsekohl (*Brassica oleracea*)

Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl

2.1.2.4 Art: Brauner Senf (*Brassica juncea*)

Brauner Senf/Sareptasenf

2.1.2.5 Art: Schwarzer Senf (*Brassica nigra*)

Schwarzer Senf

2.1.3 Gattung: **Camelina (Leindotter)**

Art: *Leindotter (Camelina sativa)*

2.1.4 Gattung: **Crambe (Meerkohl)**

2.1.4.2 Art: Meerkohl (*Crambe*)

Echter Meerkohl (Crambe maritima)

2.1.5 Gattung: **Eruca (Senfrauken)**

2.1.5.1 Art: *Eruca vesicaria* (Senfrauke), früher auch *Eruca sativa*

Garten-Senfrauke, Rucola (Eruca vesicaria)

2.1.6 Gattung: **Erysimum (Schöteriche)**

2.1.6.1 Art: *Erysimum cheiri* (Goldlack)

2.1.7 Gattung: **Isatios (Waid)**

2.1.7.1 Art: Färber-Waid (*Isatis tinctoris*)

2.1.8 Gattung: **Lepidum (Kresse)**

2.1.8.1 Art: Gartenkresse (*Lepidum sativum*)

2.1.9 Gattung: **Lunaria (Silberblätter)**

2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (*Lunaria annua*)

2.1.10 Gattung: **Matthiola (Levkojen)**

2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (*Matthiola incana*)

2.1.11 Gattung: **Nasturtium (Brunnenkressen)**

2.1.11.1 Art: Echte Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*)

2.1.12 Gattung: **Raphanus (Rettiche)**

2.1.12.1 Art: Gartenrettich (*Raphanus sativus*)

Weißer/rote Rettiche, Schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen

2.1.13 Gattung: Sinapis (Senfe)

2.1.13.1 Art: Weißer Senf (*Sinapis alba*)

Weißer Senf/Gelber Senf, Gelbsenf

2.2 Familie: Solanaceae (Nachtschattengewächse)

2.2.1 Gattung: Atropa (Tollkirschen)

2.2.1.1 Art: *Atropa belladonna* (Schwarze Tollkirsche)

Schwarze Tollkirsche (Atropa belladonna)

2.2.2 Gattung: Solanum

2.2.2.1 Art: *Solanum tuberosum* (Kartoffel)

Kartoffeln, unabhängig von der Nutzung z.B. Speise-, Stärke-, Pflanz-, Früh-, Futterkartoffeln

2.2.2.2 Art: *Solanum lycopersicum* (Tomate)

Tomate (Solanum lycopersicum)

2.2.2.3 Art: *Solanum melongena* (Aubergine)

Aubergine (Solanum melongena)

2.2.3 Gattung: Capsicum (Paprika)

2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (*Capsicum annuum*)

Paprika, Chili, Peperoni

2.2.4 Gattung: Nicotiana (Tabak)

2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (*Nicotiana tabacum*)

2.2.5 Gattung: Petunia (Petunien)

2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (*Petunia x hybrida*)

2.3 Familie: Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)

2.3.1 Gattung: Cucumis (Gurken)

2.3.1.1 Art: *Cucumis sativus* (Salatgurke)

Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (Cucumis sativus)

2.3.1.2 Art: *Cucumis melo* (Zuckermelone)

Melone, Zuckermelone

2.3.2 Gattung: Cucurbita (Kürbisse)

2.3.2.1 Art: *Cucurbita maxima* (Riesen-Kürbis)

Riesenkürbis, Hokkaido-Kürbis

2.3.2.2 Art: *Cucurbita pepo* (Garten-Kürbis)

Gartenkürbis, Steirischer Ölkürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis

2.3.2.3 Art: *Citrullus* (Melone)

Wassermelone (Citrullus lanatus)

3. Brachliegendes Land

(gilt für die Zwecke der Anbaudiversifizierung als eine landwirtschaftliche Kultur)

4. Mischkultur

(gilt für die Zwecke der Anbaudiversifizierung als eine landwirtschaftliche Kultur)

4.1 Mischkulturen mit Anbau in getrennten Reihen

Auf Flächen mit Mischkulturen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur (vgl. Artikel 40 Absatz 3, 1. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 639/2014).

4.2 Alle anderen Mischkulturen

Artikel 40 Absatz 3, 3. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 definiert den Begriff „Mischkultur“ wie folgt: Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten – ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung – als Flächen mit einer einzigen Kultur, die als Mischkultur bezeichnet wird. In Deutschland wird von der vorgenannten Möglichkeit, verschiedene Saatgutmischungen als unterschiedliche einzige Kulturen anzuerkennen, kein Gebrauch gemacht. **Beispiele für Mischkulturen:** Mais/Sonnenblumen, Erbsen/Ackerbohnen, Getreide/Körnerleguminosen, Pflanzenmischung mit Hanf.

5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen

(bilden für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine einzige landwirtschaftliche Kultur)

Unter diese Kategorie fällt der Anbau von Gras und anderen Grünfütterpflanzen auf Ackerlandflächen. Dauergrünland unterliegt nicht der Anbaudiversifizierung.

Definition (Artikel 4 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013): Gras oder andere Grünfütterpflanzen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden. Neben Gräsern sind insbesondere kleinkörnige Leguminosen (Klee, Luzerne, Esparsette, Serradella, Wicken, Platterbsen) Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen. Gemäß der Auslegung der Europäischen Kommission in Nr.3.1 des Dauergrünland-Leitfadens zählen diese Leguminosen nur dann zu der Kategorie „Gras und andere Grünfütterpflanzen“, wenn als Gemenge mit Gras angebaut werden. Werden diese Leguminosen als Reinsaaten oder in reinen Leguminosen-Mischungen angebaut, zählen sie als eigenständige Kultur (vgl. 1.14 Familie: Fabaceae/Leguminosae).

5.1 Gräser

Zum Beispiel folgende Gräser

Rispengräser (Poa)

- Wiesenrispe (*Poa pratense*)

Schwingel (Festuca)

- Rohrschwingel (*Festuca arundinacea*)
- Rotschwingel (*Festuca rubra*)
- Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*)

Weidelgras (Lolium)

- Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)
- Welsches Weidelgras (*Lolium multiflorum*)
- einjähriges Weidelgras
- Bastardweidelgras (*Lolium x bouceaneum*)

Lieschgras (Phleum)

- *Wiesenlieschgras (Phleum pratense)*
- *Glatthafer (Arrhenatherum elatius)*
- *Goldhafer (Trisetum flavescens)*

Knautgras (Dactylis)

- Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*)

Wiesenschweidel (Festulolium)

Straußgras (Agrostis)

- weißes Straußgras (*Agrostis gigantea*)
- Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*)

Quecke (Elymus)

- und andere sowie Kreuzungen

5.2 Sonstige Grünfütterpflanzen (Futterleguminosen)

Alle kleinkörnigen Leguminosen zählen gemäß der Auslegung der Europäischen Kommission in Nr. 3.1 des Dauergrünland-Leitfadens nur dann zu der Kategorie „Gras und andere Grünfütterpflanzen“, wenn sie als Gemenge mit Gras angebaut werden, wie z. B.:

Kleegras

Luzernegras

5.3 Sonderfälle

Energiegräser

Einige Gräser der Familie Poaceae sind in Deutschland herkömmlicherweise nicht in natürlichem Grünland anzutreffen oder sind auch nicht Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen. Diese Gräser sind in der Regel nicht als Futterpflanze geeignet und werden als Energiepflanzen angebaut. Sofern sie für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, können sie den Dauerkulturen zugeordnet werden (z.B. *Miscanthus (Miscanthus sinensis)*, *Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea)*, *Riesenweizengras, Szarvasi-Gras (Agropyron elongatum)*).

Grassamenvermehrung

Gemäß der Auslegung der Europäischen Kommission in Nr. 3.1 des Dauergrünland-Leitfadens sind Flächen mit zur Saatguterzeugung angebauten Arten immer als Ackerland für die Erzeugung von Kulturpflanzen zu klassifizieren, wenn es sich um Reinkulturen handelt.

Rollrasen

Gemäß Protokoll der Länderreferentensitzung InVeKoS/Direktzahlungen vom 5./6. Februar 2015 soll Rollrasen eine eigenständige Kultur mit eigenem Nutzcode sein und daher auch nicht in den Status „Dauergrünland“ wachsen können. Diese Auslegung deckt sich mit einem Antwortschreiben der Europäischen Kommission an Polen (Ares(2015)3386067 – 14/08/2015), wonach Rollrasen als „Gras oder andere Grünfütterpflanze“ zu klassifizieren ist, wenn der Rollrasen aus Arten besteht, die üblicherweise in natürlichen Weiden gefunden werden. Die für Rollrasen verwendeten Arten bzw. Sorten sind in der Beschreibenden Sortenliste des Bundessortenamtes aber als „Rasengräser“ und eben nicht als „Futtergräser“ klassifiziert.

Die Kommission erläutert in ihrem Schreiben ferner, dass Rollrasen von einer Klassifizierung als Dauergrünland befreit ist, selbst wenn die Parzellen als Flächen mit „Gras oder anderen Grünfütterpflanzen“ klassifiziert sein sollten.

Anlage 5 – Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen

Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden (DirektZahlDurchfV Anlage 4 zu § 32).

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Glycine max</i>	Sojabohne
<i>Lens spp.</i>	alle Arten der Gattung Linsen
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lupinus albus</i>	Weißer Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i>	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
<i>Lupinus luteus</i>	Gelbe Lupine
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Medicago x varia</i>	Bastardluzerne, Sandluzerne
<i>Melilotus spp.</i>	alle Arten der Gattung Steinklee
<i>Phaseolus vulgaris</i>	Gartenbohne
<i>Pisum sativum</i>	Erbse
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
<i>Onobrychis spp.</i>	alle Arten der Gattung Esparsetten
<i>Ornithopus sativus</i>	Seradella
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabzigerklee

Anlage 6 – Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen

Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden (DirektZahlDurchfV Anlage 3 zu § 31 Absatz 1).

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gräser	
Dactylis glomerata	Knaulgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Avena strigosa	Rauhafer
Sorghum bicolor	Mohrenhirse
Sorghum sudanense	Sudangras
Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanense
Andere	
Crotalaria juncea	Indischer Hanf
Glycine max	Sojabohne
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse
Lens culinaris	Linse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago scutellata	Einjährige Luzerne
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella
Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
Trifolium alexandrinum	Alexandrinerklee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Trifolium squarrosum	Sparriger Klee
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
Trifolium michelianum	Michels Klee

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Trifolium vesiculosum</i>	Blasenfrüchtiger Klee
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabzigerklee
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>cicla</i> var. <i>cicla</i>	Mangold
<i>Brassica carinata</i>	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
<i>Brassica juncea</i>	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i>	Schwarzer Senf
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Futterkohl (Markstammkohl)
<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis</i> spp.	alle Arten der Gattung Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus</i> spp.	alle Arten der Gattung Karden
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium</i> spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Malva</i> spp.	alle Arten der Gattung Malven
<i>Oenothera</i> spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
<i>Origanum</i> spp.	alle Arten der Gattung Dost
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Petroselinum crispum</i>	Petersilie
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Prunella</i> spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
<i>Reseda</i> spp.	alle Arten der Gattung Reseden
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
<i>Sanguisorba</i> spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
<i>Silene</i> spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Verbascum spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Carum carvi	Kümmel
Fagopyrum spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Linum usitatissimum	Lein
Nigella spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
Phacelia tanacetifolia	Phazelie
Spinacia spp.	alle Arten der Gattung Spinat
Tagetes spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

Anlage 7 – Zulässige Arten auf für Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land, das als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen wird

Zulässige Arten auf für Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land (pollen- und nektarreiche Arten), das als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird (DirektZahlDurchfV Anlage 5 zu § 32a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3).

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
	Gruppe A
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Camelina sativa	Leindotter
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Centaurea cyanus	Kornblume
Coriandrum sativum	Koriander
Fagopyrum esculentum	Echter Buchweizen
Helianthus annuus	Sonnenblume
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Lupinus luteus</i>	Gelbe Lupine
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Nigella sativa</i>	Echter Schwarzkümmel
<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazelle
<i>Pisum sativum</i> subsp. <i>arvensis</i>	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
	Gruppe B
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Kleiner ODERMENNIG	<i>Agrimonia eupatoria</i>
Wald-Engelwurz	<i>Angelica sylvestris</i>
Färber-Hundskamille	<i>Anthemis tinctoria</i>
Nesselblättrige Glockenblume	<i>Campanula trachelium</i>
Nickende Distel	<i>Carduus nutans</i>
Kümmel	<i>Carum carvi</i>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>
Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i>
Gewöhnliche Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>
Wilde Karde	<i>Dipsacus fullonum</i>
Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Echtes Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i>

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Fenchel	Foeniculum vulgare
Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum
Färber-Waid	Isatis tinctoria
Echtes Herzgespann	Leonurus cardiaca
Fettwiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum
Margerite	Leucanthemum vulgare
Gewöhnliches Leinkraut	Linaria vulgaris
Hornschotenklee	Lotus corniculatus
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Gewöhnlicher Blutweiderich	Lythrum salicaria
Moschus-Malve	Malva moschata
Luzerne	Medicago sativa
Gelber Steinklee	Melilotus officinalis
Gemeine Nachtkerze	Oenothera biennis
Saat-Esparsette	Onobrychis viciifolia
Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran	Origanum vulgare
Gewöhnlicher Pastinak	Pastinaca sativa
Große Bibernelle	Pimpinella major
Kleine Bibernelle	Pimpinella saxifraga
Spitzwegerich	Plantago lanceolata
Gewöhnliche Braunelle	Prunella vulgaris
Gelber Wau	Reseda lutea
Wiesensalbei	Salvia pratensis
Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor
Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
Gemeines Leimkraut	Silene vulgaris
Durchwachsene Silphie	Silphium perfoliatum
Gewöhnliche Goldrute	Solidago virgaurea
Ebensträußige Wucherblume	Tanacetum corymbosum
Rainfarn	Tanacetum vulgare
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Schwedenklee (Bastardklee)	Trifolium hybridum
Weißklee	Trifolium repens
Großblütige Königskerze	Verbascum densiflorum
Mehlige Königskerze	Verbascum lychnitis
Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum
Violette Königskerze	Verbascum phoeniceum

Anlage 8 – Zulässige Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen, und deren maximale Erntezyklen (DirektZahlDurchfV Anlage 1 zu §§ 3 und 30 Absatz 1).

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten						
Gattung		Art		Maximaler Erntezyklus (Jahre)	Zulässige Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten		20	S. triandra ¹	Mandelweide ¹
					S. viminalis ¹	Korbweide ¹
Populus	Pappeln	alle Arten		20	P. alba ¹	Silberpappel ¹
					P. canescens ¹	Graupappel ¹
					P. nigra ¹	Schwarzpappel ¹
					P. tremula ¹	Zitterpappel ¹
Robinia	Robinien	alle Arten		20		
Betula	Birken	alle Arten		20	B. pendula	Gemeine Birke, Hängebirke
Alnus	Erlen	alle Arten		20	A. glutinosa	Schwarzerle
					A. incana	Grauerle
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche	20	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche	20	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche	20	Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra	Roteiche	20		

¹ Einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung.

Anlage 9 – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung auf ÖVf

	Landwirtschaftliche Erzeugung	Wo geregelt?	Beweidung / Schnittnutzung	Wo geregelt?	Pflanzenschutzmittel (PSM)	Wo geregelt?	Düngung	Wo geregelt?
Leguminosen			Beweidung und Schnittnutzung bei kleinkörnigen Leguminosen eine möglich	§ 32 Abs. 3 DirektZahlDurchfV	Nein	Art. 45 Nr. 10b VO (EU) Nr. 639/2014		
Zwischenfrüchte			Beweidung Schafe und Ziegen	§ 31 Abs. 3 DirektZahlDurchfV	Nein	Art. 45 Nr. 10b VO (EU) Nr. 639/2014	Verbot mineralischer Stickstoffdünger und Klärschlamm	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 DirektZahlDurchfV
Grasuntersaat			Beweidung Schafe und Ziegen	§ 31 Abs. 3 DirektZahlDurchfV	Nein	Art. 45 Nr. 10b VO (EU) Nr. 639/2014 i.V.m. Art. 10c VO (EU) Nr. 639/2014	Verbot mineralischer Stickstoffdünger und Klärschlamm	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 DirektZahlDurchfV
Brache	Nein	Art 45 Abs. 2 VO (EU) Nr. 639/2014	Ja ab 01.08. Beweidung Schafe und Ziegen	§ 25 DirektZahlDurchfV	Nein	Art. 45 Nr. 10b VO (EU) Nr. 639/2014	Nein	Fachrecht
LE	Nein	Art 45 Abs. 4 VO (EU) Nr. 639/2014			Nein	§ 5 Abs. 2 AgrarZahlVerpfV	Nein	Fachrecht
Pufferstreifen & Feldränder	Nein	Art 45 Abs. 5 VO (EU) Nr. 639/2014	Ja ab 01.07. Beweidung / Schnittnutzung	§ 28 Abs. 2 DirektZahlDurchfV	Nein	§ 5 Abs. 2 AgrarZahlVerpfV Art. 45 Nr. 10b VO (EU) Nr. 639/2014	Nein	Fachrecht
Streifen an Waldrand	Nein	§ 29 Abs. 2 DirektZahlDurchfV	Ja ab 01.07. Beweidung / Schnittnutzung	§ 29 Abs. 2 DirektZahlDurchfV	Nein	§ 5 Abs. 2 AgrarZahlVerpfV	Nein	Fachrecht
KUP					Nein	§ 30 Abs. 2 DirektZahlDurchfV	keine mineralischen Düngemittel	§ 30 Abs. 2 DirektZahlDurchfV
Miscanthus					Nein, mit Ausnahme Anlage- bzw. Ansaatzjahr	§ 32 b DirektZahlDurchfV	keine mineralischen Düngemittel	§ 32 b DirektZahlDurchfV
Silphium					Nein, mit Ausnahme Anlage- bzw. Ansaatzjahr	§ 32 c DirektZahlDurchfV	keine mineralischen Düngemittel	§ 32 c DirektZahlDurchfV
Honigbrachen	Nein	§ 32a Abs. 1 DirektZahlDurchfV i.V.m. Art. 45 Abs. 10a VO (EU) Nr. 639/2014	Ja ab 01.10. Beweidung Schafe und Ziegen	§ 32a Abs. 1 DirektZahlDurchfV	Nein	Art. 45 Nr. 10b i.V.m. Nr. 2 VO (EU) Nr. 639/2014	Nein	Fachrecht

HALM															Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung	AGZ				
Kulturart/Nutzung*	Code	B.1		C.1	C.2	C.3.1	C.3.2	C.3.3	C.3.4	C.3.5	D.1	D.2	D.3	E.1			E.2	E.3	H.1	H.2
		Ackerland	Dauergrünland	Feld- Gemüse	Dauerkulturen	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Behaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	Einjährige Blühstreifen/-flächen	Mehrfache Blühstreifen/-flächen	Gewässer-/Erosionsschutzstreifen	Acker-/Randstreifen	Ackerwildkrautflächen	Grünlandextensivierung	Bodenbruterschutz			Kennzeichnungsmaßnahmen	Pheromon-einsatz im Weinbau	Erhaltung von Streubeständen	Erhaltung des Weinbaus in Stellagen
Dauergrünland																				
DGL Neuenfaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	444		X								X	X	X		X		X	X		
Grünland (maximal 100 Bäume je ha)	459	X									X	X	X		X		X	X		
Streubestände mit Grünlandnutzung (bis 100 Bäume je ha)	480	X									X	X	X		X		X	X		
Grünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)	492	X									X	X	X		X		X	X		
Grünland (nicht DZ und/oder AGZ fähig)	972										X	X	X		X		X	X		
Flächenstilllegung																				
Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (vor 1995)	556																	X		
nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 aufgeforsete Flächen	564																	X		
Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32(2b (i)) der VO (EG) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Fläche (Maßnahmen aus Natura2000), die 2008 noch beihilfefähig waren	584										X	X	X		X		X	X		
Aus der Produktion genommene Flächen																				
Brache mit jährlicher Einsaat von Blutmischungen	590				B; C										X			X		
Ackerland aus der Erzeugung genommen (Sd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013	591				B; C										X			X		
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen (Sd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013	592														X			X		
Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten) – einjährig	594				B; C										X			X		
Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten) – mehrjährig	595				B; C										X			X		
Hackfrüchte																				
Stärkekartoffeln	601	X			B; C										X			X		
Kartoffeln	602	X			B; C										X			X		
Zuckerrüben	603	X			B; C										X			X		
Topinambur	604	X			B; C										X			X		
Süßkartoffeln	605	X			B; C										X			X		
Gemüse																				
Gemüseerbsen (Markterbsen, Schalerbsen, Zuckererbsen)	211		X		B; C										X			X		
Gemüse	610		X		B; C										X			X		
Gemüse – Einzelne Kulturarten	611 – 634		X		B; C										X			X		
Gartenbohne (Buschbohne...)	635		X		B; C										X			X		
Gemüse – Einzelne Kulturarten	636 – 644		X		B; C										X			X		
Kirchenerbsen	645		X		B; C										X			X		
Gemüse – Einzelne Kulturarten	646 – 648		X		B; C										X			X		

HALM														Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung	AGZ							
B.1		Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur										H.1	H.2									
Ökologischer Landbau	Dauergrünland	Feld-Gemüse	Dauerkulturen	C.1	C.2	C.3.1	C.3.2	C.3.3	C.3.4	C.3.5	D.1	D.2	D.3			E.1	E.2	E.3	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	Arten- und Biotopschutz im Offenland		
Kulturart/Nutzung*	Code	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur																				
		Ackerland	Dauergrünland	Feld-Gemüse	Dauerkulturen	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	C.3.1	C.3.2	C.3.3	C.3.4	C.3.5	D.1	D.2	D.3	E.1	E.2	E.3	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	Arten- und Biotopschutz im Offenland	Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung	AGZ
Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	839				X														X			
Rebland	842				X											X			X			
Rebschulfläche	845				X											X			X			
Unteriagsrebläche	846				X											X			X			
Tafeltrauben	848				X											X			X			
Weinbergbrache	849															X			X			
Rhabarber	851			X			B; C				K	F; G							X			
Hopfen	856			X			B; C				K	F; G							X			
Spargel	860			X		X	B; C				K	F; G							X			
Artischocke	861			X		X	B; C				K	F; G							X			
Heidekraut	862																		X			
Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	863				X														X			
Rhododendron	864				X														X			
Trüffel	865				X														X			
Sonstige Flächen																						
Wildsungsfläche (keine ÖVF)	910					I													X			
Sonstige Vermehrungskulturen z. B. Grassamen, Lichtnelken, Wildkräuter	912	X				X	B; C				K	F; G				X			X			
Haus- und Nutzgärten	920																					
Samenvermehrung für Klee gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	921	X																				X
Samenvermehrung für Luzerne gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	922	X																				X
Bewirtschaftete Gewässer/Teichflächen	930																		X			
Pilze unter Glas	981			X															X			
Weihnachtsbäume	983																		X			
Alle anderen Flächen (keine LF)	990																		X			
nicht primär landwirtschaftlich genutzte Fläche	991	AL ³	GL ³	GM ³	DK ³																	
vorübergehend nicht zur Verfügung stehende Flächen (§ 16 (5) Direktzahl-DurchfV (z.B. wegen Infrastrukturmaßnahmen))	992	AL ³	GL ³	GM ³	DK ³																	
Vorübergehende, unbesetzte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf DGL	994																					
Forstflächen (Waldbodenflächen)	995																					
Vorübergehende, unbesetzte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf AL	996																					
Forstflächen (nicht im Rahmen der Forstförderung beantragt)	997																					

Legende	Jahr des Zuwendungsantrages bzw. Jahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr	Verpflichtungsjahr
<p>1) großkörnige Leguminosen – wenn Reinsaat</p> <p>2) Leguminosen, nicht großkörnig</p> <p>3) Fläche erfüllt die Verpflichtung, es erfolgt jedoch keine Auszahlung für die Fläche</p> <p>4) zählt nicht als Getreide</p> <p>5) in Steillagen</p> <p>6) mit DGL entsprechendem Untenwuchs</p> <p>7) zählt als Hauptfutterfläche in der AGZ</p>	<p> Förderberechtigte Kulturart/Nutzung</p> <p> Nicht antragsberechtigte Kulturart/Nutzung</p>	<p> Förderberechtigte Kulturart/Nutzung</p> <p> Förderberechtigte Kulturart/Nutzung, wenn mit entsprechendem hier angegebenem Buchstaben laut Codeliste B gekennzeichnet</p> <p> Kulturart/Nutzung kann zur Verpflichtungserfüllung genutzt werden, wenn mit entsprechendem hier angegebenem Buchstaben laut Codeliste B gekennzeichnet – jedoch keine Auszahlung im Jahr des Anbaus:</p> <p>* B.1 und C.1: wenn mehrere Nutzungen/Kulturen auf der selben Fläche in einem Jahr beantragt wurden, ist die Nutzung/Kultur der Fläche am 01.06 maßgeblich</p>

Anlage 11 – Verzeichnis der in Hessen zugelassenen und beliehenen Öko-Kontrollstellen

Code-Nr.*1	Name	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-Mail	Kontrollbereiche *2
001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	Marientorgraben 3 – 5	90402	Nürnberg	0911/42 43 90	0911/49 22 39	DE.info.BCS@kiwa.de	A B C D E
003	LACON GmbH	Molkestraße 4	77654	Offenburg	0781/9 66 79-200	0781/9 66 79-300	lacon@lacon-institut.org	A ³ B C D E
005	Ecocert IMO GmbH	Max-Stromeyer-Str. 57	78467	Konstanz	07531/81 30 10	07531/81 30 12 9	office.deutschland@ecocert.de	A B C D E
006	ABCERT AG	Martinstraße 42– 44	73728	Esslingen	0711/35 17 92 0	0711/35 17 92 0 0	info@abcert.de	A ³ B C D E
007	Prüfgesellschaft Ökologischer Landbau mbH	Bahnhostraße 9	76137	Karlsruhe	0721/62 68 40-0	0721/62 68 40-22	kontakt@oeko007.de	B C D E
012	AGRECO R.F.GÖDERZ GmbH	Mündener Straße 19	37218	Witzenhausen	05542/40 44	05542/65 40	info@agrecogmbh.de	A B C D E
013	QC & I GmbH	Gleuelerstraße 286	50935	Köln	0221/94 39 20 9	0221/94 39 21 1	qci.koeln@qci.de	A B C D E
	Geschäftsstelle	Tiergartenstraße 32	54595	Prüm	06551/14 76 41	06551/14 76 45		
021	Grünstempel – Ökoprüfstelle e.V.	Kirchgang 9 A	39164	Wanzleben	039209/69 68-0	039209/69 68-11	info@gruenstempel.de	A ³ B C D E
022	Kontrollgesellschaft Ökologischer Landbau mbH	Eitlingerstraße 59	76137	Karlsruhe	0721/352 39 10	0721/352 39 09	kontakt@kontrollverein.de	A B D
034	Fachgesellschaft Öko-Kontrolle mbH	Plauerhäger Straße 16	19395	Karow	038738/70 75 5	038738/70 75 6	info@fgs-kontrolle.de	A B D E
037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH	Europaring 4	94315	Straubing	09421/9 61 09-0	09421/9 61 09-29	biokontrollstelle@oekop.de	A ³ B C D E
039	GFRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH	Prinzenstraße 4	37073	Göttingen	0551/58 65 7	0551/58 77 4	postmaster@gfrs.de	A ³ B C D E
044	ARS PROBATA GmbH	Möllendorffstraße 47	10367	Berlin	030/47 00 46 32	030/47 00 46 33	oeko-zertifizierung@ars-probata.de	A B C D
060	QAL GmbH	Am Branden 6 b	85256	Vierkirchen	08139/80 27 0	08139/80 27 50	info@qal-gmbh.de	A B D E
064	ABCG Agrar-Beratungs- und Kontroll GmbH	An der Hessenhalle 4	36304	Alsfeld	06631/914 949 0	06631/914 949 5	info@abcg-alsfeld.de	A B D
070	Control Union Certifications Germany GmbH	Dorotheastrasse 30	10318	Berlin	030/5 09 69 88-14	030/5 09 69 88-88	berlin@controlunion.com	A B C D
072	GSCI Services GmbH c/o We Work	Axel-Springer-Platz 3	20335	Hamburg	040/22 86 61 75-0		global@gsciservices.com	A B C D

17 Kontrollstellen gesamt

*1 DE-ÖKO- ____

*2 A=Erzeugung, B=Verarbeitung, C=Einfuhr, D=Vergabe an Dritte, E= Futtermittel einschließlich der Kontrolle der abschließlichen Lagerung und des abschließlichen Handelns mit Ökoprodukten

*3 A inkl. Erzeugung von Aquakulturtieren

HESSEN



Zuständige Behörde:

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 51.2

Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzellar.

Tel.: 0641/303-5142, Fax: 0611/327644502

E-mail: oekokontrolle@rpgi.hessen.de

Stand: 01.01.2022

Anlage 12 – Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform	Definition
AGZ	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	
AL	Ackerland	
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	
BNatSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)	
CC	Cross Compliance	Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beantragung von EU- Direktbeihilfen oder flächengebundener Agrarumweltmaßnahmen
DGL	Dauergrünland	
DirektZahl DurchfV	Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV)	
DK	Dauerkultur	
EG	Europäische Gemeinschaft	
EU	Europäische Union	
FFH	Flora-Fauna-Habitat	Richtlinie zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten
FLIK	Flächenidentifikator	Automatische Vergabe von FIG-System beim Anlegen von Schlaggeometrien
FNN	Flächen- und Nutzungsnachweis	
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik	
GLÖZ	guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand	Standard zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	
i.d.R.	In der Regel	
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	System für die Verwaltung und Kontrolle von Zahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Durchsetzung einer einheitlichen Agrarpolitik in den EU-Mitgliedstaaten
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	

Abkürzung	Langform	Definition
GNSS	Globales Navigationssatellitensystem/Global Navigation Satellite System	System zur Positionsbestimmung und Navigation
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem/ Global Positioning System	globales Navigationssatellitensystem zur Positionsbestimmung
GVE	Großvieheinheit	Eine Großvieheinheit (GV oder GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes.
HALM	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen	
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere	Programm zum Melden von Geburt, Bewegung, Tod, Schlachtung usw. nach Viehverkehrs-Verordnung sowie zum Anzeigen von Tier- und Bestandsdaten
LE	Landschaftselement	
NAEA	nichtlandwirtschaftliche beihilfefähige Flächen im Sinne von Art. 32 (2) Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013	
NC	Nutzungscode	
NLF	nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche	
ÖVF	Ökologische Vorrangfläche	
PI	Personenident	
PIN	Persönliche Identifikationsnummer	
RP	Regierungspräsidium	
THC	Tetrahydrocannabinol	
UVP	Umverteilungsprämie	
VO	Verordnung	
VVVO	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung – ViehVerKV)	
ZA	Zahlungsanspruch	
ZID	Zentrale InVeKoS Datenbank	Datenbank und Programm zur Meldung und Dokumentation der Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) im Rahmen der Basisprämienregelung in Deutschland

